

**ANDRÁSSY GYULA DEUTSCHSPRACHIGE UNIVERSITÄT
BUDAPEST
INTERDISZIPLINÄRE DOKTORSCHULE
GESCHICHTE**

**Autonomiekonzeptionen
der ungarischen Minderheit in der Slowakei und in Serbien**

- Mitteleuropäischer Versuch im europäischen Kontext

Motto: „mutatis mutandis“

DISSERTATION

**vorgelegt von
dr. Márta Fazekas**

2012

Interdisziplinäre Doktorschule der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität

Leiter der Doktorschule: Prof. Dr. Ellen Bos

Leiter des Doktorenrates: Prof. Dr. Miklós Kengyel

Verfasser der Dissertation: dr. Márta Fazekas

Titel der Dissertation:

Autonomiekonzeptionen der ungarischen Minderheit
in der Slowakei und in Serbien -

Mitteleuropäischer Versuch im europäischen Kontext

Doktorväter: prof. Gergely, András
prof. Szarka, László

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses:
Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder- AUB

Die Mitglieder des Promotionsausschusses:
Prof. Dr. habil Georg Kastner – AUB
Dr. Attila Pók –Ungarische Wissenschaftsakademie – Institute Geschichte
Doz. Dr. Kiss Gy. Csaba – ELTE – Fakultät Geschichte

Opponenten:
Prof. Dr. Zoltán Szász - Ungarische Wissenschaftsakademie – Institute Geschichte
Doz. Dr. József Kotics – Universität Miskolc – Leiter der Kulturanthropologie - Fakultät

Abgabe: 2012.

Danksagung

Es war ein sehr langer Prozess, bis ich endlich diese Doktorarbeit einreichen konnte. Die inneren und äußeren Schwierigkeiten häuften sich in all den Jahren, während derer ich mein Thema ausführlich behandelte.

Umfangreiche Hilfestellungen wurden mir vielerseits gewährt. Dafür bin ich dankbar. Wenn ich im Rahmen meiner Danksagung nun eine Reihe von Namen anführe, dann möchte ich nachhaltig betonen, dass die gewählte Reihenfolge nichts über das Maß meiner Dankbarkeit aussagt. Folgenden Personen weiß ich mich gleichermaßen dankbar verbunden:

Dr. Szarka László, Prof. Gergely, András, Dr. Korhecz, Tamás, Dr. Hornyák, Árpád, Prof. Schmitz, Walter und den lebenswürdigen Kollegen des Mitteleuropazentrums in Dresden. Auch möchte ich der Bosch Stiftung an dieser Stelle vielfach danken.

Mein großer Dank gilt nicht zuletzt auch meiner Familie, auf deren Rückhalt ich immer zählen konnte!

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung	7
Arbeitsmethode	10
Hypothese	12
I. Die Autonomie	14
I.1. Begriffsgeschichte	14
I.2. Der rechtliche Hintergrund der Autonomie in der Praxis	21
I.3. Die Betroffenen der rechtlichen und philosophischen Überlegungen	39
I.4. Gefärbtes Bild des Individuums – die Identität	44
I.5. Die Praxis der Theorie	47
I.5.1. Italien – Südtirol	47
I.5.2. Spanien	49
I.5.3. Katalonien	50
I.5.4. Baskenland	52
I.5.5. Deutschland – Schleswig-Holstein	53
II. Geschichtliche Rundschau	57
III. Länderstudien : Slowakei	63
III.1. Geschichte – Erscheinungsbild der ungarischen Minderheit	65
III.2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund der Minderheitenrechte in der Slowakei	69
III.3. Beteiligung am politischen Leben – Autonomiekonzeptionen	75
III.4. Politische Artikulation der Forderungen	77
III.5. Kulminierende Situation: Versammlung in Komárom (Komarno / Komorn)	87
III.6. Wie weiter in einem „ethnokratischen Nationalstaat“ (Duray) ?	90
III.7. Die Spannungen der letzten Jahre	94
III.8. Most – Híd – „Brücke“ – die neue Dimension der Selbstdefinierung der ungarischen Gemeinschaft in der Slowakei	101
IV. Länderstudien: Serbien	104
IV.1. Geschichte – Erscheinungsbild der ungarischen Minderheit	106
IV.2. Autonomie nach dem II. Weltkrieg bis zur Milošević-Ära	110
IV.3. Autonomiekonzeptionen der ungarischen Minderheit und ihr gesellschaftspolitisches Umfeld – Beteiligung am politischen Leben	115
IV.3.1. Drei -Ebenen Modell	119
IV.3.2. Kriegsjahre – Wegsuchende	124
IV.3.3. Markstein – Etwas Gemeinsames	130
IV.4. Persönliche Selbstverwaltung	133
IV.5. Die ungarische Bezirksselbstverwaltung	133
IV.6. Die Autonome Provinz Vojvodina	134
IV.7. Das Leben nach Milošević	138
IV.8. Die funktionierende kulturelle Autonomie und die ersten Erfahrungen	140

V. Gescheiterter Versuch	148
VI. Vergleichende Analyse	149
VII. Resümee.....	160
– XX. Jahrhundert – Jahrhundert der Minderheiten.....	160
Anhang	163
Literatur:.....	183

Einleitung

Motto: Obsta principiis

Heutzutage über die Autonomien zu schreiben ist keine Seltenheit mehr, aber viele betrachten das Thema an sich als Blasphemie. Mein Ziel ist es, mit dieser Arbeit die Vorstellungen der ungarischen Minderheit in der Slowakei und in Serbien so detailliert wie möglich darzustellen, und zwar auf interdisziplinäre Art und Weise: Einerseits aus historischer, andererseits aus juristischer Perspektive, um letztendlich eine komparatistische Sichtweise zu erhalten. Ich will keine Prognose am Ende der Arbeit aufstellen; letztendlich bin ich kein Futurologe; nur will ich verdeutlichen, in welche Richtung die Tendenzen zeigen.

Bevor mir jemand vorwerfe, dass ich ein Thema ausgewählt habe, das sehr ungarischspezifisch ist, muss ich gleich eine kleine Ergänzung hinzufügen: Das Problem in sich, dass Volksgruppen in der unmittelbaren Nachbarschaft von ihrem Vaterland oder eben geographisch etwas weiter leben, kommt besonders oft auf der ganzen Welt vor. Die bekanntesten Beispiele aus Ost-Mittleuropa sind die Deutschen in Polen, die Rumänen in Moldawien, die Türken in Bulgarien, die Serben außerhalb Serbien, die Kroaten außerhalb Kroatien und wenn man in die Details geht, könnten noch weitere viele kleinere Volksgruppen aufgelistet werden. So sieht man ganz klar, wie wichtig das Problem der Minderheiten in dieser Region ist, so fühle ich mich berechtigt als Anhang des Beispiels der in Minderheit lebenden Ungarn diese bis heute offene Frage zu behandeln.

In der Europäischen Union (EU) sind mehrere Grundprinzipien vorhanden, aber für dieses Thema sind die zwei relevantesten zu erwähnen: Subsidiarität und Regionalismus. Die Frage der Minderheiten in der EU führt oft zu Missverständnissen, da sie für die Mehrheit der Gesellschaft einfach die Emigranten (oder die Roma) bezeichnet, und die

„problemlosen“ autochthonen Minderheiten sind in dieser Hinsicht politisch nicht sichtbar. Man muss gleich am Anfang diese zwei Gruppen der Gesellschaft voneinander unterscheiden, da sich ihre Probleme und Wünsche voneinander stark und grundlegend unterscheiden. Ich beschäftige mich ausschließlich mit den autochthonen Minderheiten, sprich denjenigen, die seit Jahrhunderten in einem bestimmten geographischen Raum leben, wo sie einen integrierten Teil der Gesellschaft bilden. In der EU werden die interregionalen Beziehungen als Förderungsziel definiert. Insbesondere die verschiedenen Euroregion-Projekte bieten den nationalen Minderheitengruppen die einmalige Chance zu der „Wiedervereinigung“ mit den in anderen Ländern lebenden nationalen Gemeinschaften; ebenso wichtig ist, dass sich wirtschaftlicher Gewinn auf beiden Seiten der Grenze als Endprodukt einstellt.

Ich versuche in dieser Arbeit die völlig verschiedenen Arbeitsmethoden der Geschichte und der Rechtswissenschaft miteinander zu verbinden; deswegen bin ich auf die Kritik vorbereitet, dass dieses Werk manchmal als zu historisch oder zu juristisch gerichtet wird. Ich verstehe dies sogar als Kompliment! Denn: Was anders könnte das Ziel einer interdisziplinären Arbeit sein? Sie soll zeigen, dass ich den goldenen Weg von Aristoteles fand und von beiden Seiten her in gleichem Abstand zur Materie stehe. Deswegen bin ich mit der Aussage des ehemaligen Hohen Kommissars der Nationalen Minderheiten der OSCE, Max van der Stoep, völlig einverstanden: *„The issue of minorities is multifaceted and thus requires a multifaceted approach.“*¹

Die Arbeit ist induktiv aufgebaut: Am Anfang stelle ich den Begriff der Autonomie dar und führe einige Beispiele aus der EU an, wo die Autonomietheorien schon in der Praxis durchgesetzt wurden und die für die ungarische Minderheit als Vorbild gelten. (Südtirol in Italien, Katalonien und Baskenland in Spanien und die Behandlung der dänischen Minderheit in Deutschland).

Als historische Einführung zeige ich die Wurzeln der Autonomiekonzeptionen im Karpatenbecken, die Folgen der Fehlentscheidung in Trianon nach dem I. Weltkrieg; mit minimalen Änderungen stellen die seinerzeit neu gezogenen Grenzen bis heute den Status quo dar und prägen gleichsam das Schicksal der ungarischen Minderheit.

Als zweite große Einheit werden die ausgewählten Länder – Slowakei und Serbien – nacheinander analysiert. Mein Ziel ist es, mit dieser Länderanalyse den Werdegang einer Idee der Selbstverwaltung so klar darzustellen, dass ich im Zuge des Vergleiches im letzten Teil der Arbeit nur bilanzieren muss.

Der dritte Teil soll die aktuelle Meinung der Entscheidungsträger der ungarischen Minderheit widerspiegeln. Ich gab in beiden Ländern allen gewählten ungarischen Mitgliedern der jeweiligen Parlamente in Preßburg, Belgrad und Neusatz² (und in der Vojvodina auch den Mitgliedern des Ungarischen Nationalen Rates³) einen Fragenkatalog, den sie anonym ausfüllen sollten und dessen Ergebnis ich zusammenfassen wollte, um so präzise wie in einer wissenschaftlichen Arbeit möglich ein wahres Bild über die derzeitige Situation zu geben. Aber leider muss ich gestehen, dass dieser Versuch erfolglos blieb. Daneben führte ich persönliche Gespräche mit bedeutenden Persönlichkeiten des ungarischen Politikums in beiden Ländern, um die Zusammenhänge dieses komplizierten Machtspiels besser zu verstehen. Um jedoch eine lebensnahe Wahrnehmung der Autonomie zu geben, analysierte ich die Presseschau des Kanzleramts⁴ in Budapest, wobei ich mich auf den Zeitraum der letzten 10 Jahre (1999 – 2009) beschränkte und alle relevanten Artikel sammelte, die das Thema der Autonomie in irgendwelcher Form behandelten. Diese Dokumente umfassen ca. 500 Seiten pro Staat; deshalb sind sie im Anhang nicht auffindbar. Ich hoffe, dass ich darüber hinaus

¹ In Girasoli (1995) - Preface

² Neusatz – Újvidék – Novi Sad

³ Ungarischer Nationalrat – Magyar Nemzeti Tanács – MNT – führendes Organ der ungarischen Kulturautonomie

die Zusammenhänge zwischen den Dokumenten, Artikeln und meinen persönlichen Eindrücken in einer einheitlichen Analyse zusammenfassen kann.

Überdies möchte ich noch am Anfang klären, dass ich die Begriffe „Ungarn“ und „Magyaren“ als Synonyme benutze und mich nicht an den alten Sprachgebrauch der Geschichtsschreibung gebunden fühle.

Arbeitsmethode

In der Politikwissenschaft nennt man die Methode, mit der ich beim Vergleich arbeite, nicht Analogie, sondern Homologie.⁵

Der Begriff stammt zwar nicht aus dem Bereich der Geisteswissenschaften, sondern aus den Naturwissenschaften; namentlich aus der Biologie. Trotzdem finde ich es sehr treffend, ihn in einer interdisziplinären Arbeit zu benutzen, da man einen besonderen Unterschied durch den Begriff machen kann.⁶

Die Situationen, die ich beschreibe, sind in ihrem wechselseitigen Verhältnis nicht analog, aber weitgehend homolog. Im Falle der Analogie wird ein besonders großes Maß der als Hypothese aufgestellten Ähnlichkeit erwartet. Bei der Homologie ist die

⁴ Miniszterelnöki Hivatal Nemzetpolitikai Ügyek Főosztálya, Koordinációs Osztály – das ehemalige Kanzleramt – Hauptabteilung für Nationalpolitische Angelegenheiten, Koordinationsabteilung

⁵ homo – gleich logos – „Wort, Rede, Sinn“ – homologieo – übereinstimmen – Inspiration durch die Vorlesung von Elen Boss

⁶ „Von **Homologie** spricht man immer dann, wenn zwei oder mehr Strukturen von einer gemeinsamen Struktur ableitbar sind, es ist ein morphologischer Begriff, der ein Phänomen beschreibt, dessen Deutung und Erklärung durch die Evolutionstheorie möglich geworden ist. Die Erkenntnis von Homologie wurde zu einer der wichtigsten Voraussetzungen für die Evolutionstheorie. Unter **Analogie** versteht man die Ausbildung gleichartiger Merkmale aufgrund eines gleichartigen Selektionsdrucks. Eines der bekanntesten Beispiele hierfür stammt aus dem Tierreich: Schwarz-Gelb gemusterte Arten kommen unter den Insekten (z.B. Wespen) und unter den Wirbeltieren (z.B. Feuersalamander) vor. Doch weder die

Ähnlichkeit hingegen kein Muss; es kann in ihrem Falle sogar eine bestimmte Divergenz vorkommen. Das Spezifikum betrifft den Ursprung: Bei der Homologie ist der Ursprung gleich; bei der Analogie muss der Ursprung allerdings nicht unbedingt gleich sein, aber die parallel betrachteten Funktionen sind fast identisch.

Auf Grund einer ex ante konstatablen Ähnlichkeit wird der Vergleich im Falle der zwei ungarischen Gemeinschaften durchgeführt. Im Zuge der Analyse werde ich überwiegend qualitative und nicht etwa quantitative Merkmale vergleichen; mithin kann von einem substantivierten Vergleich gesprochen werden.

Die zwei Minderheitengruppen wurden durch das gleiche historische Ereignis in eine Minderheitssituation gedrängt; zudem ermöglichen auch ihre heutigen Größen einen relevanten Vergleich. Hier liegt der Grund, warum ich die Autonomievorstellungen der im Ausland größten ungarischen Minderheitsgesellschaft, nämlich in Rumänien, nicht behandeln werde. Auf Grund der erheblichen quantitativen Ungleichheit der drei Minderheitsgesellschaften, wäre ein relevanter Vergleich nicht mehr möglich.

Wegen des Vergleichs ist die Analyse durch Beschreibung ein immanentes Element meiner Arbeit. Bei der Erarbeitung dieses Texts versuchte ich die jahrelang aus den verschiedenen Bibliotheken gesammelten Publikationen, die im Internet erreichbaren aktuellen Meinungen, die vom ungarischen Kanzleramt für mich zur Verfügung gestellte Presseschau, die mit berühmten und weniger berühmten Politikern geführten Hintergrundgespräche und meine persönliche Ansicht zu diesem Thema in einer Einheit logisch aufgebaut zusammenzufassen. Wegen der Komplexität des behandelten Themas erlaube ich mir die aus der Geschichtswissenschaft bekannte deskriptive Methode mehrmals zu benutzen – also nicht nur im strikt „historischen“ Kapitel. Die Eigendynamik der Arbeit soll auf diesem Wege unterstrichen werden.

Anlage der Muster noch die chemische Zusammensetzung der Farbstoffe haben irgendetwas Gemeinsames. www.biologie.uni-hamburg.de/b-online/e43/43e.htm

Hypothese

Es ist eine Tatsache, dass die in vergleichbarer Größe existierenden Minderheitengruppen eine ähnliche geschichtliche Situation nach 1989 erlebten: Den Zerfall des Ostblocks, neue Staatengebilde, eine Wirtschaftskrise und völlig neue Herausforderungen für die Gesellschaft. Die jeweiligen Eliten der Minderheiten arbeiteten in beiden Ländern neue Überlebensstrategien aus und versuchten ihre auf internationaler Ebene gesicherten Rechte auch in ihrem Heimatland geltend zu machen. Die Trennung der Tschechoslowakei und der Zerfall Jugoslawiens beeinflussten und beschleunigten den Wunsch zur Vervollständigung der Selbstverwaltung nachhaltig.

Man muss aber in Betracht ziehen, dass die gemeinsamen und gleichermaßen verschiedenen geschichtlichen Situationen eine ca. 90 Jahre lange Vergangenheit haben: Die neuen heterogenen Staatengebilde, das Dilemma der Zwischenkriegszeit, Zerfall während des II. Weltkriegs, Verliererposition bei den Friedensverhandlungen, Kollektivschuld, sozialistischer Umbau des Staatsmodells und junge Nationalstaaten (die Slowakei und Serbien) am Ende des XX. Jahrhunderts sind einschlägige Stichworte.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass neben den oben erwähnten Ähnlichkeiten große Unterschiede aufgezeigt werden können: Eine gut strukturierte Gesellschaft in Oberungarn und eine historisch fragmentierte Gesellschaft in der Vojvodina; eine eher industrialisierte Gesellschaft im Norden und eine eher agrarisch ausgerichtete Gesellschaft im Süden des ehemaligen Ungarischen Königreichs; königliche Herrschaft im SHS-Staat, demokratische Führung in der Tschechoslowakei; nach dem II. Weltkrieg moskau-treue Regierung in der Tschechoslowakei, moskau-kritische Regierung in Jugoslawien; friedlicher Zerfall der Tschechoslowakei, blutiger Bruderkrieg in Jugoslawien.

Meine Frage ist: Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede können gefunden werden, deren historischer Hintergrund gleichzeitig identisch und verschieden ist. Ich gehe davon aus, dass die ausgearbeiteten Konzeptionen im Grunde genommen einander sehr ähnlich sind und ihre Zurückweisung oder ihr Teilerfolg in Serbien gleich begründet ist. So versuche ich weiterhin zu klären, warum ihre legitime Bestrebung, eine ungarische Autonomie zu schaffen, in beiden Ländern entweder unvollendet oder nur zum Teil erfolgreich blieb.

Als Leitmotiv halte ich mir den „*Gross-Bericht*“ vor Augen, da er meiner Meinung nach erstmalig eine allumfassende Beschreibung der Komplexität des Minderheitendaseins auf internationaler Ebene liefert und die Frage der Autonomie nicht nur beiläufig tangiert, sondern als Hauptthema behandelt.⁷

⁷ Positive experiences of autonomous regions as a source of inspiration for conflict resolution in Europe / Doc. 9824 <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc03/EDOC9824.htm>

I. Die Autonomie

Motto: „...der multinationalistische Föderalismus ermöglichte eine ethnokulturelle Gerechtigkeit im Westen und verringerte erfolgreich auch die Wahrscheinlichkeit des Separatismus.“ Will Kymlicka⁸

I.1. Begriffsgeschichte

Bevor ich die oft benutzten Definitionen der Autonomie darstelle, erlaube ich mir, einen kleinen hermeneutischen Umweg zu betreten, um das Wort *Autonomie* besser verstehen zu können. Das Wort stammt aus der archaischen Ära und beinhaltet zwei Wörter `auto` und `nomos`. Ohne große linguistische Erfahrung ist es schnell entzifferbar, was darunter zu verstanden ist: *auto* – selbst, eigene und *nomos* – Gesetz, also jemand der eigene Gesetze schafft, der sich selbst regiert. Eine der größten Fragen der Philosophie in der Antike war, ob die Menschen frei oder durch das Schicksal/ Gott determiniert sind. Diese beunruhigende Frage blieb immer im Zentrum der Ideengeschichte und erst ein Jahrtausend später kam eine Wende.⁹

Im XVIII. Jahrhundert lebte der berühmte und ohne Zweifel einer der berühmtesten deutschen Philosophen, der den Begriff der Autonomie wieder in die öffentlichen Debatten einführte. Immanuel Kant, der in seiner Moralphilosophie den Begriff der Autonomie definierte, tat es aber nicht als kollektives Recht, sondern als die innere moralische Freiheit des Individuums, die innere Gesetze ihm vorschrieb. Der Philosoph der Autonomie wurde tausendmal interpretiert, aber in der letzten Zeit kommt das Bedürfnis in den neusten Gedanken immer wieder vor, den ursprünglichen Gedankengang kollektiv zu betrachten. Der Grund dafür ist das Einsehen: wir sind zwar alle Individuen, aber leben nicht allein, sondern in der Gesellschaft, wo die vielen

⁸ In Fundamentum 2001/3 S. 21.

⁹ BUGÁR, M. (2006)

nebeneinander stehenden individuellen Autonomien, falls sie ein gemeinsames Ziel haben, sich vereinigen können.¹⁰ Also, der Einzelne soll das Recht haben, seine Identität frei zu bekennen, auf seiner Sprache Wissen zu sammeln und seine Kultur zu pflegen, und er dürfte dieses Recht mit anderen Individuen gemeinsam ausüben, so dass es letztendlich ein kollektives Recht der Gemeinschaft wird. Wenn wir es so einsehen können, von hier ist es nur ein kleiner Sprung mit einer leichten Analogie an die Minderheiten zu denken, deren einzelne Individuen ihr Recht zu ihrer Sprache, Kultur und Selbstverwaltung gemeinsam mit Inhalt erfüllen wollen.

Die weniger philosophischen Erklärungen des Begriffs stammen aus dem Bereich der Politik- und Rechtswissenschaft. Die solchen Gemeinschaften, die über eine gemeinsame Identität verfügen, streben selbstverständlich dafür, im Falle für die Gruppe wichtiger Entscheidungen die Befugnisse zu haben, um über sich entscheiden zu können. Ganz allgemein könnte vielleicht so der Begriff der ‚Gruppenautonomie‘ zusammengefasst werden.

Es besteht eine gewisse Unsicherheit, ab wann man über die früheren Spuren der Minderheitenrechte sprechen kann, ob die Augsburger Friedenserklärung (1555) oder der Westfälische Frieden (1648) der erste Vertrag war, wo die Rechte einer in (religiöser) Minderheit existierenden Gruppe anerkannt wurden. Einige gehen aber noch weiter zurück in der Zeit und betrachten den ersten Kapitulationsvertrag zwischen dem französischen König Franz I. und dem Sultan Soliman II. als den ersten internationalen Vertrag, wo eine gewisse Anzahl der Menschen als völkerrechtliche Einheit geschützt wurde.¹¹

¹⁰ EGYED (2004) S. 4.

¹¹ KŐVÁGÓ (1977)

Die große Frage ist, wie man so einen Status erreichen kann? Es ist bekannt, dass die Spielregeln der „Massendemokratie“, wo „the winners take it all“ und die Minderheitengruppen keine wahre Möglichkeit haben, in das Spiel einzusteigen, sie letztendlich eine „strukturierte Minderheit“ bilden und über sie immer von Oben entschieden wird. Es besteht aber auch eine andere Möglichkeit, nämlich dass das innere System des Staates so umgebaut wird, dass die Minderheiten integrierter Teil der politischen Kultur sein können und nicht zu einer passiven politischen Rolle verurteilt sind. In diesem zweiten Fall wird selbstverständlich über eine politisch aktive Volksgruppe gesprochen, da sie ohne diese Voraussetzung (nämlich sich politisch zu artikulieren) unfähig ist, zu handeln.¹²

Warum all das so wichtig scheint, ist die quantitative Diskrepanz zwischen Staaten und Völkern Europas. Es sind immer mehr Völker vorhanden als Staaten existieren. Um dies aufzulösen, scheint es zwei Lösungen zu geben: einmal die externen Regelungen, wenn zwei Staaten in einem internationalen Vertrag den Vorhandenen Minderheiten das Recht der Autonomie zusichern, so wie es bei den Åland- Inseln oder in Süd-Tirol der Fall war; die andere Vorgehensweise ist, wenn der Staat mit innerstaatlichen Regelungen die Autonomie ermöglicht so wie z.B. in Spanien oder als die Ermöglichung des Sonderstatus von Korsika in Frankreich.

Was so entsteht, kann in mehreren Formen typologisiert werden: person- oder territoriumbezogen oder ihre Wirkungsbereiche betrachtend kann von kulturelle oder politische Autonomie die Rede sein. Ich versuche im Weiteren die Begriffe möglichst klar zu stellen, um die Missverständnisse wegen der Begriffsunsicherheiten zu mildern.¹³

¹² Siehe Bárdi manuscript S. 5-9.

¹³ Hannum (1990), Lapidoth (1997), Brunner – Küpper in Gál (2002) S. 20-21., Kovács in Gál (2002) S. 346, Myntti (2001)

Ich möchte aber hier nochmal betonen, dass es fast eine unmögliche Aufgabe ist, eine allgemein akzeptierbare Definition darzustellen, deswegen werde ich mir immer erlauben, die fluiden Grenzen der Begriffe zu überspringen:

„...international lawyers have failed to come to any agreement on a ‘stable’ workable definition for autonomy... it escapes definition because it is impossible to concretize its scope. It is a loose and disparate concept that contains many threads, but no single strand.“¹⁴

Die *personelle Autonomie* ist meistens der erste Schritt in der Geschichte einer politisch aktiven Minderheit. Das personelle Prinzip ist schon aus dem alten germanischen Gewohnheitsrecht bekannt, wo das Recht nicht zu einem Territorium, sondern zu bestimmten Personen gebunden war.¹⁵

Durch diese Lösung werden die Mitglieder der Minderheitengesellschaft in den Entscheidungsprozessen durch ihre gewählten Vertreter sichtbarer und auch die Macht verfügt über legitime Verhandlungspartner. Was noch ein großer Vorteil ist, dass die Personen nicht unbedingt auf eine Region konzentriert leben müssen, sondern auch im Land verstreut effektiv ihre Rechte gelten lassen können. So ein Modell aufzubauen und funktionieren lassen kostet nicht viel Zeit oder Geld.¹⁶

Mit der kleinen Modifikation des alten Spruchs *cuius regio eius religio* können wir eine Art des Nationalstaatsprinzips bekommen: *cuius regio eues lingua* (zu wem die Region gehört, gehört die Bestimmung der Sprache). Diese „natürliche“ Haltung des

¹⁴ Tim Potier in Weller/Wolff (2005) S. 11.

¹⁵ Die Austro-Marxisten: Karl Renner, Otto Bauer und Victor Adler waren die ersten politischen Denker im XX. Jh., die diese Idee, um die österreichisch-ungarische Monarchie zu reformieren – zu retten? –, ausführlich ausarbeiteten.

¹⁶ Die erste solche Institution im XX. Jh. wurde in Estland im Jahre 1925 als *kulturelle Autonomie* aufgebaut und dann später nach dem Systemwechsel wiederbelebt. Gesetz über die kulturelle Autonomie

Nationalstaates wird mit jeglicher Form der Autonomie modifiziert und wird schon durch die Form der personellen Autonomie gleich in Frage gestellt.

Wie ich schon am Anfang erwähnte, benutze ich die Definitionen des Gross-Berichts als Leitfaden, da sie nach vieljähriger wissenschaftlicher Arbeit als von allen Seiten am meisten annehmbarer gemeinsamer Nenner scheinen:

*“The term ‘cultural autonomy’ implies enabling linguistic and cultural rights to be exercised. In the majority of cases, this should go hand in hand with the application of the principle of decentralisation.”*¹⁷

Ich teile die wissenschaftliche Meinung, dass die kulturelle Autonomie im Grunde genommen eine beschränkte Art der personellen Autonomie ist und als pars pro toto verstanden werden kann und benutze deshalb sie als keine eigenständige Kategorie.¹⁸

Bei der Definition der kulturellen Autonomie sind die Verfasser theoretisch gesehen nicht wirklich weit voneinander:

*„personal autonomy applies to all members of a certain group within the state, irrespective of their place of residence. It is the right to preserve and promote the religious, linguistic and cultural character of the group through institutions established by itself.”*¹⁹

der nationalen Minderheiten in der estnischen Republik Art.2. Oct.1993 in: GÁL, Kinga: Minority Governance in Central and Eastern Europe – SZARKA (2004) S. 91.

¹⁷ <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc03/EDOC9824.htm>

¹⁸ Die aktuellste Zusammenfassung der Benutzung in der Welt dieser Terminologie findet man hier: Minorities Report about the ECMI Workshop on Non-territorial Autonomy Flensburg, Germany; 24-25 June 2011 http://www.ecmi.de/uploads/tx_ifpubdb/NTA_Report_61_Final.pdf

¹⁹ Lapidoth (1997) S. 175

Es gibt noch einen Begriff, den ich hier unbedingt erwähnen muss: die nicht-territoriale Autonomie (*non territorial autonomy*). Er funktioniert so, als ob er ein Oberbegriff wäre, in dem man all die verschiedenen aber durch die Minderheitengesellschaft akzeptierten und organisierten Erscheinungen der Schulung, Sprache und Religion beinhaltet. Zusammenfassend kann man es so verstehen, dass die kulturelle Dimension der ethnischen Konflikte so geregelt wird und die Spannungen zwischen zwei ethnischen Gruppen so gemildert oder aufgelöst werden können.²⁰

Die *territoriale Autonomie* ist aber ein komplizierterer Fall, da die zentralen Machtorgane hier auf ihre Macht verzichten, um sie zu den Organen der Autonomie zu delegieren. Es bedeutet praktisch eine Art Dezentralisierung und Regionalisierung, was den jetzigen europäischen Trends völlig entspricht, aber in den weiteren behandelnden Regionen Mitteleuropas auf großes Misstrauen trifft. Das Schlüsselmotiv ist der Kontakt zwischen Land und Menschen, die in jeder existierenden Form der territorialen Autonomie mehrere Jahrhunderte lang zueinander gebunden sind.

*“11. The term ‘territorial autonomy’ applies to an arrangement, usually adopted in a sovereign state, whereby the inhabitants of a certain region are given enlarged powers, reflecting their specific geographical situation, which protect and promote their cultural and religious traditions.”*²¹

Als Zusammenfassung der oben geschriebenen Ideen der Autonomie fand ich die Definition eines ungarischen Juraprofessors besonders treffend:

„Es ist eine durch das Recht geregelte Konstruktion, die es sichert, dass die gewählten Vertreter der Nationalität über die zu den staatlichen Kompetenzen gehörenden ihre

²⁰ Weller/Wolff(2005) S.15.

²¹ <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc03/EDOC9824.htm>

Nationalität direkt betroffene Frage entscheiden oder einen solchen Entscheidungsprozess wirkungsvoll beeinflussen können.“²²

Viele vertreten die Meinung, dass die idealistischste Lösung für die Behandlung der Konflikte die Föderalisierung des Landes darstellt. Es funktioniert gut in Spanien, es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass das Modell in den historisch gesehen „frisch“ etablierten Nationalstaaten Mitteleuropas adoptierbar wäre. Es fehlt die demokratische Tradition und das politische Konsens dazu, so eine Transformation des Staates nicht als Bedrohung der Staatssouveränität zu interpretieren.

Selbst das internationale Recht hat vorsichtige Regelungen - auffällig viele *soft laws* - auf dem Gebiet der Minderheitenrechte. Da es nicht mein Ziel ist, eine detaillierte Analyse über diese Regelungen zu geben, beschränke ich mich nur auf die Auflistung und kurze themenbezogene Erklärung der juristischen internationalen Lösungen.

Als allgemeines Menschenrecht ist das *Selbstbestimmungsrecht* der Nationen oder Völker völlig anerkannt. Folglich kam in den Fachkommentaren eine neue Erklärung durch, nämlich dass das Recht der Autonomie aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleitet werden kann: Es gibt das *äußere* (jedes Volk kann ihren internationalen Status frei bestimmen und dadurch ist die Gründung eines eigenen Staates prinzipiell erlaubt) und das *innere* Selbstbestimmungsrecht (jedes Volk kann am politischen Leben des Landes teilnehmen, ihre politischen Einrichtungen frei wählen, im gegebenen Fall als die Gründung einer Autonomie, aber sie sollen die territoriale Integrität des Staates immer respektieren).

Es gibt eine völlig logische Erklärung, warum man das Selbstbestimmungsrecht in meisten Fällen nicht zu einer Sezession führt: die Geld-Frage. „*The right of*

²² Kovács, Péter: Questions and Answers on Minority-related Autonomy Issues - in Gál (2002) S. 346

self-determination does not necessarily entail secession; the costs of secession militate strongly against this. ²³

Die verschiedenen Erklärungen der Texte bilden eine große Unsicherheit bei den jeweiligen Anwendungen: welche Nation darf mit Recht unabhängig sein, welche ist einfach Separatist, die die Einheit des Staates zerstören will? Die Beantwortung der Frage ist selbstverständlich immer von der jeweiligen machtpolitischen Situation abhängig.²⁴

I.2. Der rechtliche Hintergrund der Autonomie in der Praxis

Ich muss es schon am Anfang klären, dass ich bei der Auswahl dieser Sammlung der rechtlich relevant scheinenden Dokumenten nicht bloß eine allgemein bekannte Liste der Minderheiten regulierenden Rechtsvorschriften wiedergeben wollte, sondern ich zeichnete den Zirkel kleiner und aus einer anderen Perspektive gesehen nahm ich diejenigen Dokumente aus, die irgendwie eine direkte oder indirekte Verbindung zu unserem Hauptthema „Autonomie“ haben.

Da ich die Dokumente überwiegend auf Englisch las, werde ich ihre Namen und die zitierten Texte auf Englisch schreiben. Ein anderer Grund ist die Tatsache, dass die „lingua franca“ in der Wissenschaft heutzutage Englisch ist, und dementsprechend haben die Dokumente Englisch und Französisch aus historischen Gründen als originale Sprache.²⁵

²³ Michael Keating: So many nations, so few states: territory and nationalism in the global era in: Gagnon (2001) S. 61

²⁴ Siehe in der Aktualpolitik die verschiedenen Annahmen von Kosovo oder Abchasien und Ossetien

²⁵ Von diesen beiden Sprachen spreche ich leider nur Englisch.

Zu der klassischen Frage, warum ein Staat sich durch internationale Vereinbarungen im Interesse seiner Minderheiten einbinden sollte, ergeben sich eigentlich zwei Antworten. Einmal etwas pathetisch klingelnd, aber wahr: da das angestrebte Ziel des (Welt)Friedens so erreicht werden kann; und als zweites dominierendes Argument kommt die vielfach unterschätzte öffentliche Meinung.²⁶ So fand ich es besonders wichtig, die völkerrechtliche Lage der später behandelten Autonomievorstellungen zu klären.

Ich werde zuerst die Dokumente der Vereinten Nationen, dann die des Europarats, dann die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und letztendlich die der EU erwähnen.

I.2. A. Richtlinien der Vereinten Nationen

Es wird gesagt, dass ein Diplomat sich bei der Gründung der UNO im Jahre 1945 in San Francisco so äußerte: „*Es ist nicht unsere Aufgabe, die Minderheiten zu schützen, vielmehr sollten wir uns vor den Minderheiten wehren*“²⁷. Mag es nur eine moderne Legende sein, es beinhaltet trotzdem viel über die damalige unsichere Situation der Organisation.

Erst in den 60er Jahren kamen die ersten auf das Individuum bezogenen Minderheitenrechte – wahrscheinlich spielten die ethnischen Konflikte eine bedeutende Rolle bei der Stimulation, die zu dieser Zeit weltweit aufgetaucht waren. Es war aber eine Neuigkeit, dass es auf einem universellen Niveau bei den Vereinten Nationen explizit festgelegt wurde, dass diese Sonderrechte der ethnischen, sprachlichen, religiösen und nationalen Minderheiten wegen ihrer immanenten Natur nur in

²⁶ Heintze (2003)

²⁷ Kápolnai Iván: A Kárpát – medencei magyarság számának alakulása in: Deák (2004) S. 125.

Gesellschaft ausgeübt werden können. Diesbezüglich der allerwichtigste Paragraph ist § 27 aus **International Covenant on Civil and Political Rights**²⁸:

*„In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language.“*²⁹

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen fasste einen Beschluss **Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities**³⁰. Diese Deklaration hat per se keine rechtliche Verbindlichkeit, so kann der Text großzügig genug gegenüber den Minderheiten sein. Die rechtlich gesehen unsicheren Formulierungen im ganzen Text, sie „empfiehlt“, „ermutigt“, „entsprechende Maßnahmen“, ermöglichen sogar die implizite Anerkennung der Autonomie im Art. 2. Abs. 3.:

*„Persons belonging to minorities have the right to participate effectively in decisions on the national and, where appropriate, regional level concerning the minority to which they belong or the regions in which they live, in a manner not incompatible with national legislation.“*³¹

Diese Abfassung kann auch so interpretiert werden, dass sie die Theorie der Autonomie generell unterstützt, aber wenn wir es aus der Perspektive der durch die Mehrheitsgesellschaft gewählten Politiker betrachten, dann bedeutet es deutlich weniger

²⁸ <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>

²⁹ Balázs (2006) S. 116-117.

³⁰ <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinoritiesDeclarationen.pdf>

³¹ Balázs (2006) S. 155.

– nämlich nur die Einbeziehung der Minderheiten in die demokratischen Entscheidungsprozesse.

Zusammenfassend kann behauptet werden, dass die Organisation der Vereinten Nationen wegen des Anspruchs des Universalismus – wie sie ihre Texte immer verfassen soll – einfach nicht fähig ist, einen konkreteren Schutz der Minderheiten zu geben.

I.2. B. Richtlinien des Europarats

Der Europarat ist allgemein bekannt als Hüter der Menschenrechte auf unserem Kontinent. In Bezug auf unser Thema wurden fünf Dokumente aus seinen sämtlichen Abkommen ausgewählt.

Zuerst – wegen der Chronologie – werden die relevant scheinenden Paragraphen aus **“Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms“**³² hier erwähnt. Beim allgemeinen Verbot der Diskriminierung wird die Zugehörigkeit zu einer Minderheit explizit erwähnt:

„Article 14. Prohibition of discrimination

*The enjoyment of the rights and freedoms set forth in this Convention shall be secured without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status.“*³³

Dieser Paragraph bekam eine erhöhte Bedeutung als alle mitteleuropäischen Staaten mit ihren etlichen Minderheiten ihren Willen zum Beitritt in den Europarat nach dem

³² <http://conventions.coe.int/treaty/EN/Treaties/html/005.htm>

Systemwechsel in der Region erklärten, und sie waren verpflichtet, diese Konvention als Voraussetzung des Beitritts zu ratifizieren.

Als zweites Dokument möchte ich aus „**European Charter for Regional or Minority Languages**“³⁴ treffende Paragraphen zitieren:

„Preamble

The member states of the Council of Europe signatory hereto, ...

Considering that the protection of the historical regional or minority languages of Europe, some of which are in danger of eventual extinction, contributes to the maintenance and development of Europe’s cultural wealth and traditions;

Considering that the right to use a regional or minority language in private and public life is an inalienable right... ”³⁵

„Article 1 – Definitions

For the purposes of this Charter:

a. ‘regional or minority languages’ means languages that are:

i. traditionally used within a given territory of a State by nationals of that State who form a group numerically smaller than the rest of the State’s population; and

ii. different from the official language(s) of the State;

it does not include either dialects of the official language(s) of the State or the languages of migrants;

b. ‘territory in which the regional or minority language is used’ means the geographical area in which the said language is the mode of expression of a

³³ Balázs (2006) S. 297

³⁴ <http://conventions.coe.int/treaty/en/Treaties/Html/148.htm>

³⁵ Balázs S. 313

number of people justifying the adoption of the various protective and promotional measures provided for in this Charter”³⁶

Um die komplizierte Aufgabe, eine für alle anwendbare Definition der Minderheiten zu geben, listete diese Konvention die Aufgaben des Staats im Namen der Mehrsprachigkeit und Multikulturalität als Wert auf. Insgesamt sollen die Staaten 35 Pflichten aus dem Katalog wählen, wobei sie verpflichtend auf dem Gebiet des Unterrichtswesens, der kulturellen Aktivität und Einrichtungen (cultural activities facilities) mindestens 3 von jedem Gebiet, weiterhin auf dem Gebiet der Rechtssprechung, der öffentlichen Verwaltung, der Massenmedien und des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens jeweils mindestens 1-1 Verpflichtung pro Gebiet pro Minderheitensprache auf sich nehmen sollen. Die Verpflichtungen, wenn sie erfüllt sind, zeigen eindeutig Richtung Kulturautonomie, die als eine eng verstandene Personalautonomie verstanden werden kann.

„**Framework Convention for the Protection of National Minorities**“³⁷ hat einen noch weniger exakten Text als der oben kurz analysierte Vertrag. Obwohl die Präambel es erneut festlegt, dass die Minderheitenrechte ein immanenter Teil der Menschenrechte sind, sind aber die zwingenden Regelungen trotzdem – wie es bei ‚soft law‘ Regelungen so üblich ist – immer wieder durch schwer definierbare Formulierungen sehr fragwürdig.

Mindestens wird es klar ausgedrückt, dass die freie Identitätswahl jedem möglich ist und die Minderheiten ihre Rechte nicht nur individuell, sondern auch kollektiv in Gemeinschaft ausüben können.

³⁶ Balázs S. 314

³⁷ <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/157.htm>

Der Staat soll sich tatsächlich positiv im Bezug dieser Rechte aktivisieren (facere) und bekommt als „Belohnung“ noch eine Garantie, dass die „Aktivisierung“ seiner Minderheiten nicht auf das Prinzip der Unantastbarkeit der Staatsgrenzen stoßen kann.

„Introduction

....

Considering that the upheavals of European history have shown that the protection of national minorities is essential to stability, democratic security and peace in this continent;

...

Article 3

- 1. Every person belonging to a national minority shall have the right freely to choose to be treated or not to be treated as such and no disadvantage shall result from this choice or from the exercise of the rights which are connected to that choice.*
- 2. Persons belonging to national minorities may exercise the rights and enjoy the freedoms flowing from the principles enshrined in the present framework Convention individually as well as in community with others.*

...

Article 21

Nothing in the present framework Convention shall be interpreted as implying any right to engage in any activity or perform any act contrary to the fundamental principles of international law and in particular of the sovereign equality, territorial integrity and political independence of States.”³⁸

Die Empfehlung 1201 (1993) der parlamentarischen Versammlung des Europarats wurde als Ergänzungsprotokoll für die “**Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms**“ verfasst.

Seltsamer weise versuchen die Autoren der Definition der nationalen Minderheiten zu klären, wodurch ihre Rechte als Kollektivum noch mal betont wurden und gegebenenfalls warum ihnen die territoriale Autonomie zugesichert wurde. Die Verfasser nahmen es an, dass der Text bei der nächsten Konferenz in Wien angenommen wird, was leider nicht der Fall war. Die Entscheidung, wen er als Minderheit betrachten wird, gehört also dem Staat, also blieb weiterhin eine politisch und nicht juristisch beantwortete Fragestellung – da „die Empfindlichkeit in Sachen Autonomie, egal in welcher Form, in einigen Mitgliedstaaten noch immer sehr stark (ist).“³⁹

„Article 1.

For the purposes of this Convention, the expression ‘national minority’ refers to a group of persons in a state who:

- a. reside on the territory of that state and are citizens thereof*
- b. maintain longstanding, firm and lasting ties with the state*
- c. display distinctive ethnic, cultural, religious or linguistic characteristics*
- d. are sufficiently representative, although smaller in number than the rest of the population of that state or of a region of that state*
- e. are motivated by a concern to preserve together that which constitutes their common identity, including their culture, their traditions, their religion or their language.*

...

Article 3.

³⁸ Balázs S. 307/308; 311

³⁹ Klebes (1995)

1. ...
2. *Every person belonging to a national minority may exercise his/her rights and enjoy them individually or in association with others.*

...

Article 11.

*In the regions where they are in a majority the persons belonging to a national minority shall have the right to have at their disposal appropriate local or autonomous authorities or to have a special status, matching the specific historical and territorial situation and in accordance with the domestic legislation of the state.*⁴⁰

Nach dieser aus Perspektive der Minderheiten großartigen Verfassung kam eine von ihnen am meisten zitierte Resolution vom Europarat: „**Resolution 1334 (2003) Positive experiences of autonomous regions as sources of inspiration for conflict resolution in Europe**“, bekannt auch als Gross-Bericht.⁴¹

In diesem Text sind alle Wünsche der Mitglieder auf zugleich politisch, historisch und juristisch korrekte Weise gesammelt. Die Verfasser stellen fest, dass die heutigen europäischen Konflikte meistens nicht zwischenstaatliche sondern innerstaatliche Konflikten bedeuten, wobei die autochthonen Minderheiten eine Schlüsselrolle spielen. Die Autoren sahen das alte Nationalstaatsmodell schon veraltet und betreiben es neu zu konstruieren. Sie vertraten ein sehr modernes Konzept wie folgt:

„ 5. ... *Some of these (identities – F.M.) demand their own institutions, and special laws allowing them to express their distinctive cultures.*

6. ... *By giving minorities powers of their own, either devolved or shared with central government, states can sometimes reconcile the principle of territorial unity and integrity with the principle of cultural diversity.*

⁴⁰ Balázs S. 325-327.

⁴¹ <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta03/ERES1334.htm>

7. ... *the positive experience of autonomous regions can be the source of inspiration in seeking ways to resolve internal political conflicts.*

...

9. *There is no denying that autonomy is a concept which can have negative connotations. It can be seen as a threat to the state's territorial integrity and first step towards secession, but there is frequently little evidence to sustain this view.*

10. *Autonomy, ... should rather be seen as a 'sub- state arrangement',*

...

17. *Successful autonomy depends on balanced relationships within a state between majorities and minorities, but also between minorities themselves. Autonomous status must always respect the principles of equality and non-discrimination, and based on the territorial integrity and sovereignty of states.*

...

21. *It is fundamental that special measures must also be taken to protect 'minorities within minorities' ...* ⁴²

Zwar konnte dieser Bericht sein Ziel nicht erreichen, im Rahmen des Europarats die Geburt einer Art europäisches Abkommen über die Minderheiten zu stimulieren, aber immerhin übte er einen großen Einfluss im Bereich der politischen Vertreter der Minderheiten aus, wodurch sie ihre Willenserklärungen anhand des Berichts formulieren.

I.2. C – Richtlinien der OSZE

Die durch die OSZE verfassten Dokumente mit Bezug auf die Minderheiten können nicht als internationale Verträge betrachtet werden, sondern sie sind politische Willenserklärungen. Schon bei ihrem ersten Dokument in Helsinki **“Conference on**

⁴² Balázs S. 329 - 331

security and co-operation in Europe Final Act⁴³ werden die nationalen Minderheiten zwar benannt, werden aber nicht als wirklich politische Akteure sondern als potentielles Sicherheitsrisiko behandelt. Man sprach über die Rechten der nationalen Minderheiten, aber gibt das Selbstbestimmungsrecht nur dem Volk (peoples), was auf indirekte Weise zeigt, dass die Minderheiten als kein Volk von diesem Recht nicht profitieren dürfen.

„VII. Respect for human rights and fundamental freedoms, including the freedom of thought, conscience, religion or belief

...

The participating States on whose territory national minorities exist will respect the right of persons belonging to such minorities to equality before the law, will afford them the full opportunity for the actual enjoyment of human rights and fundamental freedoms and will, in this manner, protect their legitimate interests in this sphere.

...

VIII. Equal rights and self-determination of peoples

The participating States will respect the equal rights of peoples and their right to self-determination, acting at all times in conformity with the purposes and principles of the Charter of the United Nations and with the relevant norms of international law, including those relating to territorial integrity of States.

By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples, all peoples always have the right, in full freedom, to determine, when and as they wish, their international and external political status, without external interference, and to pursue as they wish their political, economic, social and cultural development.“⁴⁴

⁴³ <http://www.osce.org/mc/39501>

⁴⁴ Balázs S. 434 -435

15 Jahre später erkennt ein anderes relevantes Dokument, nämlich „**Charter of Paris for a new Europe**“⁴⁵, wieder die allgemeinen Minderheitenrechte an wie in dieser Zeit schon üblich, aber es gibt keine greifbare Hilfe auf die Frage: Wie und unter welchen Machtkonstellationen kann man sie wirklich gelten lassen?

„Human Rights, Democracy and Rule of Law

...

*We affirm that the ethnic, cultural, linguistic and religious identity of national minorities will be protected and that persons belonging to national minorities have the right freely to express, preserve and develop that identity without any discrimination and in full equality before the law.”*⁴⁶

Am meisten ausgearbeitet sind die unser Thema bezogenen Rechte im Rahmen der OSZE im „**Document of the Copenhagen meeting of the Conference on the Human Dimension of the CSCE**“⁴⁷. Hier werden den Minderheiten die freie Identitätswahl, das Vereinigungsrecht, individuelle und kollektive Rechte und die Selbstverwaltung oder Autonomie als potentielle Machtteilungstechnik zugesichert.

„IV. ...

(32) To belong to a national minority is a matter of a person's individual choice and no disadvantage may arise from the exercise of such choices.

Persons belonging to national minorities have the right...

(32.6) – to establish and maintain organisations or associations within their country and to participate in international non- governmental organisations.

⁴⁵ <http://www.osce.org/mc/39516>

⁴⁶ Balázs S. 436

⁴⁷ http://www.osce.org/documents/odihr/2006/06/19392_en.pdf

Persons belonging to a national minority can exercise and enjoy their rights individually as well as in community with other members of their group. No disadvantage may arise for a person belonging to a national minority on account of the exercise or non- exercise of any such rights.

...

(35) The participating States will respect the right of persons belonging to national minorities to effective participation in public affairs, including participation in the affairs relating to the protection and promotion of the identity of such minorities.

The participating States note the efforts undertaken to protect and create conditions for the promotion of the ethnic, cultural, linguistic and religious identity of certain national minorities by establishing, as one of the possible means to achieve these aims, appropriate local or autonomous administrations corresponding to the specific historical and territorial circumstances of such minorities and in accordance with the policies of the State concerned.”⁴⁸

In der **Europäischen Sicherheitscharta** explizierten die Teilnehmer in Istanbul im Jahre 1999 nochmals betont, dass die verschiedenen Autonomien gegebenenfalls zum Schutz und zur Entwicklung der religiösen, sprachlichen, kulturellen und ethnischen Identität der Minderheiten viel beitragen können.

„Der Schutz und die Förderung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind wesentliche Faktoren für Demokratie, Frieden, Gerechtigkeit und Stabilität innerhalb der Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen. Diesbezüglich bekräftigen wir unsere Verpflichtungen, insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des Kopenhagener Dokuments 1990 zur menschlichen Dimension, und verweisen auf den Bericht des Genfer Expertentreffens über nationale Minderheiten 1991. Die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von

⁴⁸ Balázs S. 440-441.

Angehörigen nationaler Minderheiten, ist nicht nur ein Ziel an sich; sie höhlt die territoriale Integrität und die Souveränität keineswegs aus, sondern stärkt sie vielmehr. Verschiedene Konzepte der Autonomie sowie andere in den oben genannten Dokumenten dargestellte Lösungsansätze im Einklang mit den OSZE-Prinzipien bieten sich für die Bewahrung und Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten innerhalb eines gegebenen Staates an. Wir verurteilen jede Gewalt gegen eine Minderheit. Wir versprechen, Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und zur Errichtung pluralistischer Gesellschaften zu ergreifen, in denen alle Angehörigen nationaler Minderheiten ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft volle Chancengleichheit genießen. Wir betonen, dass Fragen nationaler Minderheiten nur in einem demokratischen politischen Rahmen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zufriedenstellend gelöst werden können.“⁴⁹

I.2. D. – Richtlinien der EU

Als letzte Organisation werde ich die bedeutsamen Paragraphen der Dokumente der EU als der jüngste Akteur auf dem internationalen Podium darstellen. Jahrzehntlang war die Frage der Minderheiten kein wirkliches Thema der EU (bzw. der EG); wenn es überhaupt behandelt wurde, dann unter dem Thema Menschenrechten, aber nicht gesondert genannt.⁵⁰ Das Thema kam erst Anfang der 90er Jahre auf, als die baltischen und mitteleuropäischen Staaten mit ihren sämtlichen Minderheiten sich nacheinander für einen Beitritt anmeldeten.

⁴⁹ <http://www.nachtwei.de/zkb/Europaeische%20%20Sicherheitscharta.htm>

⁵⁰ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Erster Teil – Grundsätze, Artikel 13 in: *Amtsblatt Nr. C 340 vom 10/11/1997 S. 0185*; Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte - Von der Konferenz angenommene Erklärungen - Erklärung zu Artikel 73 m des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft *Amtsblatt Nr. C 340 vom 10/11/1997 S. 0135*; Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte - Erste Teil - Sachliche Änderungen - Artikel 2.54 *Amtsblatt Nr. C 340 vom 10/11/1997 S. 0048*

Die zwei Begriffen, die sich immer wieder als mögliche Richtung der Weiterentwicklung zum Schutz der Minderheiten zeigen, sind die Subsidiarität und der Regionalismus. Die Idee der Subsidiarität verschiebt die Entscheidungsprozesse auf die niedrigste Ebene – nämlich möglichst nahe zu den Bürgern – und bei den verschiedenen Entscheidungen der EU muss immer wieder geprüft werden, ob keine bessere Entscheidung auf der Ebene des Staates, der Region oder den lokalen Verwaltungen getroffen werden kann. Es gibt eine klare Tendenz in der EU: der Ausschuss der Regionen gewinnt immer größere Bedeutung im komplizierten Mechanismus des Entscheidungsprozesse in Brüssel. Die Tatsache, dass die EU die Dezentralisierung der Macht bevorzugt, verstärkt die Positionen der Autonomie der regionalen und lokalen Machtinhaber.⁵¹

Das Kopenhager Dokument des Europarats aus dem Jahr 1993 war ein wirklicher Meilenstein, da ihre oben zitierten Paragraphen zum Grunddokument, bzw. zur Grunderwartung der Beitrittsverhandlungen nach dem **Amsterdamer Vertrag**⁵² (1999) wurden.

Die Bozner Erklärung zum Minderheitenschutz in der Erweiterten Europäischen Union⁵³ (2004) war zwar eine schöne Geste und beinhaltete wichtige Bemerkungen, hatte aber keinerlei zwingende Auswirkung auf die Mitgliedstaaten. Die Wiedergabe des gescheiterten Verfassungssatzes: „Einheit in Vielfalt“ war natürlich auf der symbolischen Ebene sehr wichtig, hat aber leider keine Geltung in der Realität auf sub-nationaler Ebene. Die Erklärung betonte die Zusammenarbeit des Europarats, der OSZE

⁵¹ EP – Napolitane – Bericht – Über die Rolle der regionalen und lokalen Behörden in der europäischen Integration <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P5-TA-2002-0058&format=XML&language=EN>

⁵² <http://www.europarl.europa.eu/topics/treaty/pdf/amst-de.pdf>

⁵³ http://lgi.osi.hu/cimg/0/0/3/4/9/Bolzano_Bozen_Declaration_German.pdf

und der EU, da die ersten beiden Organisationen über die relevante Wissensbasis verfügen, die als „know how“ bei der EU fehlt.

Der Durchbruch kam in gewisser Weise durch den jetzt schon durch alle Mitgliedstaaten ratifizierten **Lissaboner Vertrag**⁵⁴ (2008). In diesem Abkommen wird das Recht der Minderheiten als Grundprinzip der EU gefasst und in der ungarischen Interpretation kann auch das kollektive Ausüben dieser Rechte im Bezug der Vertragsgeist eingeschlossen werden.

„Artikel 2.

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“⁵⁵

Um die Begriffsverwirrung zu klären, gründete die EU eine neue Organisation in Wien, The Fundamental Rights Agency⁵⁶, die nach dem Motto „Bewahrung der Einheit in Vielfalt“ arbeitet. Die Agentur fokussiert neben der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und Analysen, auch auf jegliche Formen der Menschenrechtsverletzungen (so in subtilen Formen auch die Verletzung der Minderheitenrechte) und soll die Öffentlichkeit

⁵⁴ <http://www.parlament.hu/irom/04679/04679.pdf>

⁵⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0013:0045:DE:PDF>

⁵⁶ http://fra.europa.eu/fraWebsite/material/pub/FRA/factsheet_de.pdf

„Die in 6 Artikel Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundrechte, die in der Charta der Grundrechten zum Ausdruck gelangen, bilden den Bezugspunkt für das Mandat der Agentur. Ihre thematischen Tätigkeitsbereiche werden in einem Mehrjahres festgelegt, der vom Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments angenommen wird. Zu diesen thematischen Tätigkeitsbereichen muss die Bekämpfung von

alarmieren und so schnell wie möglich einen Dialog mit möglichen Partnern wegen der Lösung der Situation zu beginnen.

Man kann es nicht erwarten, dass die Diskrepanz zwischen juristischen Grundlagen und politischer Realität sich plötzlich auflöst, und es scheint so, dass die EU dies wegen Mangel an politischem Interesse noch nicht ernst genug nehmen will.

Als allerletztes Dokument möchte ich noch kurz auf die **Lund-Empfehlungen** über die wirksame Beteiligung der nationalen Minderheiten am öffentlichen Leben samt Erläuterungen⁵⁷ (1999) eingehen. Ich muss sie deswegen getrennt behandeln, da es nicht durch ein internationales Organ, sondern durch Fachexperten zusammengefasst wurde, was ihrer Meinung nach auf dem Gebiet der Minderheitenrechte „machbar“ ist. Neben den grundsätzlichen menschenrechtlichen Aspekten und Behandlung des aktiven und passiven Wahlrechts als politisches Mitwirkungsmittel wird ein Tabu gebrochen, als unter dem Titel Selbstverwaltung im Grunde genommen über territoriale und nicht-territoriale Autonomie gesprochen wird. Die territorialen Rechte der Selbstverwaltung sind sofern beschränkt, dass die Themenbereiche von Zoll, Außenpolitik, Währung, Einwanderung, Verteidigung der Zentralmacht vorbehalten sind, so kann keine Klage mit eventuellem Separatismus entstehen, da die Mittel zum eventuellen Separatismus bei der lokalen Verwaltung nicht zur Verfügung stehen. Was blieb dann da? Soziales, Wohnungswesen, lokale Polizei, Gesundheit, Wirtschaftsentwicklung, Umwelt, lokale Planung, Sprache, Kultur, Bildung und natürliche Ressourcen. Als Gemeinsames könnten vier Gebiete verwaltet werden: Justiz, Steuer, Verkehr und Fremdenverkehr. Bei der nicht-territorialen Selbstverwaltung bleibt aus der obigen langen Liste nur die Kultur, als letzte Bastion des Identitätsschutzes. Um diese Ratschläge zu

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz gehören.“
http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/factsheet_de.pdf

⁵⁷ <http://www.osce.org/de/hcnm/32247>

„verrechtlichen“ braucht man jedoch einen funktionierenden Rechtsstaat, wo die potentielle Machtverteilung nicht per se undefinierbar ist.

Es kann also allgemeingültig gesagt werden, dass die progressivsten Vorstellungen aus dem Bereich der „soft-law“ stammen. Obwohl durch diese Dokumente – Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples⁵⁸, International Covenant on Civil and Political Rights⁵⁹, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights⁶⁰ – rein theoretisch jedem Volk und jeder Nation versichert ist, ihr politisches System frei zu wählen, um ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung zu sichern, und die Nation oder das Volk die Unabhängigkeit verlangen kann, sind trotzdem ihre innere Selbstbestimmungsrechte (also ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung zu sichern) nicht garantiert.⁶¹

Selbstverständlich muss erwähnt werden, dass das Recht der Selbstbestimmung ständig mit dem Recht der staatlichen Souveränität ihr modus vivendi sucht. Durch dieses Recht ist jedem Staat gesichert, sein politisches, gesellschaftliches und kulturelles System zu bestimmen und die Unversehrtheit seiner Territorien und politischen Unabhängigkeit zu garantieren. Also lösen die zwei Rechte auf den ersten Blick einander aus und sind auf keinen Fall nebeneinander benutzbar. Trotzdem bietet die Autonomie beider Parteien eine befriedende Lösung – die Minderheiten können sich selbst verwalten und der Staat und die Mehrheitsgesellschaft bekommt dadurch eine Garantie, dass seine „rebellische“ Minderheit sich wieder wohl und nicht als Staatsbürger zweiter Klasse fühlt. Trotzdem blieben alle diese Vorstellungen nach der Aufbruchsstimmung der 90er Jahre auf dem Podium der politischen Beliebigkeit.

⁵⁸ <http://untreaty.un.org/cod/avl/ha/dicc/dicc.html>

⁵⁹ <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>

⁶⁰ <http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm>

⁶¹ Siehe Majtényi Erklärungen in Halász – Majtényi (2003) S. 9-37

I.3. Die Betroffenen der rechtlichen und philosophischen Überlegungen

Motto: „Application of the principles set forth in article 27 of the Covenant cannot, therefore, be made contingent upon a ‚universal‘ definition of the term ‚minority‘, and it would be clouding the issue to claim the contrary.“⁶²

Um über **Minderheiten** sprechen zu können, sollte am Anfang der Begriff geklärt sein. Es ist soweit leicht einsehbar, dass die Minderheit sich gegenüber einer Mehrheit artikuliert, und man findet in einer Gesellschaft sämtliche Gruppierungen, die eine Minderheit aus religiösem, sprachlichem, ethnischem oder nationalem Aspekt bilden. Aber wie es eben oben als Motto gelesen wurde, wäre es besonders schwierig eine einheitliche Definition zu formulieren. Je präziser die Begriffsbestimmung verfasst wird, desto weniger Minderheiten werden zu ihr gehören. Deswegen war es bis jetzt unmöglich eine normativ allgemein akzeptierte Erklärung zu fassen. Trotzdem werde ich einige Festlegungen im Folgenden mir erlauben, um den breiten historischen Aspekt der Versuche zu schildern.

Minderheiten hat es immer gegeben, wir finden in den ältesten juristischen Aufsätzen Paragraphen darüber, wie man mit ihnen umgehen soll.⁶³ Die entscheidende Wende passierte bei der Geburt der Idee des Nationalstaats irgendwann am Anfang des XIX. Jh., wo praktisch nur eine Nation ‚die herrschende Nation‘ sein konnte und die früheren Relationen durch diese Wende sich aufgelöst hatten. „Plötzlich“ waren die im vertikalen Machtsystem früher gleichrangigen Untertanen des Königs verschiedene und positionierten sich nicht nur in Bezug auf den Königs, sondern strebten daraufhin, die

⁶² Riport von Capatori S. 564

⁶³ So meine ich die Personen, die irgendwie als nicht „wir“ in der jeweiligen Gesellschaft verstanden wurden.

aufstehenden Verhältnisse zu zerstören, um ihren eigenen Nationalstaat zu bilden oder bei manchen wiederzugründen.

Mit einer gewissen Ähnlichkeit lief dieser Prozess in West-, Mittel- und Osteuropa ab. Die Bestrebungen waren die gleichen, aber bis die Nationalstaaten in Westeuropa bis Ende des Jahrhunderts alle „entstanden sind“, verhinderten in Mittel- und Osteuropa die multinationalen Großreiche, wie die Habsburg-Monarchie, das Osmanische Reich und das zaristische Russland, diese Umwandlung des Staates aus machtpolitischen und existenziellen Gründen. Die hier lebenden Minderheiten wollten mit aller Kraft ihre neuen/alten Staaten gründen, wo sie endlich die herrschende Klasse bilden durften. Aber dieses Thema behandle ich noch ausführlicher in dem zweiten Teil, bei der Darstellung der Geschichte der ehemaligen Tschechoslowakei und des SHS-Staates, ich wollte hier nur die auf den ersten Blick erkennbaren Zusammenhänge beleuchten.

Um die Problematik der Minderheitenfrage besser zu verstehen, muss man noch einen Begriff definieren, nämlich das Alpha und Omega der Frage ist *die Nation*. Das lateinische Wort „nasci“ bedeutete ursprünglich Geburt, Abstammung und diente sowohl in der Zeit der Antike als auch im Mittelalter nach weitgehend übereinstimmender Auffassung vorwiegend zur organisatorischen Abgrenzung und hatte keine politische Erklärung.⁶⁴ Erst später wurde die Bedeutung so umgewandelt, dass man darunter eine Gemeinschaft verstand, deren Mitglieder sich durch die gemeinsame Sprache, Kultur und Sitten verbunden fühlten, und nur ein Teil der Gesellschaft, nämlich die Adeligen, die Geistlichen und später die vergleichsmäßig wenigen Mitglieder des Bürgertums, gehörten zu dieser Kategorie. Die Umwandlung der Bedeutung ging aber

⁶⁴ z.B.: Die Bedeutung der ‚Nationes‘ an den mittelalterlichen Universitäten: unter dem Namen Nation Hungaricus waren alle Studenten verstanden, die aus dem Gebiet des Ungarischen Königreichs stammten. Das gleiche gilt für die Bezeichnung Bohemus, Polonus – Leute aus Böhmen und dem Königreich Polen.

mit der Zeit weiter und man kann rückblickend grundsätzlich zwei Kategorien der Einordnung des französischen und des deutschen Modells unterscheiden.

In Frankreich entwickelte die Aufklärung und deren neue Ideen über den Gesellschaftsvertrag in den blutigen Tagen der Revolution ein bis dahin unbekanntes Phänomen: die Bürger riefen die Nation als Zusammenschluss freier Individuen aus. Das so gebildete Staatsvolk konstituierte sich als Souverän in der unteilbaren und einheitlichen, demokratischen „Staatsbürger-Nation“. Dieses neue Wesen begründete seine kollektive Identität weder auf das aus dem Mittelalter bekannte Personalitätsprinzip der Feudalgesellschaft noch auf das Territorialprinzip des Absolutismus, sondern sowohl durch staatsbürgerliche Entscheidung (*nation élue*) als auch durch Sprache, Literatur und gemeinsame Geschichtsschreibung (*ethnie française*). Dieses einheitliche Modell prägt die französische Politik bis heute.⁶⁵ Das ist der Grund dafür, warum die französische Politik allein die Existenz der Minderheiten kategorisch zurückweist. Diese Erklärung des Begriffes der Nation ist als *Staatsnation* bekannt.

Die andere Vorstellung der Nation stammt aus einer völlig anderen geschichtlichen Tradition, nämlich aus dem deutschen ideengeschichtlichen Milieu. Man benennt oft den Auftritt von Fichte als Gründungsakt, wie er die damalige Gesellschaft mit seinem Vortrag aus dem Jahr 1807 „Rede an die deutsche Nation“ bewegte und er einen neuen Begriff gemeinsam mit der Philosophie von Herder *Volksnation* bildete. Sie verstanden darunter eine historisch geprägte Abstammungsgesellschaft, was letztendlich so weit wirkte, dass der Schweizer Staatsrechtler es in einem markanten Satz am Ende des XIX. Jahrhunderts so schrieb: „Jede Nation ein Staat, jeder Staat ein nationales Wesen“.⁶⁶

⁶⁵ Dieter W. Bricke: *Minderheiten im östlichen Mitteleuropa* Baden-Baden 1995

⁶⁶ J.C.Bluntschli: *Allgemeine Staatslehre* Stuttgart 1885 S. 10ff.

In der in meiner Arbeit behandelten Region, im heutigen Mitteleuropa, wirkten beide Strömungen – *incertitudes allemandes* und *furore teutonico*⁶⁷ – sehr stark. In dem speziellen Milieu des Vielvölkerstaates – in der Habsburg-Monarchie – wurde die Idee des Nationalstaats noch mit den Vorstellungen des Panslavismus gemischt, also es ist nicht verwunderlich, dass dies zu einer einem Pulverfass ähnlichen Situation führte ... aber dahin kehre ich später in der Arbeit zurück.

Sämtliche Definitionen werden also in der Fachliteratur gefunden, das Phänomen der Nation zu beschreiben. Ich wählte eine Erklärung von István Bibó aus, der ein bedeutender politischer Denker des XX. Jahrhunderts in Ungarn war und die Komplexität des Begriffs für mich am plastischsten schilderte und dessen Idee vielleicht am wenigsten im deutschen Sprachraum bekannt ist:

*„...die Nation ist eine gesellschaftliche Gemeinschaft, aber eine solche Gemeinschaft, die größer ist als die mikro- und grundsätzlichen gesellschaftlichen Gemeinschaften und die politische Interessen hat, und diese Gemeinschaft wünscht sich ein Gebiet, ein Vaterland und darauf eine politische Organisation, aber das alles so, dass die Mehrheit oder fast das Ganze der Gemeinschaft im Gedanken, im nationalen Gedanken beteiligt ist. Es ist üblich, noch die geschichtliche Zusammensetzung, die gemeinsame Sprache und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit bei den Kriterien der Nation aufzulisten.“*⁶⁸

Es ist wohl bekannt, dass die Mehrheit der Menschheit in einem multiethnischen oder multinationalen Land lebt. Man darf deshalb nicht übersehen, was für eine gravierende Differenz zwischen zwei Minderheitsgruppen, der ethnischen und der nationalen,

⁶⁷ Losoncz (2002) S.119

⁶⁸ BIBÓ (1984) S. 1003-1004. Übersetzung ins Deutsch von mir – um zu zeigen, dass seine Gedanken wirklich objektiv die Wahrheit beschreiben, möchte ich hier die Definition von **Capatori** zeigen, die mit der von Bibó fast identisch ist: *„Minorities are groups numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non dominant position, whose members – being nationals of the state – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show only*

besteht. Die gleiche kulturelle und politische Entwicklung brachte den Begriff auf die Welt, die die Bedeutung der Nation modifizierte. Im Mittelalter waren nur religiöse Andersdenkende bekannt, aber mit dem oben geschilderten Prozess der Nationsbildung waren immer wieder Gemeinschaften, die mit der herrschenden Ideologie nicht übereinstimmen wollten bzw. konnten. Als man die Übereinstimmung der staatlichen und ethnischen Grenzen als eine Wunschvorstellung formulierte, waren die Angehörigen abweichender ethnischer und nationaler Gruppierungen zuerst als Andere, dann als Fremde und schließlich oft als Feinde auf dem multiethnischen, multinationalen Gebiet Mitteleuropas eingeordnet.

So kann man einen klaren Unterschied bei den in Minderheit lebenden Menschen durch den Begriff der Nation finden: die Minderheit, die ein Vaterland hat, wo diese gesellschaftliche Gruppierung die dominierende Nation bildet, wird als *nationale Minderheit* bezeichnet, demgegenüber solche Gruppierungen, die zwar gemeinsame Sprache, Kultur und Sitten haben, aber nirgendwo eine Bevölkerungsmehrheit bilden und über kein eigenes Vaterland verfügen, *ethnische Minderheit* genannt werden.⁶⁹

Die ganze Frage der Minderheit, wie ich es oben schon erwähnt habe, bekam eine zentrale Rolle in der Geschichte Europas nach dem I. Weltkrieg. Es wurde versucht, eine akzeptable Definition zu schaffen, die letztendlich in einem Beschluss des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (The Permanent Court of International Justice) auf die nationale Minderheiten beschränkt wurde:

„...ist eine Gemeinschaft von solchen Personen, die in einem gegebenen Land oder Ort leben und die durch ihre eigene nationale, religiöse, sprachliche und traditionelle Identität mit einem Solidaritätsgefühl vereinigt sind; es beabsichtigt den Willen, ihre

implicitly a sense of solidarity directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.“ in: Minority Issues Mainstreaming (2006) S. 12

⁶⁹ Erklärung von GIROSALI (1995) und PAN/ PFEIL (2000) S. 16

einige Beispiele sind dafür die Alpenromanen, die Aroumen in Südosteuropa, die Katalanen in Frankreich oder in Südwesteuropa (Spanien, Frankreich, Italien), die Kelten (Bretonen, Waliser, Gälern) in Nordwesteuropa, die Friesen an der Nordsee.

Traditionen zu bewahren, ihre Religion zu behalten und auszuüben, nach ihrer Nationalität ihre Kinder erziehen und bei all diesem einander zu helfen.“⁷⁰

Ohne den Fehler zu begehen, den Leser zu langweilen, werde ich die früher im juristischen Teil behandelte Definition der Empfehlung 1201 des Europarates nicht noch mal zitieren, aber ich muss erneut betonen, dass sie in den wissenschaftlichen Kreisen als die maßgebende Erklärung dieses empfindlichen Begriffes angenommen wurde. Man sollte nicht erstaunt sein, dass hier nur der Begriff der nationalen Minderheiten definiert wurde, da die Verfasser nach dem Motto ‚pars pro toto‘ auch den Begriff der ethnischen Minderheiten darunter verstanden.

I.4 Gefärbtes Bild des Individuums – die Identität

Motto: „Es gibt einen tiefen und direkten Zusammenhang zwischen der kollektiven Identität, Autonomiebestrebungen und der Selbstbestimmung“⁷¹

Man kann es schnell einsehen, dass der Einzelne, ob von Natur aus oder von Gott, das Recht hat, über sich zu entscheiden und sein Wesen zu definieren. Auf die Frage „Wer bin ich?“ kann nur der Fragesteller antworten, er selbst schildert seine Identität. Aber es wäre schwierig eine Identität ohne die kulturellen, traditionellen Merkmale aufzubauen, die aber eine ganze Gemeinschaft charakterisieren. Dann sind wir mit diesen logischen Schritten schon so weit, dass wir behaupten können, dass eine Gemeinschaft irgendwie eine kollektive Identität beinhaltet, die durch die einzelnen Identitäten gestaltet ist. Man muss aber gleich hinzufügen, dass diese Beziehung der Identität von Einzelnem und Gemeinschaft nie eine konstante Erscheinung ist, vielmehr kann sie als ein sich ständig in Bewegung befindender Prozess vorgestellt werden.⁷²

⁷⁰ GIROSALI (1995) S. 37. Übersetzung ins Deutsche von mir

⁷¹ BÍRÓ, Gáspár: Az identitásválasztás szabadsága Pro Minoritate könyvek, Századvég, 1995 S. 191. Übersetzung ins Deutsche von mir

⁷² Zum Thema der Identität noch: David Laitin: Identity in Formation Cornell University Press NY 1998

Ich zitierte schon früher einen Paragraph aus dem *Framework Convention for the Protection of National Minorities*, wo es darum ging, dass die Minderheiten das Recht haben, ihre Rechte allein oder in Gesellschaft auszuüben (Artikel 3/ Absatz 2), aber hier möchte ich den ersten Teil des gleichen Paragraphen zitieren, wo die freie Identitätswahl den Angehörigen der Minderheiten generell zugesichert wird:

„Article 3

1. Every person belonging to a national minority shall have the right freely to choose to be treated or not to be treated as such and no disadvantage shall result from this choice or from the exercise of the rights which are connected to that choice. ”⁷³

Ergo, es besteht das Recht bei der Gemeinschaft genauso wie bei den einzelnen Individuen über sich zu entscheiden. Wahrscheinlich sind wir nicht zu fern von der Wahrheit, wenn wir behaupten, dass das genau der Punkt ist, den die frisch gebildeten Staaten eliminieren wollten. Eine Gesellschaft ohne gemeinsame Tradition und das Gefühl der Zusammengehörigkeit ist viel schwächer gegenüber dem Assimilierungsdruck eines Landes, da so die einzelnen Individuen sich ausgeliefert fühlen und durch jegliche Staatspropaganda beeinflussbarer werden. Deswegen ist immer eine zentrale Frage im Leben einer Gesellschaft, ob ihre kulturellen, auf Bildung bezogenen und sprachlichen Rechte auf einem hohen Niveau garantiert sein können oder nicht. Man kann „zumindest im Bereich der Kulturangelegenheiten ‚sein eigener Herr‘ sein und dementsprechend Selbstbestätigung“ fühlen⁷⁴. Aber das ist immer nur der erste Schritt: Im Idealfall dürfen die Minderheiten im weitgehenden Sinne über sich selbst entscheiden und streben danach diese „Selbstbestimmtheit“ auch mit politischen

⁷³ Balázs (2006) S. 307.

⁷⁴ Brems (1995) Zitat im Bezug der kulturellen Autonomie in den baltischen Staaten. S. 222.

Rechten zu sichern, wie es bei den im Weiteren dargestellten Autonomien klar veranschaulicht wird.

Die freie Identitätswahl erschwert die Situation der Statistiker: um einen entsprechenden Schutz zu bieten, muss man ja wissen, wie groß die Zahl derer ist, die man schützen will. Aber dieses Bekenntnis mit dem Glaubensbekenntnis zusammen sind die überhaupt sensibelsten Informationen über die Person. Nicht nur wegen der Realität, dass solche Listen historisch belastet waren, sondern auch wegen der Tatsache, dass die nationale Einordnung mit der Zeit sich ändern kann, da sie durch subjektive Kriterien und Politik stark beeinflusst wird. So kann es geschehen, dass in vielen europäischen Ländern (in Frankreich, Großbritannien, Spanien, Portugal, Dänemark, Irland und den Niederlanden) keine national- oder sprachbezogene Statistiken existieren.⁷⁵ Man kann sich fragen, worauf sie ihre Regelungen bezüglich ihrer nationalen Minderheiten beziehen – die Antwort ist einfach: entweder nehmen sie sie nicht wahr (z.B. Frankreich) oder es bleibt die uralte Methode der Schätzungen, wobei durch subtile Fragestellung eine annäherungsweise korrekte Zahl kalkulierbar wird. Und warum alles so wichtig ist, wurde so sehr treffend beschrieben: „*Nationality claims are not an absolute and there are borderline cases, in which some people insist that they are a nation while others dispute it.*”⁷⁶

⁷⁵ Siehe die Gedanken von Iván Kápolnai: A Kárpát – medencei magyarság számának alakulása a 20. században in: Deák (2004) S. 123.

⁷⁶ Michael Keating: So many nations, so few states: territory and nationalism in the global era in: Gagnon (2001) S. 62.

1.5. Die Praxis der Theorie

Durchführung der Selbstbestimmung in den verschiedenen europäischen Ländern

Motto: „*self determination is a principle loaded with dynamite*“⁷⁷ ?

Im folgenden Teil werde ich einen kurzen Überblick darüber geben, wie die bis jetzt dargestellten theoretischen Überlegungen in der politischen Realität erschienen sind und wie sie dem oben eingeführten Zitat auf provozierende Weise widersprechen können. Die Auswahl der existierenden Autonomie- und Selbstverwaltungsformen ist meine Entscheidung, wobei ich in Betracht zog, welche für die in Minderheit lebenden Ungarn als relevant schienen. So fielen die Inseln aus (Åland-Insel in Finnland und Korsika in Frankreich, Sardinien in Italien) und der Staatsverbund in Belgien (die drei Regionen und Brüssel), da diese Fälle nur schwer, nicht einmal mit der bekannten Methode der Analogie auf den Sonderstatus im Karpatenbecken angewandt werden können.

1.5.1 Italien – Südtirol

Nicht nur in Ungarn ist das am häufigsten zitierte Beispiel der Fall von Südtirol, da eine ausgezeichnet funktionierende Autonomie dort durch jahrzehntelange Handlungen aufgebaut wurde. Aber es ist klar, dass die geschichtliche Situation der Region besonders in den vergangenen 90 Jahren der ungarischen Minderheit ähnelt: auch dieses Gebiet sollte nach dem I. Weltkrieg seinen Status zwangsweise ändern und so wurde die frühere mehr als 750-jährige historische Einheit ‚Grafschaft Tirol‘ zwischen Österreich und Italien aufgeteilt. Der in Italien gebliebene Teil war ethnisch gesehen nie homogen: Deutsche, Italiener und Ladinern lebten da seit Jahrhunderten zusammen. Das faschistische Italien wollte das Gebiet „latinisieren“ und begann eine Art kulturellen

⁷⁷ Zitat vom Wilsons Staatssekretär, Robert Lansing in: LEIBICH, Andre: Must nations become states? In: Nationalities Papers, Vol. 31. No.4. 2003 S. 466

Genozid gegen die Deutschen: nicht nur durch die Änderung der ethnischen Verhältnisse mit einer stark unterstützten Kolonisationspolitik, sondern auch die deutsche Sprache war in jeglicher Form des öffentlichen Lebens verboten. Weiterhin sollten die Deutschen ihre Familiennamen italienisieren und ihre deutschen Vereine schließen. Nach dem deutschen Vormarsch nach Österreich wurden den Deutschen in Südtirol zwei Möglichkeiten angeboten: bleiben und ihre Identität wechseln oder das Land verlassen.⁷⁸ Mehr als 200 000 verließen die Region, deren Mehrheit nach dem II. Weltkrieg doch zurückkam. Bei der Rückkehr spielte bei vielen die Tatsache eine entscheidende Rolle, dass Italien in einem internationalen Vertrag (Pariser Vertrag 1948) breite Minderheitenrechte (zwar zähneknirschend) festlegte. Jedoch kam die Zeit der Verhandlungen, als Italien mit immer neuen Ideen versuchte, die Vorschriften des Vertrags nicht zu erfüllen. Die Rolle Österreichs als Schutzmacht über die Region positionierte das Land zwischen den Streitenden. Auch blutige Szenen und internationaler Druck (zweimal Thema bei der Generalversammlung der UNO) führten zu einem Autonomiestatut (1972), dessen Vollziehung durch Österreich kontrollierbar war.

Man darf aber nicht verschweigen, dass der Terrorismus auf dem Weg zur Autonomie eine vielleicht (bis heute diskutierte) entscheidende Rolle spielte: seine Organisation „Befreiungs-Ausschuss Südtirol“ wurde im Jahre 1956 ins Leben gerufen. Die „Bombenjahre“ dauerten elf Jahre lang, also relativ lange Zeit aber mit relativ wenigen Toten. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Situation eskalierte und Terroranschläge auf den anderen Gebieten Italiens und Österreichs vollführt wurden, wobei mit der Zeit sämtliche deutschen und österreichischen neben den südtirolischen Tätern / bzw. Freiheitskämpfern?- es ist nur die Frage der Interpretation.../ aufgetaucht sind – so internationalisierte sich die Geschichte auf eine seltsame Weise.

⁷⁸ 23.06.1939 – Berliner Abkommen zwischen Mussolini und Hitler – aus verschiedenen Gründen lag es in beider Interesse.

Die erreichte Autonomie sichert heutzutage eine proportionale Machtaufteilung zwischen den Deutschen, Italienern und Ladinern und administrative, finanzielle und politische Freiheit der Region. Die ethnische Aufteilung der Gesellschaft sieht so aus, dass ca. 4% Ladinern, 26% Italiener und 70% Deutsche sich proportional an der Macht beteiligen, wobei erwähnt werden muss, dass das System durch ein ausgewogenes Steuerwiedergabesystem funktionsfähig sein kann.

Dieses besonders detaillierte System veränderte sich mit der Zeit immer wieder und hat einen dynamischen Charakter, wodurch es alle Beteiligten befriedigen kann.

In dieser 430 000 Menschen beinhaltenden Region wurde in den letzten 60 Jahren etwas Einmaliges erreicht, was für die anderen Minderheiten europaweit als Musterbeispiel gilt, wobei die verschiedenen Grundsituationen eine „eins zu eins“ Benutzung des Modells nicht ermöglichen.⁷⁹

I.5.2. Spanien

Motto: „cafe para todos“

Nach dem Tod des Diktators Francisco Franco begann eine neue Ära in Spanien. Die früher unterdrückten ethnischen Minderheiten traten wieder auf die Bühne der Politik und es wurde ein pluralistischer Staat aufgebaut. Die neue Verfassung aus dem Jahre 1978 ermöglichte nicht nur die Einführung der Autonomie, sondern apostrophierte es als zu förderndes Ziel und stellte das Land als föderales Land auf. „Estado de las Aotonómias“ – der Staat der Autonomien – könnte beispielhaft für die multiethnischen Staaten Mitteleuropas sein. Das Land wurde in 17 Autonome Gemeinschaften aufgeteilt, wobei eine klare Differenzierung zwischen den autonomen Bezirken beobachtet werden kann. Einige verfügen über eine lange historische Tradition, aber viele neue innere

⁷⁹ Literatur: Unterkircher (2006), Gulyás (2006), Rainer (2002), Frasnelli (2000), Magliana (2000), Mézes (1998), Gál (1995), Dr. Peterleni (1991)

Grenzen wurden bei dieser Neuteilung einfach künstlich gezogen. Diese Dezentralisierung des Staatsaufbaus war weitgehend durchdacht, denn der Staat besteht neben den 17 autonomen Einheiten noch aus 8047 ‚municipale‘ (städtischen und dörflichen) und 52 ‚provinciale‘ (zwischen den beiden Ebenen existierenden) Verwaltungseinheiten. Diese Art des Staatsaufbaus ermöglicht eine in Details gehende Regulation des Staatssystems.⁸⁰

In der Verfassung werden die Rechte und Pflichten der staatlichen Teilnehmer weitgehend behandelt, wonach man grundsätzlich drei Kategorien aufstellen kann. Die Kompetenzen, die ausschließlich zu der Region gehören: die wichtigsten Regelungen der Bildung und Kunst und des wissenschaftlichen Lebens, der Archive, Bibliotheken, Forschungs- und Entwicklungspolitik, Wasserbewirtschaftung; geteilte bedeutungsvolle Kompetenzen zwischen dem Staat und dem Autonomiegebiet sind das Bankwesen, der Bergbau, der Energiesektor, die Sozialversicherung, die Handelskammern und der Umweltschutz; nur durch den Staat geregelte Gebiete sind die arbeits- und urheberrechtlichen Regelungen, die Standards, der Hafen und die einheitlichen Gewichte und Maße.

Man kann auf keinen Fall von einer einheitlichen spanischen Staatsnation sprechen, da ungefähr ein Drittel der Population über eine andere als die kastilische Identität verfügt.⁸¹ Die eindeutigen Gewinner der Neuordnung waren also Spaniens staatenlose Nationen: die Katalanen, Basken und die Galicier. Die ersten zwei Volksgruppen verfügen über das größte nationale Bewusstsein und ihre innere Ordnung ist besonders detailliert ausgearbeitet, deswegen behandle ich sie wie folgt.⁸²

I.5.3. Katalonien

⁸⁰Szilágyi (2006) S. 23

⁸¹ ca. 7 Millionen Katalanen und je 2 Millionen Basken und Gallisier leben hier. in: Györi (2006) S.185

⁸² Literatur: Szajbély (2003), Montserrat (2004), Szilágyi (2006) / (1996), Cortazar (2001), Klein (1996), McRoberts (2001)

Dieses Gebiet Spaniens hatte eine lange historische Tradition als Staat und dient heutzutage als Heimat für die größte Nation ohne Staat in Europa. Die Autonomie des Gebiets wurde mehrmals in den letzten 200 Jahren gefordert und für eine kurze Zeit ab 1931 ermöglicht, aber der spanische Bürgerkrieg und die Diktatur von Franco zerstörten die jungen, unabhängigen Organe. Selbst die katalanische Sprache war während der 36 Jahre der Diktatur im öffentlichen Leben verboten und das Regime hatte das eindeutige Ziel, die katalanische Identität zu zerstören. Die Wende kam nach Francos Tod und es wurde Schritt für Schritt eine detailliert regulierte Autonomie mit weitgehenden Kompetenzen und eigener Hymne und Flagge erreicht. Die Aufgaben zwischen Madrid und Barcelona wurden in den letzten fast 30 Jahren grundsätzlich gut geregelt, wobei der Verfassungsgerichtshof eine entscheidende Rolle beim Streit über die Kompetenzen spielte.

Vielleicht die größte Herausforderung war die Verbreitung der katalanischen Sprache zu fördern: die offizielle Sprache der Region ist Katalanisch, aber die Kommunikation mit der Hauptstadt läuft auf Spanisch. Viele Zeitungen erscheinen jeden Tag auf Katalanisch und der Buchmarkt ist durch auf Katalanisch geschriebene Büchern dominiert. Die Bürger der Region können vom Kindergarten bis in die Universität ihre Muttersprache benutzen – wobei es erwähnt werden muss, dass man jederzeit nach seiner Wahl Spanisch sprechen darf, ergo alle regionalen Einrichtungen sind zweisprachig.

Die politischen Parteien sind alle durch ihre regionale Identität bestimmt und sogar die separatistischen Parteien wollen ihre Idee auf einem friedlichen Weg erreichen, welcher sehr wenig Unterstützung in der katalanischen Gesellschaft hat, da die Bürger mit dem status quo im Allgemeinen zufrieden sind. Vor allem sind die Bürger Opportunisten, da ein eventuelles Austreten aus der föderalen Staatsform automatisch bedeuten würde, dass sie sich noch mal in die EU aufnehmen lassen müssen, was rein finanziell bis zur „nächsten“ Aufnahme ein klarer Verlust in der Region wäre, was kein Ziel einer verantwortungsvollen Politik sein darf. Gleichwohl soll aber erwähnt werden, dass

Katalonien als Spaniens reichste Region viel mehr in die föderale Kasse bezahlt als sie bekommen kann und sich so die heißeste Streitfrage des Landesteils mit der Madrider Regierung entwickelte.

I.5.4. Baskenland

Aus den Nachrichten ist nicht die Geschichte dieser Region bekannt, sondern die Tätigkeit einer einmal besonders aktiven Terrororganisation – die ETA⁸³. Aber die Vergangenheit dieses Gebietes war nicht immer so blutig: im 19. Jh. gehörte dieser Landesteil zu den reichsten Regionen des Landes und verfügte über eine eigene Universität, vergleichsweise viele Schulen und gute Infrastruktur.

Man darf aber nicht den Fehler begehen, sich die Basken in einer einheitlichen Verwaltungseinheit vorzustellen. Die Mehrheit von ihnen lebt zwar im Baskenland, aber sie sind sowohl in der benachbarten Navarra als auch in Südfrankreich vorzufinden. Der Hauptteil, 2,1 Millionen, von ihnen wohnt auf dem Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Baskenland, wo ähnlich wie in Katalonien die baskische Sprache die Amtssprache ist. Aber dies zu erreichen, sollten sie eine ähnliche historische Wandlung erleben wie die Katalanen, mit denen sie sich nicht ohne Grund wie in einer Schicksaalgemeinschaft fühlen.

Die Politik von Franco für Spracheinschränkung, die Einsperrung der Universität und die allgemeine Benachteiligung der Bürger mit baskischer Identität radikalisierte die öffentliche Meinung und führte zur damals von der Mehrheit unterstützten Gründung der ETA.⁸⁴ Aber bis heute verliert die Terrorgruppe die Unterstützung der Menschen, da die bedeutende Mehrheit der baskischen Bürger sich ihre Zukunft in Spanien vorstellt und durch die Regionalisierungsbestrebungen der EU befriedigt ist – also die Mehrheit will keinen eigenen baskischen Staat mehr.

⁸³ Euzkadia Ta Askatasuna – Baskenland und Freiheit

Die baskische Sprache, das eigene Parlament, die eigenen nationalen Parteien spielen die zentrale Rolle in der Identität der Basken, auch hier ähnlich wie in Katalonien. Trotz des Versuchs die Muttersprache zu schonen, spricht die Mehrheit der Basken ihre Sprache nicht mehr. Um dieses Verlieren der Sprache zu verhindern, legen die Basken einen großen Wert darauf, auch durch ihre Bildungsautonomie ihre in Gefahr existierende Muttersprache zu schützen. Es ist vorgeschrieben, in den staatlichen Verwaltungseinheiten und in den öffentlichen Medien zweisprachig zu sein. In jeder Schule können die Eltern wählen, in welcher Sprache ihre Kinder unterrichtet werden sollen, aber daneben ist die baskische Sprache ein Pflichtkurs in jeder Bildungseinrichtung. Dank dieser Maßnahmen wurde in den letzten 30 Jahren die Zahl der zweisprachigen Bürger des Baskenlandes von Jahr zu Jahr größer.

Durch dieses Beispiel wurde es auch den internationalen Meinungsbildnern klar, dass die tatsächliche Möglichkeit der Selbstregierung sogar den hohen Grad des Separatismus bezähmen kann.⁸⁵

I.5.5. Deutschland – Schleswig-Holstein

Die Geschichte der Dänen in Deutschland erinnert sehr an die Geschichte der Ungarn in den Nachbarländern Ungarns.

Das Herzogtum Schleswig war immer ein Streitpunkt zwischen den deutschen und den dänischen staatlichen Interessen. Die Lage wurde im Jahre 1920 geklärt, als durch eine Volksabstimmung das Gebiet zweigeteilt wurde. Nord-Schleswig kam zu Dänemark, Süd-Schleswig zum Deutschen Reich. Durch diese Entscheidung – da das Gebiet immer gemischt bewohnt war – wurde eine beträchtliche Summe der deutschen Bevölkerung zu Dänemark und logischerweise auch eine beachtliche Anzahl der Dänen zu Deutschland „verurteilt“. Die Dänen haben noch im gleichen Jahr ihre politische Organisation

⁸⁴ Ein friedlicherer Widerstand war der Aufbau eines geheimen baskischen Schulsystems, wo die Kinder die baskische Sprache erlernen konnten. Ihr Name war Ikastolas.

gegründet, deren rechtliche Lage durch die Weimarer Verfassung gesichert war.⁸⁶ Die politische Vertretung der Minderheiten (also nicht nur der dänischen, sondern auch der friesischen und der sorbischen, auf ihrer ethnischen Basis organisierten Vereinigungen) waren zur Nazi-Zeit verboten. Nach dem II. Weltkrieg wurde die bis heute die Vertretung der Dänen im Parlament Schleswig- Holstein bildende Partei, der Südschleswigsche Wählerverband, und für den Nachwuchs die dänische Jugendorganisation gegründet.⁸⁷ Durch zwei Erklärungen wurden sämtliche Rechte der dänischen Minderheit zugesichert und als Staatsziel in der Landesverfassung festgeschrieben: „die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten“ (Art. 5 Abs.2).⁸⁸ In Bezug auf diese zwei Erklärungen soll erwähnt werden, dass sie keine völkerrechtlichen Verträge sind, sondern sie eine innerstaatliche Wirkrichtung haben. Trotzdem verfügt Dänemark über einen besonderen Status als Schutzmacht über die in Deutschland ansässigen Dänen. Diese Erklärungen gehören zum Vertragstyp „do ut des“ – „ich gebe, damit du gibst“, wobei natürlich oft vorkommt, dass die Vertragspartner wegen der Zuverlässigkeit die Erklärungen zeitgleich abgeben.

Vielleicht die zwei wichtigsten Ereignisse sind einmal die Abschaffung der 5%-Klausel, wodurch die dänische Minderheit das Recht bekommen hat, nach den Landtagswahlen ihre Delegierten ohne die 5%-Grenze der abgegebenen Stimmen zu erreichen in den Landtag zu schicken; der zweite wichtige Punkt war die Feststellung der gemeinsamen Finanzierung der dänischen Kindergärten und Schulen. Seit dem Jahre 1920 existieren zwei Schulwesen nebeneinander in der Region: ein deutsches und ein dänisches. Der Verantwortungsträger für die Jugendeinrichtungen ist der Dänische Schulverband.⁸⁹ Er

⁸⁵ Siehe Roach (2005) S. 115-133.

⁸⁶ der Artikel 113 der Weimarer Verfassung zu den Minderheiten und deren Förderung auf kultureller Ebene

⁸⁷ Südschleswigscher Verband – Sydslevigsk Forening und Jugendorganisation für Südschleswig – Sydslevigs danske Ungdomsforeninger

⁸⁸ Kieler Erklärung im Jahre 1949 und Bonn-Kopenhagener Erklärung im Jahre 1955

⁸⁹ Dänischer Schulverband für Südschleswig – Danks Skoleforening for Sydslevig

entscheidet über die Lehr- und Unterrichtsmethoden und die Organisationen des Unterrichts.⁹⁰ Diese dänische Minderheit mit ca. 50.000 Mitgliedern hat eine beträchtliche politische Mitwirkung nicht nur wegen der Aufhebung der 5%-Sperrklausel, wodurch sie wie bei der Landtagswahl die politischen Machtverhältnisse mit ihrer Entscheidung weitgehend beeinflussen können, sondern auch durch ihre Vertretung in einigen staatlichen Überwachungs- und Kontrollorganen, so z.B. zum Schutz der Meinungsvielfalt im Rundfunk. Nicht nur diese Institutionen sind für die dänischen Delegierten auf Bundesebene verfügbar: es gibt ein Konsultativkomitee zu Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesministerium des Inneren, wo neben ihnen noch Delegierte des Bundestages, der Bundesregierung und des Landes Schleswig-Holsteins vertreten sind.

Die Finanzierung der verschiedenen dänischen Verbände ist dreigeteilt: das Königreich Dänemark, die Landesregierung und die eigene Gemeinde subventionieren ihre Tätigkeiten.⁹¹

Ich muss mich aber mit der Bemerkung des Direktors von ECMI – Tove Malloy –, dass der heutige Zustand an beiden Seiten der Grenzen sich nur schwer kategorisieren ließ, einverstanden zeigen:

„The situation of the Danish minority in Germany and the German minority in Denmark can neither be sufficiently described as personal or cultural autonomy nor as a form of power sharing.“⁹²

Mein Ziel war es, mit diesem Kapitel nicht nur die theoretischen Grundlagen einer Autonomie, sondern wirklich existierende Autonomiemodelle dem verehrten Leser

⁹⁰ Es sind mehr als 60 Kindergärten und mehr als 50 Grundschulen, unter anderem Gymnasien und Realschulen. Da die Schulen sowohl in Dänemark als auch in Deutschland staatlich anerkannt sind, haben die Schüler mehrere Möglichkeiten: die, die auf Dänisch studieren möchten, können aus günstigen Möglichkeiten der Universitäten in Dänemark wählen oder sich für eine deutsche Universität entscheiden. (Sander 2000)

⁹¹ PAN/ PFEIL (2002) S. 84 – 98.

⁹² in: http://www.ecmi.de/uploads/tx_ifpubdb/NTA_Report_61_Final.pdf S. 5.

vorzuzeigen, damit die Durchführbarkeit der ungarischen Vorstellungen nicht nur als eine bloße Illusion einer kraftlosen Minderheitsgruppe wahrgenommen wird, sondern als reale politische Möglichkeit in Betracht gezogen werden kann.

II. Geschichtliche Rundschau

Es wäre eine sehr schematische Vorstellung der Geschichte der heutigen ungarischen Minderheit, wenn ich ihre Geschichte erst im Jahre 1920 beim Friedensvertrag von Trianon beginnen würde, deswegen erlaube ich mir eine kleine Zusammenfassung über die Epoche vor Trianon.⁹³

Es war für die meisten Politiker im Habsburger Reich am Ende des XIX. Jahrhundert völlig klar, dass die k. u. k. Monarchie mit ihrem dualistischen Staatsmodell reformbedürftig ist. Die Zeit nach den revolutionären Jahren (1848/1849) war zuerst durch den Terror belastet, dann waren die Minderheiten nach dem Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn im Jahre 1867 ein lange unausgesprochenes Problem, obwohl sie sich aus der großen Aussöhnung ausgelassen fühlten; es gab ein Pulverfass, das mit dem kleinsten Funken explodieren und die früheren Verhältnisse zerstören konnte. Die damaligen politischen Denker haben diesen enormen Druck nur zum Teil erkannt und verschiedene Konzeptionen mit der Absicht ausgearbeitet, das System zu reformieren. Es lassen sich nur die wichtigsten Namen erwähnend auflisten: Lajos Kossuth, József Eötvös, Oszkár Jászi, als Ungarn; der Rumäne Sigmund Popovici; der Tscheche Frantisek Palacky; der Pole Agenor Golochuwski und die Österreicher Karl Renner, Otto Bauer, Adolf Fischhof und Josef Steinecken. In ihren verschiedenen Konzeptionen finden wir von der Idee einer Donaukonföderation über die Dominanz des Nationalitätsprinzips bis zu historischen Überlegungen des ehemaligen Königtums alle Varianten, wovon letztendlich keine erfüllt wurde.

„Die glücklichen Friedensjahre“ waren also in der Wirklichkeit nicht so versöhnlich und ähnelten nach Hermann Broch einer „*glückliche(n) Apokalypse*“⁹⁴ ...

⁹³ weiterführende Literatur: Gergely (2000)

⁹⁴ KISS (1984) S. 73

Die klaren Trennungslinien waren schon im Laufe des ersten Weltkriegs sichtbar und für die politischen Intellektuellen war es nicht so erstaunlich, als das System der Monarchie zusammenfiel. Vielmehr war die Frage, wie die neuen Länder sich etablieren werden. Nach dem oben erwähnten Nationalstaatsmodell strebten die meisten Politikern der ehemaligen Monarchie danach, möglichst einen einheitlichen, homogenen Staat zu etablieren, wo die Minderheiten als ein dringend zu lösendes Problem betrachtet waren. Also kann man sagen, dass die neu etablierten Staaten sich zwar als Nationalstaat definierten, aber alle tatsächlich einen multikulturellen, mehrsprachigen Staat verkörperten – was sie eben nicht sein wollten.⁹⁵

Auf den Gebieten der aus unserer Sicht wichtigen Staaten war das frühere multinationale Staatsmodell im Kleinen modelliert, soweit dass die staatsbildenden Nationen nur schwer die Mehrheit bildeten. Im SHS-Staat bildeten zwar 43% Serben, 23% Kroaten und 8% Slowenen zusammen die Mehrheit, aber alle anderen Minderheitengruppen stellen 26% der Einwohner (so die Deutschen, Ungarn, Albanen, Rumänen und andere slawische Völker).⁹⁶

Bei dem anderen neuen Staat – in der Tschechoslowakei – war die Situation noch komischer, da obwohl die Tschechen und Slowaken zusammen die Mehrheit bildeten (51% und 14%), aber allein die Deutschen mit 3,3 Millionen Seelen waren anderthalb Mal so groß wie die slowakische Bevölkerung und gemeinsam mit der bedeutenden Größe der ungarischen und ruthenischen Bewohner erreichte der Anteil der nationalen Minderheiten 36% der Staatsangehörigen.⁹⁷

Zwei besonders große und charakteristische Minderheitsgruppen wurden also durch die Pariser Friedenserklärungen etabliert: die Deutschen (ca. 6,6 Millionen) und die Ungarn

⁹⁵ Siehe Fried (2002)

⁹⁶ Die Daten stammen von Romsics (2004) S. 197

⁹⁷ Die Daten stammen von Romsics(2004) S. 196

(ca. 3,3 Millionen). Beide gehörten zu den früheren beeinflussenden Klassen der Gesellschaft und ihre neue Position – „die zweite Klasse Stelle“ – konnten sie nur schwer tolerieren und so bildeten sie natürlicherweise die Grundbasis für Revisionismus.

Da Wilsons Ideen nach dem ersten Weltkrieg bei der Grenzziehung nur wenig verwirklicht wurden, sorgten die Staaten, die den Krieg gewonnen hatten, dafür mindestens ein scheinbar lebensfähiges Minderheitenschutzsystem aufzubauen, wobei die am Völkerbund beteiligten Staaten ihren Minderheiten eine nur wenig effektive Möglichkeit anboten, ihre Rechte durch die verschiedenen Instanzen des Systems zu schützen.

„...nichts beinhaltet eine so große Gefahr für den Weltfrieden wie die Behandlung, die unter bestimmten Umständen gegen die Minderheiten benutzt werden konnte.“⁹⁸

Die Warnung von Wilson wurde nicht wirklich in den Staaten der „cordon sanitaire“ wahrgenommen und das ausgearbeitete Minderheitenschutzsystem war besonders schwach – die höchste Ebene der getroffenen Entscheidungen bot das charakteristischste Beispiel dafür: der Ständige Internationale Schiedsgerichtshof, dessen Urteile durch kein Organ vollzogen wurden. Um präzise zu sein, muss man allerdings erwähnen, dass das so geschaffene institutionalisierte System mindestens eine haltbare Illusion verkörperte, nämlich dass die Mitglieder der jeweiligen Minderheitengruppe sich an diesen Schiedsgerichtshof wenden konnten. Mehr als 500 Beschwerden wurden diskutiert und höchstwahrscheinlich wäre ohne diese internationale Körperschaft noch viel größerer Druck von der Seite der neuen Staatengebilde auf ihre Minderheiten ausgeübt worden. Ungarn blieb nichts anders übrig als „*Säbelrassen ohne Säbel*“, wie es ein ungarischer Schriftsteller in Bezug auf diese Zeit schön schrieb.⁹⁹

⁹⁸ Aus der Rede von Wilson am 31. Mai 1919 in: Galántai (1989) S. 190 Übersetzung ins Deutsche von mir

⁹⁹ Németh László - „A magyar irredenta alig volt más, mint kardcsörtetés kard nélkül. Ahelyett, hogy áldozatkészséggel vagy legalább figyelemmel támogattuk volna azokat, akik odaát nehéz körülmények

Um beim Thema zu bleiben, wird im Folgenden die Praxis des Minderheitenschutzes im SHS-Staat und in der Tschechoslowakei bei der einzelnen Länderanalyse dargestellt.

Diese erste Phase des Völkerbundes dauerte bis zum Ausbruch des II. Weltkriegs und eine neue Phase begann erst nach den Kriegsjahren mit der Gründung der UNO, dessen Gründung eine gerechte Reaktion auf die Mängel der Völkerbundsära war. Der Versuch, friedenserhaltende und friedensstiftende Aktionen zur Verhütung der nationalen und ethnischen Konflikte durchzuführen, war nicht nur durch die UNO gesichert, sondern im frisch etablierten sozialistischen Block sorgten die Parteivorsitzende der jeweiligen kommunistischen Partei mit Hilfe aus Moskau dafür, die nationalen Probleme unter der Schirmherrschaft des Internationalismus zu lösen. Laut ihrer Erklärung werde das Problem der Minderheiten durch die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft gelöst, da dort keine nationalen Unterschiede auffindbar seien... Trotzdem ist die Benutzung des Begriffes des Staatsnationalismus als Beschreibung des damaligen historischen Kontexts besonders begründet. Es war eine nie öffentlich proklamierte Stellungnahme für jedes Zentralkomitee der Partei in allen Ländern des sozialistischen Blocks – in jedem Staatssystem war eine eigene nationale kommunistische Partei per definitionem da.

Die Frage der ungarischen Minderheit war in der Region tabuisiert; erst Ende der 80-er Jahre kurz vor dem Systemwechsel protestierten viele Ungarn in Ungarn zum Beispiel gegen die ausschließlich ungarischen Dorfzerstörungen in Rumänien oder das Atomkraftwerk im Donauknie in der Slowakei. Diese Pattsituationen spiegelten für sie nicht nur den tatsächlichen Sachverhalt wider, sondern sie bekamen einen extra

közt állták a nehezebbik magyar sorsot, felelőtlen szónoklási dühünkkel állandó ürügyet szolgáltatunk az elszakított magyarság újabb és újabb megkínzására.”- „*Der ungarische Irredent war kaum anders als Säbelrassen ohne Säbel. Anstatt dass wir mit Opferbereitschaft oder mindestens mit Berücksichtigung die Leute unterstützt hätten, die drüben unter schweren Umständen das schwierigere ungarische Schicksal*

Nationalcharakter und wurden als ein lange nicht gewagter Satz öffentlich endlich ausgesagt: wir dulden es nicht mehr...¹⁰⁰

Und trotzdem änderte sich nichts Grundsätzliches – obwohl einige befürchteten, dass in der Phase der mobilen Grenzen (Deutsche Vereinigung, friedlicher Zerfall der Tschechoslowakei, kriegerischer Zerfall Jugoslawiens, relativ friedlicher Zerfall der Sowjetunion) auch die so genannte „Ungarische Frage“, als Sicherheitsfrage, das Land als potenzieller Krisenverursacher mit Recht betrachtet werden kann. Es passierte aber nichts, die Grenzen Ungarns veränderten sich in keiner Form. Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit die Frage zu beantworten, warum die damaligen ungarischen Politiker nur mit symbolischen Gesten ihre Loyalität gegenüber der ungarischen Minderheit zeigten: die erste Rede des neuen Ministerpräsidenten József Antall (von Herzen wünsche ich mir, Ministerpräsident von 15 Millionen Ungarn zu sein“¹⁰¹) und die Verfassungsänderung, diesbezüglich:

Artikel 6.

...

*(3) Die Republik Ungarn empfindet Verantwortung für das Schicksal der außerhalb ihrer Grenzen lebenden Ungarn und fördert die Verbesserung ihrer Beziehung zu Ungarn.*¹⁰²

Nach der grundsätzlichen Systemänderung (man diskutiert heutzutage immer mehr, ob das früher benutzte Wort Systemwechsel nicht ein bisschen übertrieben ist?) war das

erlitten, gaben wir einen Scheingrund für die wiederholte Folterung des weggerissenen Ungarntums mit unserer verantwortungslosen redekünstlichen Wut.“ – Übersetzung ist von mir. In: Németh (2001)

¹⁰⁰ 27. 07.1988 war das Datum des ersten politischen Massenprotests – was nach 1956 zuerst überhaupt erlaubt wurde – gegen den „Siedlungssystematisierungsplan“ von Ceausescu.

¹⁰¹ http://www.antalljosef.hu/politikai_eszmerendszere

¹⁰² Verfassung der Republik Ungarn – Gesetz Nr. XX von 1949. in: <http://ki.oszk.hu/sites/ki.oszk.hu/files/dokumentumok/1949.pdf>

posttotalitäre Regime einfach nicht in der Lage wegen des Mangels an der Zivilcourage den wirklichen Begriff der Demokratie zu interpretieren und es verbreitete sich ganz schnell eine neue Welle des Nationalismus und „*in the newly nationalising states, politics was quickly transformed into an arena of ethno-nationalist competition.*“¹⁰³

Heutzutage leben laut den letzten Volkszählungen (Jahre 2000-2001) ca. 2,4 Millionen Menschen mit ungarischer Nationalität in den Nachbarländern Ungarns. Es bedeutet eine eindeutige Verringerung der Zahl der Ungarn in Minderheit: etwa 300.000 Seelen weniger als beim letzten Zensus...¹⁰⁴ Um diesen traurigen Tendenz zu verändern, wird „das Recht über sich zu entscheiden“ in den im Folgenden zu analysierenden zwei Ländern gefordert: eine effektive Autonomie.

¹⁰³ Wimmer (2002) S.113.

¹⁰⁴ Szarka, László: A nemzeti azonosságtudat kistérségi sajátosságai in.: Bakó – Szoták 2005 S. 123

III. Länderstudien : Slowakei

Motto: „Wir existierten in erster Linie viele Jahrzehnte lang dadurch, dass wir uns von den Magyaren lossagten, dass wir uns nicht aufgaben, dass wir außerhalb von ihnen und gegen sie lebten: diese Handlung ist das Lackmuspapier unseres Seins.“ Vladimir Minác (1965)¹⁰⁵

Der junge Staat Slowakei verfügt gleichzeitig über eine kurze und lange geschichtliche Tradition. Wenn nur der Staat als Staatsgebilde gemeint wird, dann kann nur eine 19-jährige Geschichte erzählt werden, jedoch um die Zusammenhänge aufzufinden und zu verstehen, ist es unvermeidlich, das Geschichtsbuch der letzten 1000 Jahre schnell durchzublättern.

Auf dem Gebiet der heutigen Slowakei lebten die Slowaken, Deutschen, Ruthenen, Juden und Magyaren unter der Herrschaft des jeweiligen ungarischen Königs seit dem 9. Jh. bis 1920 zusammen. Das Gebiet war als Felföld (Oberland), dann später als Felvidék (Oberungarn) bekannt. Diese Landschaft hat aber eine Vorgeschichte als Teil des Großmährischen Reichs, welches aber nur einige Jahrzehnte lang existierte und nicht das ganze Gebiet der heutigen Slowakei sondern nur den westlichen Teil des heutigen Landes bedeckte. Es ist trotzdem ein wichtiges politisches Symbol der slowakischen Staatlichkeit, soweit dass sogar die Verfassung sich auf diese kurze Zeit beruft.¹⁰⁶

Die nationale Vielfalt im Mittelalter war in den Städten durch die deutsch-ungarische Dominanz und auf dem Lande durch ungarisch-slawische Bauern gesichert. Die Adelsschicht hatte überwiegend ungarisch-deutsche Mitglieder. Der osmanische Vordrang im 16. Jh. führte dazu, dass die ungarische Bevölkerung die Tiefebene verließ

¹⁰⁵ HVG – 16.09.2006 S. 69 Übersetzung ins Deutsche von mir

¹⁰⁶ Zitat aus dem Präambel der Slowakei: „...im Sinne des cyrillo- methodeischen geistigen Erbes und des historischen Vermächtnisses der Großmährischen Reiches...“ In: Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten 6.Auflage, Deutscher Taschenbuchverlag GmbH München 2006 S. 715

und Ruhe in den nördlichen Teilen des Landes suchte, und damit veränderten sich die damaligen ethnischen Verhältnisse und dann vice versa: nachdem das Osmanische Reich ca. 150 Jahre später das Territorium des ehemaligen Königreichs Ungarn verlassen sollte, kamen die slowakischen Bauern gerne in die ehemaligen ethnisch gesehen homogenen ungarischen Gebiete, die de facto entvölkert lagen. Die zwei Teile der slowakischen Bevölkerung begingen so verschiedene Entwicklungswege: ab dem 17. Jh. begannen die in Oberungarn gebliebenen Slowaken das Gebiet „Slovensko“ zu nennen, was dem heutigen Leser ein eindeutiges Beispiel für eine andere Phase der nationalen Entwicklung ist.

Die Idee, ein einheitliches slawisches Land zu bilden, wie ich es oben schon erwähnte, war keine Seltenheit in der Monarchie. Thomas Masaryks Idee über eine „östliche Schweiz“ – nämlich die Tschechoslowakei – bezauberte viele, besonders die Slowaken, denen, wie es unten näher erleuchtet wird, endlich eine Autonomie zugesprochen wurde. In dem berühmten Memorandum von Masaryk zum britischen Außenminister sind trotzdem die ersten Zeichen da, die das Land später zersplittern werden: *„die Slowaken sind in der Wirklichkeit Tschechen, obwohl sie ihren Dialekt als Sprache der Literatur benutzen. Auch die Slowaken streben nach Selbständigkeit und sie nahmen das Konzept der Vereinheitlichung mit den Tschechen an.“*¹⁰⁷

Als diese „Vereinheitlichung“ nach dem ersten Weltkrieg ermöglicht wurde, kam ein Paradigmenwechsel in der Sprachbenutzung des neuen Staates: Ungarn erhielt zwei Namen auf Slowakisch, das Land wurde nämlich vor 1918 Uhorsko, nach 1918 Madarsko genannt, was ein feines Indiz von ihrer Seite war, zu zeigen, dass Ungarn vor

¹⁰⁷ FAZEKAS, József – Hunčík Péter: Előszó In: Összefoglaló jelentés, Fórum Kisebbségkutató Intézet Somorja- Dunaszerdahely 2006 S. 13. Übersetzung von mir

1918 ein Vielvölkerstaat war, demgegenüber das übrige Land nur mit dem ungarischen Volk verknüpft ist.¹⁰⁸

III.1. Geschichte – Erscheinungsbild der ungarischen Minderheit

Für die Magyaren, die sich plötzlich nach dem ersten Weltkrieg als Minderheit identifizieren sollten, war diese Situation völlig neu, da keine historischen Spuren von einem Minderheitsleben im kollektiven Unterbewusstsein waren. Da die Budapester Regierung den ungarischen Mitarbeitern in der Verwaltung streng verbot, den „Treueeid“ zum neuen Staatsgebilde abzulegen, verließen viele gebildete Menschen mit ihrer Familie das Land.¹⁰⁹ Aber das war nur eine Erscheinung der negativen Folgen des Friedensvertrags von Trianon, weiterhin kam die Grundstückreform, welche das eindeutige Ziel hatte, die homogene ungarische Population entlang der neuentstandenen Grenzen zu „verwässern“. Die Grundstücke über 250 Hektar – deren Eigentümer überwiegend Ungarn waren – wurden unter den neuangekommenen tschechischen und slowakischen Kolonisten aufgeteilt und die ungarischen Kleinbauern erhielten unverhältnismäßig weniger von der „demokratischen“ Grundstückreform, wie das Programm damals genannt wurde. Ca. 100 000 Ungarn verließen das Land und Zehntausende bekamen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nicht. Auch Teil der administrativen Benachteiligung war die am 1. Januar 1923 durchgeführte Verwaltungsreform, bei der die neuen inneren Verwaltungsgrenzen Richtung Nord- Süd gezogen wurden, um die Ungarn auch statistisch überall in Minderheit vorzeigen zu können. Der Abbau des Schulwesens, der Kulturvereine und der Organisationen

¹⁰⁸ Nach der letzten Volkszählung (2001) identifizieren sich 314.060 Staatsbürger des ungarischen Staates als Mitglied einer Minderheit. Die Summe entspricht nur 3,08% der Population (10 198 315), es kann von einem homogenen Land gesprochen werden. Um korrekt zu sein, muss noch erwähnt werden, dass 6% der Befragten auf die Frage zum Bezug von Sprache und Nationalität nicht antworten wollten. Die Daten stammen aus: www.nepszamlalas.hu und Kápolnai in Deák (2004) S.139

¹⁰⁹ Der verlorene Teil war 61.633 km² groß mit 3.517.658 Menschen, wovon 30,3% Ungarn, 7,4% Deutschen, 48,2% Slowaken und 12,3% Ruthenen waren. Bis 1924 verließen ungefähr 88.000 Ungarn den neuen Staat. In Gál (2002) S. 261

ruinierte auch das intellektuelle Leben der Ungarn und als logische Folge des oben Geschriebenen verschwand die ungarische Bevölkerung aus fast 200 Städten in relativ kurzer Zeit. Das passierte in einem solchen Land, welches die süße Illusion des Nationalstaates hatte, obwohl die Tschechen und Slowaken *nur gemeinsam* (siehe Daten oben) eine knappe Mehrheit der Bevölkerung bildeten. So ist es kein Wunder, dass die Mehrheit der Ungarn die damalige Situation nur als Provisorium betrachtete und die Intellektuellen meistens nach mehr politischen Schutz in Budapest als in Prag suchten.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass nicht nur die Deutschen und Ungarn scharfe Kritik gegenüber dem neuen Staat ausübten, sondern die Ruthenen und selbst die Slowaken waren von der politischen Einrichtung des Landes sehr enttäuscht. Die Idee vom „Tschechoslowakismus“ erlaubte keine Stelle als Partnernation für die Slowaken, sondern man sprach immer sehr eindeutig über eine einheitliche (aber tatsächlich fiktive) tschechoslowakische Nation. Selbst der Name des Staates verkörperte diese „Einheit“ und trotz des Wunsches der slowakischen Intellektuellen wurde der Name Tschechoslowakei und nicht Tschech-Slowakei gewählt. Die tschechischen Politiker betrachteten die Geburt des Staates als ihren Sieg und benahmen sich eher als Kolonisten in dem slowakischen Teil des Landes. Dieses Benehmen beleidigte die slowakischen Intellektuellen zutiefst und verursachte Autonomie fordernde und manchmal auch ungarfreundliche „Gegenbewegungen“.¹¹⁰

Nach der ersten Entscheidung des Wiener Schiedsspruchs im Jahre 1938 wurde eine neue Grenze zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei gezogen, die eine ethnische

¹¹⁰ Eine sehr interessante Geschichte dieser Zeit war der Fall von Prof. Vojtech Tuka, der in seinem Artikel über das nicht erfüllte Versprechen von Pittsburgh und einer angeblich existierenden Geheimakte von Túrócszentmárton – wonach die Staatsform nach 10 Jahren überprüft werden soll – schrieb und die Situation als *vakuum iuris* ab 31.10.1928 deklarierte. Die staatliche Macht reagierte sehr schnell und er wurde am 5. Oktober 1928 wegen Staatsverrat zu 15 Jahren verurteilt. In: Veres (2007) S. 1.

Gerechtigkeit ermöglichte.¹¹¹ Diese Grenzen waren aber – wie wir es alle gut wissen – keine Dauerlösung. Nach dem zweiten Weltkrieg – in der Zeit der Wiederherstellung der früheren Ordnung – galt der Spruch von Churchill besonders langhaltig: „...*die nach unserem Ermessen am befriedigendste und dauerhafteste Methode ist die Vertreibung. Man wird reinen Tisch machen.*“¹¹²

Die historische Tatsache war, dass die früher gezogenen Grenzen nicht mehr anerkannt wurden, so kehrten die alten Grenzen zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei aus dem Jahre 1920 zurück¹¹³ und als Strafmethode wurde der Begriff der kollektiven Schuld weiterhin in das politische Leben eingeführt: alle Deutschen und Ungarn wurden als kollektive Einheit schuldig erklärt.¹¹⁴

Die Deutschen wurden vertrieben oder nach der heutigen tschechischen Geschichtserklärung „umgezogen“ und für die Ungarn begannen die Jahre der tatsächlichen Heimatlosigkeit¹¹⁵: sie verloren ihre Staatsbürgerschaft, woraufhin sie ihre Grundstücke, Immobilien verloren; die Beamten mit einer ungarischen Abstammung verloren ihre Stelle ohne irgendwelche Rechtsfolgen; die Ungarn bekamen keine Kriegsentschädigung und keine Pension; die ungarischen Bildungseinheiten wurden geschlossen; die ungarischen Vereine und Gesellschaften wurden aufgelöst; der Prozess der „Re-Slowakisierung“ begann¹¹⁶; Zehntausende wurden in den tschechischen Teil der

¹¹¹ Nach den Angaben der Volkszählung im Jahre 1941: die Bevölkerung bestand aus 1 062 000 Seelen auf dem „neuen Gebiet“, davon 84% Ungarn und 10% Slowaken und in der von Tiso geführten Slowakei blieb 67.000 Ungarn und 89.000 Juden, die sich selbst auch als Ungarn identifizierten. Siehe Popély (1990)

¹¹² Churchill (1949) S. 468.

¹¹³ Mit der bedeutenden Änderung, dass die Karpaten-Ukraine zu der Sowjetunion kam.

¹¹⁴ Insgesamt ca. 15 Millionen Deutsche wurden aus den mitteleuropäischen, baltischen und Balkanländern vertrieben.

¹¹⁵ Es wurde im berüchtigten Regierungsprogramm in Kassa / Kosice / Kassau 5. April 1945 geregelt. In: Szarka (2005) S. 37-51.

¹¹⁶ Reslowakisierung: diese Theorie nimmt an, dass die Ungarn in der slowakischen Landeshälfte im Grunde genommen magyarisierte Slowaken sind, deren „Re-Slowakisierung“ als unvermeidlich angesehen wird.

Landeshälfte deportiert; und der Vereinbarungsprozess und die Durchführung des Bevölkerungstausches zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn begann.¹¹⁷

Erst die kommunistische Machtübernahme verbesserte die Situation dadurch, dass die Ungarn nach dem Gesetz CCXLV/1948 ihre Staatsbürgerschaft wiederbekommen konnten, aber sie verfügten über keine ausgesprochenen Minderheitsrechte. Ein Jahr später wurde die einzige erlaubte Massenorganisation, CSEMADOK, gegründet, die bis zur politischen Wende die ungarischen Interessen offiziell repräsentierte.¹¹⁸

Die Zahl der Ungarn in der Tschechoslowakei repräsentiert sehr charakteristisch, welche tiefgreifenden Änderungen in der ersten Hälfte des kurzen XX. Jahrhunderts passierten: die tschechoslowakischen Statistiken zeigten 585 000 bis 650 000 Ungarn, dann wurden in den 60 bis 70 Jahren nur 530 000 bis 570 000 im Land gefunden.¹¹⁹

Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, die genaue Geschichte der ungarischen Minderheit zu beschreiben, aber trotzdem sollen die Namen des Rechtsverteidigenden Komitees der tschechoslowakischen ungarischen Minderheit – der als Sammelpunkt der ungarischen Intellektuellen diente – und der Oppositionsorganisation Charta 77 erwähnt werden, um neben dem offiziellen noch das „inoffizielle“ Sprachrohr der Ungarn zu erwähnen.

Um ein klares Bild zu haben, soll noch beigetragen werden, dass die ungarische Minderheit nie über eigene Delegierte in der höchsten Ebene der Partei verfügte, was ihren prestigelosen Stand in der tschechoslowakischen Gesellschaft sehr gut widerspiegelt.

¹¹⁷ Slowakische Agitatoren kamen nach Ungarn, um die hier lebenden Slowaken zu überreden, in die Tschechoslowakei zu übersiedeln. Sie konnten 71 787 Slowaken überreden, aber weitgehend mehr Ungarn (89 660) wurden aus der Tschechoslowakei *wegen ihres Willens* nach Ungarn umgesiedelt oder in den tschechischen Teil des Landes deportiert (41 666 Ungarn). in: Popély Árpád: A csehszlovákiai magyar kisebbség jogfosztása: deportálás, lakosságcsere és reszlovakizáció in: Bárdi (2008) S.214

¹¹⁸ CSEMADOK – Csehszlovákiai Magyar Dolgozók Kultúregyesülete – Kulturverein der ungarischen Arbeiter in der Tschechoslowakei – existiert bis heute: <http://www.csemadok.sk/> seine Geschichte ist erreichbar unter http://www.foruminst.sk/publ/magy/1-2/magyszlovban_405-411.pdf

¹¹⁹ ROMSICS (2004) S. 303

Zusammenfassend lässt sich noch ein Zitat aus dem politischen Memorandum der Ungarn aus dem letzten Jahre der Tschechoslowakei anführen, das diese Periode von „národné menšiny“- nationale Minderheiten im Hinblick der Magyaren sehr treffend zusammenfasst:

„Die vierundsiebzig Jahre des Bestands der Tschechoslowakei werden durch die Geschichte bewertet. Aber soviel kann schon im Moment des Zerfalls des Landes behauptet werden, dass dieses Dreivierteljahrhundert für die Ungarn das Zeitalter der kontinuierlichen rechtlichen Diskriminierung, der materiellen und geistlichen Schädigung und der körperlichen, seelischen Heimsuchung in ihrem Heimatland, in der Tschechoslowakei war.“¹²⁰

III.2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund der Minderheitenrechte in der Slowakei

In jedem Land sollte die Verfassung eine auszeichnende Rolle haben: Als höchstes Gesetz des Landes sichert sie die Rechtsstaatlichkeit. (Es gibt auch Ausnahmen, wo die Rechtsstaatlichkeit auch ohne eine Verfassung gesichert ist, so z.B. in Großbritannien oder in Israel.) Auch in den ehemaligen Mitgliedstaaten des Pax Sovietica achtete man darauf, eine scheindemokratische Verfassung zu konstituieren, die man im In- und Ausland gegebenenfalls aufzeigen konnte. Es war trotzdem jedem klar, dass es noch eine unsichtbare Verfassung gab, die die Macht auf die Parteizentrale konzentrierte, also wurden die wichtigsten Entscheidungen in der Realität nicht im Parlament getroffen, sondern viel früher bei der Sitzung der führenden Parteimitglieder.

Nach der politischen Wende in der Region hatten die Staaten Mitteleuropas zwei Möglichkeiten: einmal konnten sie eine völlig neue Verfassung konstituieren oder die

¹²⁰ Az elnyomott kisebbségből legyen társnemet / Magyarok Csehszlovákiában/Szlovákiában 1918-1992 Együttélés Politikai Mozgalom Pressburg 1993 S. 3 Übersetzung von mir

alte sozialistische Konstitution so umschreiben, dass sie die wirklich demokratischen Spielregeln schon beinhaltet.

Die Slowakei war in einer empfindlichen Situation, da sie öffentlich-rechtlich einen einzigen Rechtsvorgänger hatte (die Tschechoslowakei) und das neue Staatsgebilde hatte vor diesem Staat keine eigene Verfassung.

Trotzdem führen die Fäden ihrer Verfassungsgeschichte uns in die Zeit des ersten Weltkriegs, als die slowakischen und tschechischen Emigranten in den USA lange Diskussionen hatten, in welcher Form das zukünftig geplante Land existieren soll: in einer Konföderation oder Föderation? Im Jahre 1915 in Cleveland vereinbarten die Beteiligten, eine Föderation aufzubauen, aber drei Jahre später in Pittsburgh gewann doch eine andere Konzeption, die den Slowaken eine Autonomie versicherte, mit eigenem Landtag, Regierungswesen und eigener Gerichtsbehörde.¹²¹

Am 28. Oktober 1918 wurde das erste verfassungsähnliche Gesetz des neuen Staates angenommen, in der die Tschechoslowakei doch föderalistisch ausgesprochen wurde. Trotzdem sicherte der Slowakische Nationalrat den Beitritt in den Staatenbund in Túrócszentmárton zwei Tage später zu. Am Anfang war die junge Republik – wie früher schon erwähnt wurde – kein Nationalstaat der Tschechen und Slowaken oder „Tschechoslowaken“, sondern ein multinationales Land, nur eben hatten die Minderheiten nicht einmal pro forma Repräsentanten im Parlament.

Die Verfassung im Jahre 1920 deklarierte die Gleichheit des jeweiligen Staatsbürgers in allen üblichen Hinsichten (Gleichheit vor Gericht, Rechtsgleichheit,

¹²¹ Nicht nur den Slowaken wurde eine Autonomie zugesichert, sondern sie stand auch in der Vereinbarung mit den Ruthenen (Philadelphia 1918). Dieses Versprechen wurde aber nie erfüllt und das Gebiet Rusinsko bekam zwar einen eigenen Gouverneur (direkt aus Prag geschickt); demokratische „Landeswahlen“ wurden aber nie gehalten und so tagte das versprochene Landesparlament niemals. In: Szarka (1995)

„Diskriminierungsverbot“ – wegen Sprache, Abstammung und Religion) und das Parlament verabschiedete ein Sprachgesetz noch im gleichen Jahr, welches einen breiten Horizont der Sprachgebrauchsrechte ermöglichte, nur erreichte eben die Regierung mit einer gut durchdachten Verwaltungsreform, die Vorschriften nur in kleineren Kreisen einhalten zu müssen: nämlich die Minderheiten konnten nur in einigen vorgeschriebenen Verwaltungseinheiten die gesetzlich vorgeschriebene Größe von 20% erreichen.¹²²

Nach dem zweiten Weltkrieg, wie ich es oben schon erwähnte, kamen die zutiefst unmenschlichen Gesetze, die die Ungarn als Kollektivum in eine unmögliche Situation drängten. Erst im Jahre 1956 wurde ein Gesetz mit einem verfassungsähnlichen Rang verabschiedet; es stellte die „entsprechenden“ Rechte der ungarischen und ukrainischen Minderheiten fest (1956/ XXXIII). In der Verfassung aus dem Jahre 1960 sicherte der Staat nicht mehr nur förmlich, sondern tatsächlich die Möglichkeit der Bildung und kulturellen Entwicklung den Staatsbürgern mit ukrainischer, polnischer und ungarischer Nationalität zu. Im Prager Frühling im Jahr 1968 wirkte die demokratische Stimmung auch im ungarischen Kulturverein (CSEMADOK) und arbeitete eine neue Gesetzkonzeption für die Minderheiten aus: sie schlugen die Einführung der ungarischen Sprache von der Grundschule bis die Universität, die Änderung des für die Ungarn ungünstigen Verwaltungssystems und die Gründung eines neuen Organs für die Nationalitäten vor. Die im Oktober 1968 angenommene Verfassung hat zwar das Land föderalisiert und das Gesetz 144/1968 sicherte den Ungarn und den anderen Nationalitäten kollektive Rechte als staatsbildende Gemeinschaften: das Recht auf Bildung in der Muttersprache; ihre kulturelle Entwicklung; die offizielle Benutzung

¹²² Ein gutes Beispiel ist der Fall von Pressburg. Die Stadt war eine (mindestens) viersprachige Stadt – deutsch, ungarisch, slowakisch und jiddisch – wonach die Straßenschilder in allen vier Sprachen geschrieben wurden. Nach einer Volkszählung änderte sich diese Situation mit der Hilfe der staatlichen Propaganda so, dass die ungarische Minderheit die 20%-Grenze nicht mehr erreichte – so tauschten sie sehr schnell die „symbolischen“ Straßenschilder aus. In: Simon Attila: A csehszlovákiához került felvidéki magyarok (1918-1921) in: BÁRDI (2008) S. 39.

ihrer Muttersprache auf dem Gebiet, wo sie leben; ihr Vereinigungsrecht und das Recht auf eigensprachigen Medien.

Aber „bei der Wiederherstellung der früheren politischen Ordnung“ blieben diese Rechte nur auf dem Papier und wurden nie wirklich durchgesetzt. Die Tschechoslowakei wurde in der Zeit „der Normalisierung unter Husak“ das dogmatischste Land des sozialistischen Blocks.

Die Meinungsunterschiede über die eventuellen Staatsformen des Landes ließen keinen Zweifel daran, dass der zweiteilige Staat nach der „Samtenen Revolution“ nicht lange als eine dualistische Einheit existieren konnte. Der tschechische Standpunkt mit der alten Form der Föderation und die slowakischen Forderungen über einen konföderativen Umbau des Landes schließen einander aus. Schließlich schloss die alte slowakische Bitterkeit die weiteren politischen Handlungen aus und der neue Staat wurde am 1. Januar 1993 geboren.

„Es ist möglich, dass Sie Recht haben und die Slowakei nach ihrer Unabhängigkeit nicht prosperieren wird. Trotz aller von Ihnen erwähnten Risiken müssen wir es versuchen. Wir müssen es ausprobieren, unseren eigenen unabhängigen Staat zu regieren. Das ist eine Frage des Selbstvertrauens. Wenn wir diese Möglichkeit verpassen, werden wir Generationen lang unter einem Minderwertigkeitsgefühl leiden. Vielleicht gelingt es, vielleicht nicht, aber wir müssen es versuchen...“¹²³

Die neue slowakische Verfassung aus dem Jahre 1992 begann mit einem berüchtigten Satz in der Präambel, der die Vision eines Nationalstaates darstellt: „*Wir, die slowakische Nation [...]*“ / „*My, národ slovenský [...]*“. Es beleidigte die Mitglieder der Minderheiten (ca. 15% der Gesellschaft) tief, da es irgendwie auf latente Weise die anderen Bürger des Staates zu einer zweiten Klasse degradierte.

Nach dieser kontroversen Einführung sind dann im Artikel 12 die allgemein akzeptierten Grundrechte festgeschrieben, wo das Recht der freien Identitätswahl *expressis verbis* erklärt wurde.¹²⁴

Die Frage der Minderheiten wird weiterhin in der Verfassung im zweiten Kapitel behandelt (Artikel 33-34.).¹²⁵

¹²³ Zitat von Petr Pihoda in MUSIL (1997) S 137 – Übersetzung von mir

¹²⁴ **Artikel 12.** (1) Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und in ihren Rechten. Die Grundrechte und Freiheiten sind nicht entziehbar, unveräußerlich, unverjährbar und unaufhebbar.

(2) Die Grundrechte und -freiheiten werden im Gebiet der Slowakischen Republik allen ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion und des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Gruppe, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet. Niemand darf aus diesen Gründen geschädigt, bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) Jeder hat das Recht, über seine Nationalität frei zu entscheiden. Jegliche Beeinflussung dieser Entscheidung und alle Arten eines in Richtung Entnationalisierung wirkenden Druckes sind untersagt.

(4) Niemand darf in seinen Rechten beeinträchtigt werden, weil er seine Grundrechte und -freiheiten ausübt. <http://www.verfassungen.eu/sk/index.htm>

¹²⁵ *Vierte Abteilung*

Rechte der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen

Artikel 33. Die Zugehörigkeit zu jeglicher nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe darf niemandem zum Nachteil gereichen.

Artikel 34. (1) Bürgern, die in der Slowakischen Republik nationale Minderheiten oder ethnische Gruppen bilden, wird eine allseitige Entwicklung gewährleistet, vor allem das Recht, gemeinsam mit anderen Angehörigen der Minderheit oder Gruppe die eigene Kultur zu entfalten, in ihrer Muttersprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen, sich in nationalen Vereinen zusammenzuschließen, Bildungs- und Kulturinstitutionen zu gründen und zu unterhalten. Näheres wird durch Gesetze geregelt.

(2) Bürgern, die nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören, wird nach den durch Gesetze bestimmte Bedingungen außer dem Recht auf Erlernen der Staatssprache auch gewährleistet

a) das Recht auf Bildung in ihrer Sprache,

b) das Recht, ihre Sprache im amtlichen Verkehr zu gebrauchen,

c) das Recht, an der Verwaltung von Angelegenheiten teilzunehmen, die die nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen betreffen.

(3) Die Ausübung der in dieser Verfassung verankerten Rechte der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen angehörenden Bürger darf nicht zur Bedrohung der Souveränität und der territorialen Integrität der Slowakischen Republik und zur Diskriminierung ihrer übrigen Bevölkerung führen.

<http://www.verfassungen.eu/sk/index.htm>

Also, im höchsten normativen Text des Landes werden den Minderheiten die folgenden Rechte zugesprochen:

1. Vereinigungsrecht
2. Gründungsrecht für kulturelle Organisationen und Bildungseinheiten
3. Recht die Amtssprache zu erlernen
4. Bildungsrecht in der Muttersprache
5. Benutzungsrecht der Muttersprache als Amtssprache
6. Teilnahmerecht bei der Behandlung die Minderheit unmittelbar betreffenden Entscheidungen

Man muss aber leise erwähnen, dass diese Rechte in der Europäischen Konvention über die Menschenrechte erklärt sind und die Verfasser des Grundgesetzes sie als Muster bei der Erarbeitung des Textes, deren Erklärung sie schon früher lasen, benutzten.

Dass es nicht ohne Grund ist, was ich über die latente Frustration der slowakischen Kollektiven schrieb, kam im Artikel 34 Abs. 3 besonders charakteristisch heraus, wobei es zu langen Diskussionen führte, was man unter „*Bedrohung der Souveränität*“ und „*Diskriminierung ihrer übrigen Bevölkerung*“ verstehen soll. Es sind zu breite Kategorien, wobei die Dezentralisierungsbestrebungen der Ungarn bei einigen bössartigen politischen Interpreten zum Angriff gegen den Staat erklärt wurden.

Als zu erreichendes Ziel verfasste der zwei Wahlperioden lang tätige Leiter der ungarischen Partei MKP¹²⁶ die Situation wie folgt:

„In der Slowakischen Republik, wo die Organisationsstrukturen und die ethischen Normen der verfassungsrechtlichen Demokratie auch zurzeit in Bewegung sind, müssen wir erreichen, dass der Staat nicht nur das Recht des Einzelnen auf eine eigene Identität,

¹²⁶ MKP – Magyar Koalíció Pártja – Partei der Ungarischen Koalition

sondern – auf Grund des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes – auch die Annahme der kollektiven Identität respektiert. ... In der Verfassung ist das slowakische Nationalbewusstsein als kollektives Recht für die Mehrheit verankert. Das ist nicht zu diskutieren. Aber gleichzeitig sind die gleichen kollektiven Rechte bei den nationalen Minderheiten weitgehend beschränkt. Genauer gesagt: sie (die Verfassung – F.M.) will weder darüber sprechen, noch davon wissen.“¹²⁷

In der Slowakei beinhaltet weder die Verfassung noch ein anderes Gesetz die Begriffserklärung ‚Minderheit‘, aber die Begriffe nationale Minderheit und ethnische Gruppe werden oft benutzt, ferner ohne die Gefahr der Definierung eingehen zu müssen.

III.3. Beteiligung am politischen Leben – Autonomiekonzeptionen

Um klar zu sehen, worum es geht, finde ich es unvermeidlich einige Daten zu fixieren: Nach der letzten Volkszählung aus dem Jahre 2001 identifizieren sich 520.528 befragte Staatsbürger der Slowakischen Republik als Ungarn und 572.929 Staatsbürger behaupteten, Ungarisch als Muttersprache zu haben. Es bedeutet, dass von den 5.379.455 Staatsbürgern des Landes mindestens 9,7% zu einer anderen Nation als der Staatsnation gehören.¹²⁸

Im Grunde genommen verloren die Ungarn innerhalb von 10 Jahren ein beachtliches Maß ihrer Positionen: im Jahre 1991 war die Zahl der Ungarn 567.296 und im Jahre 2001 520.528, was praktisch eine Änderung von 10,8% auf 9,7% in der gesamten Gesellschaft bedeutete.¹²⁹ Es scheint logisch zu sein, dass *„die dargestellten Prozesse sich maßgeblich wegen der ungünstigen territorialen Position, Entwicklung der durch Ungarn bewohnten Bezirke und Kleinregionen gegeben.“*¹³⁰

¹²⁷ BUGÁR (2004) S. 29-30. Übersetzung von mir

¹²⁸ Die Daten stammen von Gyurgyik (2006) S. 119.

¹²⁹ Die Daten stammen von Gyurgyik (2006) S. 110.

¹³⁰ Gyurgyik (2006) S. 111. Übersetzung von mir.

Wie ich oben schon schilderte, leben sie in einem relativ einheitlichen Block in der Süd-Slowakei: in 555 Ortschaften stellen sie mehr als 10% der Bevölkerung, in 340 Siedlungen sind mehr als 70% und in 432 Gemeinden mehr als 50% der Bewohner. Sie bilden die Majorität in zwei Großstädten in Dunajská Streda/ Dunaszerdahely (82,7%) und Komárno/ Komárom (72,2%).¹³¹

Nach der „samtenen Revolution“¹³² waren auch die Mitglieder der ungarischen Minderheit in einer euphorischen Stimmung „in den Wochen der Illusionen“, als sogar ein bald die Arbeit aufnehmendes Ministerium für Minderheiten oder mindestens ein Amt für die Minderheiten geplant war. Diese Ideen waren für die damaligen slowakischen Politiker unvorstellbar, so betrachteten sie es als einen Eingriff in die slowakische Innenpolitik. In der immer mehr tschechen- und ungarnefeindlichen Stimmung kamen die Gegensätze schnell heraus und die Situation wurde in der Person von Meciar zugespitzt, dessen Ziel eine souveräne und möglichst homogene Slowakei war.

Der erste ernüchternde Schritt der Macht kam im Februar 1990, als drei ungarische Abgeordnete in der Landesversammlung ein Gesetz über eine selbstständige ungarische Universität in Komarno einreichten, aber es wurde ohne richtige Überlegung abgelehnt.¹³³

Der andere Versuch, um die während der sozialistischen Zeit zusammengeschlossenen slowakischen und ungarischen Schulen wieder zu trennen, wurde wiederum abgelehnt.

Das neue Sprachgesetz aus dem gleichen Jahr hat Widerstand bei den Ungarn ausgelöst, da die zweisprachigen Ortstafeln und andere Aufschriften als unerwünscht kategorisiert

¹³¹ Robotin – Salat (2003) S. 115

¹³² Am 17.11.1989 brach die Revolution nach einer brutalen Polizeiattacke gegen einen Studentenprotest in Prag aus.

¹³³ FAZEKAS – HUNCIK (2005) S. 319.

wurden und die ungarische Sprache weder in den staatlichen offiziellen Büros noch in der römisch katholischen kirchlichen Liturgie verwendbar war.¹³⁴

Bevor ich die Autonomiekonzeptionen nacheinander analysiere, will ich noch etwas klarstellen. Die Slowaken sind fast allergisch auf den Begriff *Autonomie*, da er für sie wegen ihrer eigenen Geschichte historisch belastet ist: wie ich es schon oben erwähnte, wurde den Slowaken seit der Geburt der Tschechoslowakei immer eine Autonomie versprochen, die während 74 Jahre mit den Tschechen zusammen nie erfüllt wurde.¹³⁵ Das tiefe Gefühl des Betrugs begleitete sie ihre ganze Geschichte lang und führte letztendlich zu einer souveränen Slowakei – so gesehen ist völlig verständlich, dass sie die ungarischen Bestrebungen verdächtig finden und sie als ein eindeutiges Zeichen des Separatismus betrachten – was, wie wir es sehen werden, nie der Fall war. Es dauerte eine Weile, bis die Mitglieder der ungarischen politischen Elite diesen feinen Zusammenhang erkannten, und wie es gezeigt werden wird, tauschten sie ihre Begriffe und begannen anstatt über Autonomie über Selbstverwaltungen zu sprechen.

III.4. Politische Artikulation der Forderungen

Um die politische Atmosphäre der damaligen Zeit in Bezug auf die Ungarn noch besser zu beleuchten, dürfen noch zwei weitere, damals sehr wichtige Tatsachen erwähnt werden: Einmal die Diskriminierung bei den *Wiedergutmachungsgesetzen* und der *Wunsch der Aussiedlung* der Ungarn.

Noch im Laufe des Frühlings 1991 entschied das Parlament in Prag über die Wiedergutmachung der Verfolgten des Kommunismus, aber sie ließen den Zeitraum

¹³⁴ Zalabai (1995)

¹³⁵ Auch in der Zwischenkriegszeit war die Bestrebung der slowakischen Intellektuellen keine Unabhängigkeit, sondern die schon zugesprochene Autonomie. Die am 6. Oktober 1938 proklamierte

1945-1948 – als die Ungarn die meisten Nachteile erleiden mussten – einfach aus und „vertagten“ die Rehabilitierung der damaligen Verfolgten mit dieser Entscheidung auf eine spätere Zeit. Von den damals verstaatlichten Grundstücken konnten die Nationalitäten (also nicht nur die Ungarn!) maximal 50ha wieder beanspruchen, während bei den anderen diese Grenze bei 250ha gezogen wurde...

Die andere Realität war ein extrem hoher Grad (56%) der aus rein slowakischem Gebiet stammenden Meinungsbildner, die in einer Umfrage für die Aussiedlung der Ungarn stimmten – um historisch korrekt zu sein, muss erwähnt werden, dass diese Zahl in den gemischt bewohnten Gebieten viel niedriger (16%) war.¹³⁶ Man muss aber beide zur Kenntnis nehmen, um das politische Klima zu spüren, unter welchen Umständen die ersten ungarischen politischen Meinungserklärungen zu Stande kommen sollten.

Als die FMK¹³⁷ (später MPP¹³⁸) als die erste ungarische Partei der Region nach dem Systemwechsel gegründet wurde, setzte sie in ihrem ersten politischen Programm die volle Selbstbestimmung auf dem Gebiet der Bildung und Kultur von der Ebene der Kinderkrippen bis die Universitäten als baldmöglichst zu erreichendes Ziel fest und forderte kollektive Rechte für die Minderheiten, aber im Grunde genommen vertraten sie ein „konsoziales Modell“, was aber in der alltäglichen Wirklichkeit eines sich formierenden Nationalstaates eine intellektuelle Frühgeburt war. Diese Idee sollten sie mit der Zeit aufgeben und sich an die aktuelle immer mehr geschärfte Situation anpassen.¹³⁹

Autonomie wurde aber wenige Monate später wegen des Drucks von Hitler in einen selbständigen (faschistischen) Staat umgewandelt. (14. März 1939)

¹³⁶ In Hódi (1992) S. 149 und Duray (1999) S. 85-86.

¹³⁷ FMK- Független Magyar Kezdeményezés – Unabhängige Ungarische Initiative

¹³⁸ MPP – Magyar Polgári Párt – Ungarische Bürgerpartei – im Januar 1992 wurde über die Umbenennung entschieden.

¹³⁹ Fazekas – Huncik (2005) S.301

Neben diesem ersten Versuch, die ungarischen Interessen zu artikulieren, kamen noch interessanterweise auch gemeinsame Erklärungen auf die Welt, wie z.B. die Slowakische Demokratische Gesellschaft VPN¹⁴⁰, die mit dem ungarischem Verein FMK eine gemeinsame Bekanntmachung im Jahre 1990 ausgab, in der das friedliche Zusammenleben der nationalen Gemeinschaften zum zu erreichendes Ziel erklärt wurde, und als Basis dafür wurden die Idee der Kollektivrechte und der Selbstverwaltung gefordert und es wurde die gegenüber den Ungarn lange benutzte Kollektivschuld expressis verbis kategorisch abgelehnt!

*„Als Kollektivrecht der Nationen, nationalen und ethnischen Minderheiten sollen sie in all solchen Fragen, wo sie eben betroffen sind, über Selbstregierungsrechte verfügen und weiterhin haben sie Mitbestimmungsrechte als Gleichrangige in all solchen Fragen, wo auch sie betroffen sind“.*¹⁴¹

Noch vor der Etablierung der Slowakei verfasste die ungarische politische Elite ihre Proklamation, in der die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft der ungarischen Gesellschaft auf dem neuen Staatsgebiet sehr thematisch kurz analysiert wurden:

Am 5. Oktober 1991 wurde diese Proklamation (*Merre tart Csehszlovákia?/ Wohin geht die Tschechoslowakei?*) veröffentlicht¹⁴²: die schicksaallosen Jahre, das unvollendete Nationalitätsgesetz (1968), der Assimilationsdruck und die verlorene optimistische Stimmung des Systemwechsels waren die ersten behandelten Themen. Der unerwartet und verhältnismäßig große Sieg der ungarischen Parteien bei den Landes- und Kommunalwahlen¹⁴³ ermunterten die ungarische politische Klasse und sie verfasste ihre klaren politischen Ziele: Bei der neu geplanten Verfassung sollen die europäischen

¹⁴⁰ VPN – Nyilvánosság az Erőszak Ellen – Öffentlichkeit gegen Gewalt

¹⁴¹ Zitat aus dem gemeinsamen Dokument – Szarka in: BLÉNESI – MANDELL (2004) S. 270

Übersetzung von mir

¹⁴² Duray (1999) S. 79-96.

¹⁴³ 13-13 gewählte Abgeordnete im Parlament (von Gemeinsamleben und Christlichdemokraten) und mehr als 110 Bürgermeistern und 2500 Mitgliedern des Stadtrates wurde von Gemeinsamleben gewählt. In Hódi (1992) S. 150

Trends angenommen werden (Helsinki-Prozess), die Rechte der Minderheiten sollen in der Verfassung gesichert sein und sie schrieben den Wunsch der kulturellen und regionalen (territorialen) Autonomie nieder. Sie waren sehr überzeugt, dass es einfach nötig ist, wegen der verschiedenen Bevölkerungsdichte so differenziert zu denken: für die vereinzelt lebenden ungarischen Gemeinschaften könnte die kulturelle Autonomie mit der Pflege der Identität, Kultur und Sprache und Organisation des Schulwesens genügend sein. Andererseits wäre für die Ungarn im Block aber die beste Lösung ein eigenes Selbstverwaltungssystem, wobei ein ausgemachtes Zusammenleben mit der ländlichen Mehrheit (hier Minderheit) geregelt sein soll – laut den Verfassern der Proklamation.

Als politische aktive Teilnehmer empfahlen sie die Aufstellung einer ständigen Friedenskonferenz, wo ähnlich wie bei den Visegrader Handlungen die Regierungen der Region gemeinsam mit den Vertretern ihrer Minderheiten den Transformationsprozess ausgleichend besprechen können.

Aus der heutigen Sicht war diese Erklärung sehr progressiv, aber notwendigerweise zum Untergang verurteilt, da das politisch überhitzte nationalistische Milieu es trotz der erwähnten europäischen Beispiele nicht annehmen konnte. Aber letztendlich wurden keine konkreten Konzeptionen der Autonomie oder weitere Vorschläge für die Dezentralisierung des Landes ausgearbeitet, da die Geschichte plötzlich die ungarischen Wünsche überholte – das Selbstbestimmungsrecht war zwar ein tagtägliches Thema der Intellektuellen des Landes in dieser Zeit, aber nur für sich selbst gedacht: Selbstbestimmungsrecht der Tschechen und Slowaken und nicht der Ungarn – obwohl Letztere darunter die reale Chance einer kulturellen und territorialen Selbstverwaltung und keine Sezession verstanden.¹⁴⁴

Um ihre konstruktive Mitwirkung zu zeigen, verfassten und veröffentlichten die Leiter von Gemeinsamleben (Együttélés) und Christlichdemokraten (MKDM) an dem gleichen

Tag, an dem die Proklamation herausgegeben wurde, Anregungen zu der zukünftigen Verfassung.¹⁴⁵ Der nach den internationalen Standards geschriebene Text beinhaltet kollektive (Gruppen-) Rechte. Die Einheit, die freie Identitätswahl, das Diskriminierungsverbot, Versammlungs- und Vereinheitlichungsrecht – als politische Rechte; Recht auf muttersprachliche Bildung, Sprachgebrauch, Kultur und Information; Regelung der politischen Vertretung und Selbstverwaltungen.

Diese Selbstverwaltungen wären auf drei Ebenen im Staatssystem: Landes-, regionale und lokale Selbstverwaltungen, die durch das zentrale Staatsbudget finanziert würden.¹⁴⁶

Um ihre Forderungen zu unterstützen, argumentierten sie so, dass die Zahlen der aktuellsten Volkszählungen keinen national homogenen Staat zeigen.¹⁴⁷ Diese Tatsache macht es nötig, dass die Situation der Minderheiten in dem höchsten Gesetz des Landes gesichert wird, und die Verfasser versuchten, es so zu gestalten, dass es am besten zu den Verwaltungseinheiten der Slowakei passen konnte. Ein rechtshistorisches Kuriosum ist, dass die Verfasser dieses möglichen Zusatzes einer neuen Verfassung ihre Legitimität nicht nur durch die Erwähnung der internationalen Protokolle suchen, sondern auch aus einem nie in Kraft gesetzten Gebot (144/1968) zitieren, um eine gewisse Kontinuität der Tradition der Behandlung der Minderheiten im Lande aufzuzeigen.

Im Laufe dieses politisch besonderen Herbsts reichten die Abgeordneten von Együttélés und MKDM eine Volksabstimmungsinitiative im gemeinsamen Parlament (Bundesversammlung) ein, in der die folgende Frage aufgestellt war:

¹⁴⁴ Duray (1999) S. 101-105

¹⁴⁵ Verfassungsänderungsvorschlag über die rechtliche Stelle der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen in der Slowakei (1992) – in Fazekas – Huncik (2005) S.108- 110

¹⁴⁶ Man kann es nicht übersehen, dass der Einfluss des Minderheitengesetzes in Ungarn stark nachweisbar war.

¹⁴⁷ Im Jahre 1991 gab es 5.274.335 Bürger in der Slowakei, wovon 4.511.679 sich als Slowaken (85,6%) und 757.256 sich als Mitglied einer Minderheit einordneten und 5313 Menschen haben ihre Identität nicht definiert – die Zahl der ungarischen Minderheit: 567.296 Seelen. In Gyurgyik: Demográfia, település és társadalomszerkezet in: Fazekas – Huncik (2006) S. 143.

„Wünschen Sie die Rechtskontinuität der Tschechischen und Slowakischen Bundesrepublik als Subjekt des Völkerrechts, in der das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, der nationalen und ethnischen Minderheiten völlig respektiert ist, das sich in der Selbstregierung auf den Landes- und Regionalebenen, in der territorialen und kulturellen Autonomie verkörpert?“¹⁴⁸ In der damaligen politischen Realität war es ein schon von Anfang an zum Scheitern verurteilter Versuch, so war es kein Wunder, dass er abgelehnt wurde – aber immerhin ermutigte er die ungarischen Politiker, ihre Wünsche in Wort und Schrift immer öfter auszudrücken.

Noch in demselben regen Jahr wurden zwei weniger bedeutungsvolle, aber bemerkenswerte Erklärungen geschrieben: einmal von der Partei der Demokratischen Linken Seite – (Demokratikus Baloldal Pártja DBP), die in einem kurzgefassten Text zwar für die gewöhnlich katalogisierten Minderheitenrechte plädierte, aber vor den möglichen territorialen Änderungen und Diskriminierung der slowakischen Minderheit auf dem gemischt bewohnten Gebieten warnte. Es fällt nur deswegen besonders auf, da es sonst in keinem ähnlichen auf Minderheiten bezogenem Text so explizit die Ängste gegenüber den Minderheiten beschrieben wurden.¹⁴⁹

Die zweite bezeichnete Bekanntmachung kam von einer internationalen christlichen Arbeitsgruppe, deren Treffen in Preßburg stattfand: sie betrachteten die Lage der Minderheiten mehr aus einer europäischen Perspektive und stellten die Rolle der zwischen- und überstaatlichen Organisationen in den Vordergrund.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Szarka S. 86. in: Fazekas – Huncik (2006) Übersetzung von mir

¹⁴⁹ Hódi (1992) S. 163

¹⁵⁰ Hódi (1992) S. 167-169

Ich finde es wichtig, dass die wenig unterschiedlichen Vorstellungen der politischen Meinungsträger vorgezeigt werden, deswegen werde ich die damaligen Parteien mit ihren Autonomieauffassungen hier kurz nacheinander analysieren.¹⁵¹

Sowohl die MKDM als auch Együttélés erkannte die reale Bedeutung der Autonomie in der unsicheren, sich ständig ändernden Zeit der Trennung zwischen der Tschechischen und Slowakischen Republik – „im Trüben fischen“ ist ja ein riskantes Spiel, aber kleine politische Entitäten versuchten, Gewinn von den Kontroversen der Großen zu machen.

MKDM – Magyar Kereszténydemokrata Mozgalom – Ungarische Christlich-Demokratische Bewegung: ihre Autonomievorstellung¹⁵² (1993) konzentrierte sich mehr auf die Elemente der kulturellen Autonomie, aber die Idee war nicht ganz detailliert ausgearbeitet, so blieben die eventuellen territorialen Folgen der geplanten Regelungen fragmentarisch. Sie benutzten die schon gekannte Dreiteilung der Selbstverwaltungen (zentrale, regionale und lokale Ebene) und sie teilten die entsprechenden Aufgaben jeweils zu: der Landesrat wäre nicht nur ein konsultatives Organ der Regierung, sondern er konnte auch seine Mitglieder zu den errichtenden Abteilungen eines zukünftigen Ministeriums der Minderheiten delegieren und er verfügt über verschiedene Befugnisse als Hauptkoordinator der ungarischen Minderheit. Im ganzen Dokument ist eine Art „Selbsteinschränkung“ spürbar, die besonders bei der Auflistung der Rechte und Pflichten der lokalen und regionalen Organe sehr charakteristisch ist. Es wird ein neuer Begriff eingeführt, nämlich „die Siedlungen und Regionen mit besonderem Status“, deren Rechte aber nur auf sprachliche Rechte beschränkt gewesen wäre.

¹⁵¹ Als Leitfaden benutze ich die Analyse von Szarka, László: Kisebbségi többpártrendszer és közösségépítés in: Fazekas – Huncik (2006) S. 79 – 99.

¹⁵² Gesetzesentwurf über die Lage und Rechte der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen in: Új Szó (Neues Wort – Tageszeitung) 16.02.1993

Die eine emblematischste Figur der ungarischen politischen Elite bis heute ist Miklós Duray, der auch eine Schlüsselfigur eines neugeborenen Verbandes – **Együttélés** Politikai Mozgalom / Zusammenleben Politische Bewegung – war. Seiner Erklärung nach wäre diese Organisation ein Dachverband, also tätig nicht nur im Namen der ungarischen Minderheit, sondern auch der anderen nationalen Minderheiten des Landes. Im Gründungsbrief (veröffentlicht am 7.2.1990) ist es explizit geschrieben:

„... (Együttélés) wird für die kollektiven Rechte der nationalen Minderheiten, für ihre kollektive politische Vertretung, für das Recht, in ihren Angelegenheiten entscheiden zu können, für staatsbürgerliche Gleichstellung und Gleichrangigkeit, für die Möglichkeit der gleichen Chancen und gegen jegliche Form der negativen Diskriminierung kämpfen. ... (Együttélés –F.M.) setzt sich als Ziel, dass die nationalen Minderheiten ihre auf Selbstverwaltung basierende Gesellschaft ungeachtet der langen Jahrzehnte der vernichtenden Wirkungen und von diesen befreit neu bauen können.“¹⁵³ Sie schrieben einen Katalog der Forderungen auf dem Bereich der politischen Vertretung, Wirtschaft, Sozialpolitik, Bildung, Kultur, des Sprachgebrauchs und Glaubensbekenntnisses zusammen.

Auch Együttélés verfassten ihre politische Stellung sehr klar am 1.02.1992 in Nagycétény. Sie befürchteten die Tatsache, dass die tschechischen und slowakischen Nationen ausschließlich für sich selbst das Wort Selbstbestimmungsrecht geltend fühlen und den nationalen und ethnischen Minderheiten aus diesem Kreis ausschließen. *„...Deshalb ist unsere Grundforderung, dass das Selbstbestimmungsrecht auch auf die Minderheitengruppen als Teilnation ausgeweitet wird. Die Durchsetzung dieses Rechts könnte auch die politische Spannung verkleinern. Es könnte auch der Mehrheit Ruhe bringen, da sie ihre unrechtmäßig angeeigneten Rechte zum Schaden der Minderheiten*

¹⁵³ Duray (1999) S. 11-12. Übersetzung von mir

*nicht beschützen sollten. Es könnte für die Minderheiten die Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit bedeutende kulturelle und territoriale Selbstverwaltung zeugen.*¹⁵⁴

In einer Erklärung aus dem Jahre 1993 wurde wieder der Anspruch auf eigene Selbstverwaltung festgelegt.¹⁵⁵ Die Grundidee war eine Art „Partnernationalität“: Die Partnerschaft der verschiedenen Nationen ist nach der damaligen Vorstellung auf drei Ebenen geregelt, nämlich auf der lokalen, regionalen und persönlichen Ebene. Die Verfasser erarbeiteten eine Proportionalitätsregel:

- a. *Mehrheitsgebiet*: hier erreicht eine bestimmte nationale Bevölkerung auf der kleinsten Verwaltungsebene mehr als 50% oder mehr der Einwohner verfügt über eine relative Mehrheit in der Gemeinde.
- b. *Minderheitsgebiet*: wo auf dem oben definierten Gebiet der Anteil der nationalen Bevölkerung unter 50% aber nicht weniger als 10% der Einwohner ist oder über relative Minderheit in der Gemeinde verfügt.
- c. *Diasporagebiet*: wo der Anteil einer der nationalen Bevölkerungsgruppe unter 10% ist, aber mindestens 100 Leute umfasst.¹⁵⁶

Nach dieser Typologie schildern die Autoren die Kontur einer Art territoriale Autonomie – die „Ethnoregionen“ und ganz konkret die Personalautonomie. Nach ihren Vorstellungen konnten die ungarischen (oder die durch die Ungarn dominierten) Selbstverwaltungen verbinden und auch die auf diesem Gebiet in Minderheit lebenden anderen Nationen konnten ihre Personalautonomie gründen und ihre Strukturen aufbauen. So konnten sich nicht nur die Ungarn innerhalb dieser speziellen Region in Sicherheit fühlen, sondern gleichzeitig nach dem Motto der Gegenseitigkeit auch die Slowaken und andere Nationen auf dem Gebiet dieser Ethnoregion.

¹⁵⁴ Duray (1999) S. 104-105. Übersetzung von mir

¹⁵⁵ Aus der unterdrückten Minderheit soll eine Partnernationalität werden – Az elnyomott kisebbségből legyen társnemzet in Duray (1999) S. 113 - 151

¹⁵⁶ Siehe die originale Zusammenfassung in Duray (1999) S. 144-145.

Die folgenden Grundsätze wurden ausgedacht: die Basis ist die freie Assoziierung der Selbstverwaltungen; die wichtigen Entscheidungen sollen durch lokale oder regionale Volksabstimmung entschieden werden; die Selbstverwaltung oder die gewählten Organe der Personalautonomie wären berechtigt, auf dem Gebiet der Ethnoregion in national bezogenen Fragen (Kultur und Schulwesen) zu entscheiden.

Um die Struktur zu finanzieren, sollte das Steuersystem so geändert werden, dass die lokalen, regionalen und zentralen Steuern voneinander klar getrennt sein konnten.

Die empfindliche Frage der Sprachbenutzungsrechte sollte nach der nationalen Parität in der Gemeinde, Ethnoregion geregelt sein: die Sprache der Mehrheit sollte die erste offizielle und öffentliche Sprache sein, aber man konnte selbstverständlich seine Muttersprache, wenn sie nicht der Mehrheitssprache entsprach, auch offiziell und öffentlich benutzen. Gleichzeitig konnten die Selbstverwaltungen und die Organe der Ethnoregionen auch offiziell ihre erste Sprache als Amtssprache im Kontakt mit anderen Behörden außerhalb ihres Gebietes benutzen. Die verschiedenen sprachlichen Regionen sollten die offizielle Sprache des Landes, also die slowakische Sprache, in der Kommunikation miteinander benutzen.

Nach diesem Vorschlag konnten slowakische, ungarische und ruthenisch-ukrainische Regionen und gleichzeitig slowakische, ungarische, ruthenisch-ukrainische, kroatische, deutsche und ‚Roma‘ Personalautonomien aufgestellt werden.¹⁵⁷

Die **MPP** (früher FMK), die Ungarische Bürgerliche Partei, teilte die Vorstellungen des oben erwähnten politischen Blocks und stellte die kulturelle Autonomie in den Vordergrund, wobei die regionale Organisation der Selbstverwaltungen als mögliche Lösung für die Minderheiten erdacht wurde. „...*die nationalen Minderheiten sollen das volle Selbstbestimmungsrecht auf dem Gebiet der Kultur insbesondere in Bezug auf die Schulen erreichen*“,¹⁵⁸ schrieben sie und veröffentlichten etwas später in einer anderen

¹⁵⁷ Siehe Duray (1999) S. 143-146.

¹⁵⁸ Szarka – S.87. in: Fazekas – Huncik (2006)

Erklärung ergänzend die erste Vorstellung: „*Unserer Meinung nach ist die Lösung die Gründung der Minderheitenselbstverwaltungen, da sie die Rechte der zentralen Regierung nicht verringern und gleichzeitig auch den bis jetzt unscharf formulierten Autonomiewunsch befriedigen.*“¹⁵⁹ Also plädieren sie für ein gemischtes System mit pragmatischen Lösungsansätzen, die mit den existierenden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten rechnen: z.B. §66 der Verfassung¹⁶⁰ ermöglicht die Assoziation der Selbstverwaltungen, womit als allererste die ungarischen Selbstverwaltungen lebten.¹⁶¹

Kurz zusammenfassend lässt sich also sagen, dass alle drei bedeutenden ungarischen Parteien ihre historische Rolle erkannten und versuchten, die allgemeinen Forderungen gegenüber einer Ethnopartei zu erfüllen: die Vertretung der ganzen Region, die die Minderheit bewohnt, nicht nur die „eigenen“ Siedlungen; ihr großer Einfluss auf das offizielle Verhältnis der Mehrheit und der Minderheit und die Schaffung und Ausführung der benötigten sozialen Strukturen der Minderheitsgesellschaft.

III.5. Kulminierende Situation: Versammlung in Komárom (Komarno / Komorn)

Der Wendepunkt war am 8. Januar 1994, als eine große bis dahin beispiellose Versammlung der ungarischen politischen Elite (mehr als 3000 Bürgermeister, Abgeordnete und kommunale Delegierte nahmen teil) in Komárom organisiert wurde, an

¹⁵⁹ Szarka – S.87. in: Fazekas – Huncik (2006)

¹⁶⁰ **Artikel 66.** Die Gemeinde hat das Recht, sich mit anderen Gemeinden zur Wahrnehmung von Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zusammenzuschließen.

Durch das Verfassungsgesetz Nr. 90/2001 erhielt der Artikel 66 folgende Fassung:

"**Artikel 66.** (1) A municipality shall have the right to associate with other municipalities for securing matters of common interest; higher territorial units shall likewise have the right to associate with other higher territorial units. A law shall lay down the conditions.

(2) The unification, division or cancellation of a municipality shall be regulated by a law."

In: <http://www.verfassungen.eu/sk/index.htm>

¹⁶¹ Csallóközi Falvak és Városok Társulása – Interessenverband der Dörfer und Städte in Csallóköz

deren Ende eine gemeinsame Erklärung über die Forderung einer einheitlichen ungarischen Region (wo die Ungarn die Mehrheit bilden können) angenommen wurde.

Der erste Titel der Proklamation war „*Über die verfassungsrechtliche Lage der Ungarn*“. Über diese Erklärung wird immer als eine typisch politische Deklaration gesprochen, wo das Leid der Ungarn in der Vergangenheit ebenso detailliert zusammengefasst wurde wie auch die Vision des Partnernationsstatus der Ungarn, als mögliches Heilmittel für die Zukunft. Diese Art des konsozialen Modells ist fremd für die Autonomien.¹⁶²

„Eigenes politisches (ungarisches – F.M.) Wesen wird durch eine gewählte Delegiertengemeinschaft und einen Grundgesetzvorschlag zum Ausdruck gebracht und es wird in den durch sie mehrheitlich bewohnten Regionen eine besondere Rechtsstellung verlangt.“¹⁶³

Der am meisten diskutierte Teil des Vorstellungskatalogs bezog sich auf die Verwaltungsorganisation – unter dem Titel *Über die administrative und territoriale Umorganisation in der Slowakei*. Die Verfasser arbeiteten grundsätzlich zwei verschiedene neue Pläne für die Zukunft aus, aber beide mit gleichem Ziel: die Selbstregierung der Ungarn zu ermöglichen.

Die erste Idee war ein einheitliches Gebiet entlang der slowakisch-ungarischen Grenze, wo die Ungarn wie schon früher mehrmals erwähnt in einem Block leben und so die nötigen Erfordernisse einer territorialen Autonomie entsprechen können.

In der zweiten Vorstellung wurde der Aufbau von drei neuen Verwaltungseinheiten auf der zweiten Instanz der Administration vorgesehen: von Pressburg bis Ipolyság, von

¹⁶² Siehe die Meinung von Szarka in BLÉNESI-MANDEL (2004) S. 272

¹⁶³ Zitat aus dem Dokument in Komárom – Szarka in: BLÉNESI-MANDEL (2004) S. 272 Übersetzung von mir

Ipolyság bis Kaschau und von Süd-Zemplén bis Ung. Nach beiden Auffassungen wäre eine differenzierte Machtteilung auf legitimer Basis möglich.

Im nächsten Teil – *Über die Rechte der Selbstverwaltungen* – forderten die Autoren den Aufbau der Minderheitenselbstverwaltungen entsprechend der internationalen Vereinbarungen der Slowakei: Die 1201 Empfehlung des Europarats und der Beitritt zu der Europäischen Charta der Kommunalen Selbstverwaltungen¹⁶⁴. Es ist schon in sich vorwärts weisend, dass sie sich auf internationale Dokumenten berufen: es beweist, dass die Verfasser sich in dem möglich gekannten internationalen juristischen Umfeld solcher Dokumente sehr gut auskannten, deswegen standen sie nicht orientierungslos und wollten nicht von Null an alles neudenken, sondern auf maßgebliche und in Europa wohl benutzte Instrumente zeigen. Die Spuren der Richtlinien von Együttélés: Die Prinzipien der territorialen Selbstverwaltung und der personellen Autonomie¹⁶⁵ // Lokale Selbstverwaltungen, Bündnisse zwischen Gemeinden, territorialer und verwaltungstechnischer Umbau¹⁶⁶ sind auch im Text vorhanden.

Diese quasi-Legitimierung des gemeinsamen Vorhabens ermöglichte eine gewisse Näherung zwischen den ungarischen Parteien, deren objektiver Beweis ein späterer Koalitionsvertrag zwischen den drei Teilnehmern war.

Zwar gab es kein reales Ergebnis dieser Forderungen im slowakischen politischen Leben, aber trotzdem betrachteten die Ungarn es nicht als vergeblichen Akt:

„Die wichtigste Botschaft der Deklaration in Komárom für Europa und die Slowakei war, dass die rechtliche Stellung der Ungarn in der Slowakei mit Verhandlungen und

¹⁶⁴ <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=122&CM=1&CL=GER>

¹⁶⁵ A területi önkormányzat és a személyi autonómia elvei

¹⁶⁶ Helyi önkormányzatok, településközi szövetségek, területi és közigazgatási átrendezése

*zwischen den gesetzlichen Rahmen und beachtet der territorialen Integrität der Slowakei geregelt sein soll.*¹⁶⁷

III.6. Wie weiter in einem „ethnokratischen Nationalstaat“ (Duray) ?

Am 15. November 1995 wurde das Gesetz über Sprachgebrauch in Kraft gesetzt, dessen weniger latentes Motto war: „die slowakische Sprache hat das Primat gegenüber allen anderen Sprachen.“ Als Folge sollte die slowakische Sprache in jedem offiziellem Sprachgebrauch benutzt werden, gerade wenn die Siedlung 100% von einer Minderheit bewohnt wurde.

Das neue Sprachgesetz wurde zwar formell mit der MKP gemeinsam diskutiert, aber ihre Vorschläge über die 10%-Grenze wurden nicht angenommen, obwohl es nicht nur gegenüber der ungarischen, sondern allen sieben Minderheiten gegenüber eine großzügige Geste gewesen wäre.

Dieses Gesetz war nur der erste Schritt in einem größeren Machtspiel – Machtkonzentration von Meciar. Er führte eine Änderung auch im Wahlsystem im Jahre 1998 durch: eine 5%-Schwelle war für jede Partei vorgesehen, so sollten auch die Koalitionsparteien voneinander getrennt 5% erreichen, was bei der ungarischen Koalition insgesamt 15% bedeutet hätte. Es führte zum logischsten Schritt der ungarischen politischen Elite, nämlich zu der Gründung der MKP – Magyar Koalíció Pártja – Die Partei der ungarischen Koalition.

Die neue Partei und ihre Vorgänger hatten in beachtlicher Masse Diskussionen mit der damaligen demokratischen Opposition geführt, um nach der Wahl eventuell eine gemeinsame Koalition zu bilden. Bei diesen Verhandlungen sollte die MKP beachtliche

¹⁶⁷ Zitat von Miklós Duray – angegeben bei Szarka in: Blénesi – Mandel (2004) S. 272-273.

Selbsteinschränkungen versprechen: „Einfrierung“ der folgenden besonders empfindlichen Themenfelder: Benes-Dekrete, Autonomie und ungarische Universität.¹⁶⁸ Ab 1998 war die MKP zwei Legislaturperioden lang Mitglied der slowakischen Regierung. Es ist noch die Frage der Geschichte, ob die Ungarn dafür keinen hohen Preis bezahlten, weil nämlich die MKP auf die früher als selbstverständlich genommenen Forderungen verzichtete. Anstatt des in der Slowakei historisch belasteten Begriffs der Autonomie benutzten die MKP Politiker meistens die salonfähigere Selbstverwaltung und kämpften für die Implementierung der Europäischen Charta der Lokalen Selbstverwaltungen in das slowakische Rechtssystem. Durch die Annahme dieses international weit verbreiteten Abkommens hofften sie auf den stillen vergrößerten Einfluss des Prinzips der Subsidiarität und Regionalismus in der Slowakei.

Wie es wohl bekannt ist, sind die Verwaltungseinheitsänderungen ein alter Trick in der Geschichte, denn so kann der Prozentsatz einer Minderheit von heute auf morgen so geändert werden, wie das politische Interesse nur wünscht – was deswegen so wichtig ist, da die Minderheitenrechte nach dem internationalen Standard an die reale Größe der Präsenz der Minorität gebunden sind. Politisch praktisch gesehen können, je weniger sie prozentual in einer Verwaltungseinheit leben, desto weniger Rechte erworben werden. Von den vielen verwaltungstechnischen Umorganisationen der Tschechoslowakei wird hier nicht berichtet, obwohl es etliche gab, beschränke ich mich nur auf die seit der Geburt der Slowakei durchgeführten Änderungen, da deren Modifizierung immer wieder Teil der ungarischen Autonomiepläne war. Zuerst im Jahre 1996 hat Meciar seine Verwaltungsreform durchgeführt: früher waren 38 Landesbezirke im Land, wobei in 26,3% der gesamten Verwaltungseinheiten die Ungarn prozentuell mehr als 20%

¹⁶⁸ Szarka S. 263 in:

http://www.mtaki.hu/docs/kisebbseg_es_kormpol/kisebbs_es_kormpol_szarka_laszlo_kormanyzati_szerepvallalas.pdf

repräsentierten, nach der Reform in den neuen 79 Landesbezirken waren sie nur in 16,5% der neuen regionalen Einheiten anstatt der früheren 20% präsent.

Im Jahre 2001 während der Dzurinda-Regierung führte die Regierung, obwohl die ungarische Partei Mitglied der Regierungskoalition war, ohne dass sie ihr zugehört hätten, eine neue Verwaltungseinheitsreform durch, was für die Ungarn wieder ungünstige Änderungen bedeutete.¹⁶⁹

Im Jahre 2001 beim feierlichen Akt der Unterzeichnung der Europäischen Regionalen oder Minderheitensprachen Charta saßen die ungarischen Delegierten in einer zum Teil siegreichen (siehe, was im alten Europa machbar ist!) zum Teil niedergeschlagenen Stimmung (siehe, was in der Praxis läuft): da die MKP die Koalition in den letzten zwei Jahren dreimal fast verließ: 1999 Juni lange Diskussionen über die Sprachbenutzungsrechte, Anfang 2001 wird der Verfassungsänderungsvorschlag der MKP zurückgewiesen, am 4. Juli 2001 Abstimmung über die Verwaltungsreform ohne die Zustimmung der MKP.

„Bei den Koalitionsverhandlungen über den Inhalt der Verwaltungsreform wurde es deutlich, dass eines von den wichtigsten Ziele unserer Partner ist, das Gesetz so zu ändern, dass ein Ungar nach den Ergebnissen des eingängigen Wahlverfahrens nirgendwo Bezirksleiter sein kann. ... Diese historisch-politische Haltung in kolonisierendem Stil stellt nicht die Wahlergebnisse (also die Demokratie) sondern die nationale Zugehörigkeit auf den ersten Platz.“¹⁷⁰ schrieb der damalige Leiter der MKP und erklärt die Hintergründe seiner politischen Haltung in folgender Weise:

¹⁶⁹ In Összefoglaló jelentes S. 18.

¹⁷⁰ BUGÁR (2004) S. 144. Übersetzung von mir

„Wir Ungarn in der Slowakei sind seit langem keine Gegner, die die Slowaken magyarisieren wollen, sondern solche Partner, die auf Gleichrangigkeit und Gleichberechtigung konsequent bestehen.“¹⁷¹

Im Parteiprogramm der MKP aus dem Jahre 2002¹⁷² findet man noch bessere Argumentationen als vor 4 Jahren. Um für die Selbstverwaltungsrechte der Minderheiten eine allgemeine Akzeptanz zu finden, änderte die MKP ihre Politik so sehr offensichtlich: die führenden Kräfte der Partei betonen bei allen Foren die Wichtigkeit der Idee der lokalen Selbstverwaltungen, begründet mit den europaweit „modischen“ Begriffen Subsidiarität und Regionalismus. Ihr Ziel ist, die öffentliche Meinung in dieser Weise so zu beeinflussen, dass sie dann später die Forderung der Minderheiten für ihre eigenen Selbstverwaltungen besser akzeptieren können. Also von einer konfrontativen Politik wechselte sie zu einer diplomatischeren Art der alltäglichen Politik.¹⁷³

Ein neues Kapitel wurde mit dem Wechsel der Parteileitung geöffnet: der neue Parteichef ist Pál Csáky geworden, der frühere Stellvertretende des Ministerpräsidenten der Slowakei. Kurz nach seinem Amtsantritt warf er die alte Frage der Benes-Dekrete auf, um eine gesetzliche Entschädigung für die nach europäischem Maßstab gesetzwidrigen Behandlungen der Ungarn zu erreichen. Diese Art der Konfrontation wurde natürlich auch deswegen ermöglicht, da die MKP seit den Wahlen 2005 nicht mehr regierender Koalitionspartner ist, sondern in der Opposition blieb.

Wie es schon von dem vorherigen Text klar geworden ist, ist das kollektive Recht der Nationalitäten in der Slowakei nicht anerkannt, die sind nur Individuen der Gesellschaft. Sogar bei solchen Rechten, bei denen Ausübung per se ein anderes Individuum benötigt

¹⁷¹ Bugár (2004) S. 145 Übersetzung von mir

¹⁷² www.mkp.sk

¹⁷³ Gute Beschreibung des damaliges politisches Klima in BUGÁR (2004)

wird: z.B. die Sprach- und Lernrechte. Da die Gesellschaft der Ungarn nicht als politische Einheit wahrgenommen wird, findet man keine Minderheitenselbstverwaltungen. Die Ungarn können sich „nur“ durch ihre gewählten Vertreter repräsentieren lassen. Nach der Meinung einer der führenden ungarischen Politiker braucht das Land ein einheitliches Konzept: *„Die Staatsstrategie der Slowakischen Republik wird solange fehlerhaft und angreifbar sein, bis das Faktum, dass ihre Gesellschaft multinational ist, ein Zwang und keine natürliche, bereichernde Gegebenheit ist.“*¹⁷⁴

Die symbolische Politik der Slowakei richtet sich nach dem alten Traum des homogenen Staates und spielt mit alten Andeutungen, wie zum Beispiel der Verstärkung der Benes-Dekrete, in der wieder die kollektive Schuld der Ungarn explizit ist, wenn es eben auf symbolische Weise wieder erklärt wurde. Man darf aber nicht übersehen, dass auch unter den slowakischen Intellektuellen nüchterne Meinungsvertreter sind, die die Komplexität der Situation nicht auf eine nationalistische Ebene reduzieren wollen:

*„Die heutigen Staatsgrenzen sind nicht das Resultat der durchgeführten ethnischen Prozesse, sondern eindeutig die Folge der nach dem ersten und zweiten Weltkrieg getroffenen politischen Entscheidungen der Großmächte, die die damaligen ethnischen, wirtschaftlichen und strategisch-politischen Gesichtspunkte der mitteleuropäischen Entwicklung in Betracht zogen.“*¹⁷⁵

III.7. Die Spannungen der letzten Jahre

Für eine Weile konnte man über nichts anderes in der Presse lesen, wenn es um die Slowakei und Ungarn ging, als über die Machtspiele der zwei Regierungen, bei denen die slowakische Regierung eher eine offensive und die ungarische Regierung eher eine

¹⁷⁴ Bugár (2004) S. 50. Übersetzung von mir

¹⁷⁵ Šutaj 2001 S. 241. Übersetzung von mir

defensive Rolle spielte – es kulminierte in einer äußerst peinlichen Situation, als der ungarische Staatspräsident László Sólyom in die Slowakei für eine ungarische Gedenkveranstaltung einen Tag nach dem ungarischen Nationalfeiertag (21.08.2009) nicht einreisen konnte, da es ihm verwehrt wurde. Es bekam große öffentliche Aufmerksamkeit nicht nur in den beiden Ländern sondern europaweit und lenkte die Aufmerksamkeit der europäischen Entscheidungsträger auf diesen Streit.¹⁷⁶

Diese unangenehme diplomatische Erfahrung gab als Nebenwirkung die Möglichkeit das slowakische Sprachgesetz zu mediatisieren. In diesem Gesetz wird der Gebrauch der Minderheitensprache bestraft und es wurde in der dunkelsten Zeit von Meciar angenommen, dann 14 Jahre später wieder in einer nationalistischen Welle so geändert, dass es für die Ungarn in und außerhalb der Slowakei völlig inakzeptabel war.¹⁷⁷ Im Gesetz ist als die offizielle Sprache Slowakisch vorgesehen, nicht nur in den öffentlichen Sphären der staatlichen Administration, sondern auch in der Privatsphäre, da es Strafen

¹⁷⁶ Nur einige Nachrichtenportale aus dem Internet: http://kitekinto.hu/karpat-medence/2009/08/22/szlovak_abszurdum_solyom_laszlot_nem_engedtek_be_az_orszagba/, <http://www.parameter.sk/rovat/kulfold/2009/08/21/jelkepes-szlovak-vasfuggony-miatt-solyom-nem-lepte-szlovak-hatart>, <http://www.parameter.sk/rovat/belfold/2009/08/27/lajcak-pozsonynak-nem-volt-mas-valasztasa-solyom-laszloval-szemben>, http://index.hu/belfold/2009/08/21/nem_ajanljak_a_szlovakok_solyomnak_hogy_revkomaromba_utazzon/, <http://www.faz.net/s/Rub99C3EECA60D84C08AD6B3E60C4EA807F/Doc~ECCF06EF5FB8C47BF874BA0980D876DD6~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, <http://www.news.at/articles/0934/15/249300/streit-slowakei-ungarn-einreiseverbot-ungarns-praesidenten>, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/503340/Slowakei-verbietet-Ungarns-Praesident-die-Einreise>, http://www.pesterlloyd.net/2010_13/13ficofischer/13ficofischer.html, http://www.krone.at/Nachrichten/Slowakei_verweigert_Ungarns_Praesident_Einreise-Polit-Posse-Story-158365, <http://www.welt.de/die-welt/politik/article4374520/Ungarischer-Praesident-sagt-Slowakei-Besuch-nach-Einreiseverbot-ab.html>, <http://www.reuters.com/article/idUSTRE57K4K020090821>, <http://www.france24.com/en/20090821-president-slovakia-hungary-solyom-soviet-invasion-war-anniversary-eu>

¹⁷⁷ Gesetz 270/1995 geändert am 30.06.2009
Der Gesetztext ist auf Englisch: http://www.felvidek.ma/images/stories/cikkekhez/szcnt-1995-270_2009-en.pdf

von 100 bis 5000 Euro für gesetzwidrige Haltungen bestimmt.¹⁷⁸ Die ungarische Partei (MKP) verurteilte die neue sprachrechtliche Situation selbstverständlich sehr scharf, da es die ungarische Sprache auf dem gleichen Niveau behandelt wie zum Beispiel die vietnamesische Sprache, obwohl sie als autochthone Minderheit nach auch durch die Slowakei angenommenen OSZE-Empfehlungen eine geschützte Position haben sollten.¹⁷⁹ Sie fühlten sich als Bürger zweiten Ranges, da ihre Sprachbenutzung in fast allen Formen beschränkt wurde, sogar in solchen absurden und hypothetischen Situationen wie an einer irgendwelchen öffentlichen Veranstaltungen, wo im Namen eines fiktiven Slowaken jeder Satz auch in die Staatssprache übersetzt werden soll.¹⁸⁰ Nach dieser eher impressionistischen Einführung versuche ich ganz kurz, es eher juristisch vorzustellen. Die Verfasser des Gesetzes waren sehr umsichtig und regulierten im relativ kurzen juristischen Text das ganze Spektrum der Sprachbenutzungsrechte:

§1: Einführende Anordnungen:

Dieser Paragraph deklariert die slowakische Sprache als Amtssprache, ihren Vorzug gegenüber anderen Sprachen im Lande, sieht eine andere Regelung für die Sprache der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen vor und bestimmt den Wirkungsbereich – nämlich staatliche Organe, Selbstverwaltungen, andere Verwaltungseinheiten, juristische Personen, Unternehmer und Personen.

§2: Die Staatssprache und ihr Schutz:

Die staatlichen Organe, Selbstverwaltungen und andere Verwaltungseinheiten müssen eine aktive Rolle bei der Praxis der Anordnungen des Gesetzes spielen. Der Staat selbst verpflichtet sich, die Möglichkeiten in der Lehre, Wissenschaft und Informatiksysteme

¹⁷⁸ Paragraph (9)

¹⁷⁹ http://www.felvidek.ma/index.php?option=com_content&task=view&id=15505&Itemid=33

¹⁸⁰ Paragraph (5)

zu bieten, dass jeder Staatsbürger die slowakische Sprache erlernen und in Wort und Schrift benutzen kann. Bei der Ausübung dieser staatlichen Aufgabe spielt das Kultusministerium die zentrale Rolle.

§3: Die Benutzung der Staatssprache in der öffentlichen Kommunikation:

In diesem Kapitel sind jegliche Mitarbeiter der staatlichen Organe verpflichtet, die Amtssprache zu kennen und in jeder amtlichen Kommunikation zu benutzen (vom Postmann bis zum General). Es gibt eine taxative Liste von der Gesetzessprache bis zu den Protokollen, wo sie benutzt werden soll. Es erlaubt eine Abschwächung vom Gesetz nur in manchen Fällen der nationalen Gemeinschaften (wird in einer anderen Regulierung geregelt) und für die Tschechen dort, wo auf Grund der Ähnlichkeiten der Sprachen keine offizielle Übersetzung nötig ist.

§3a: Die Benutzung der Staatssprache auf dem Gebiet der geographischen Einheiten:

Zusammenfassend müssen alle Bezeichnungen in Wort und Schrift auf Slowakisch sein – für die Sprache der nationalen Gemeinschaften ist der zweite Platz reserviert, unabhängig davon, ob sie auf dem geographischen Gebiet Mehrheit bilden.

§4: Die Benutzung der Staatssprache in der Lehre:

Die Lehre der Staatssprache ist ein Muss in jeder Grundschule und Mittelschule. In den Lehrinrichtungen, in denen auch eine nationale Minderheit unterrichtet wird, muss die Dokumentation der Lehrtätigkeit zweisprachig geführt werden.

§5: Die Benutzung der Staatssprache in einigen Bereichen der öffentlichen Kommunikation:

Im Bereich der Medien soll die Staatssprache hauptsächlich benutzt werden und falls sie nicht benutzt wird, muss gleichzeitig eine Synchronisierung oder Untertitel besorgt werden. Auch die Werbungen, Veröffentlichungen und andere Bekanntmachungen müssen auf Slowakisch sein und falls auch eine andere Sprache benutzt wird, kann sie

erst nach der slowakischen Sprache kommen. Die Gedenkstätte, Grabsteine und andere Denkmäler sollen auch auf Slowakisch einen Schrift haben, falls eine andere Sprache benutzt wird beziehungsweise wurde.

§6: Die Benutzung der Staatssprache bei den Waffeneinheiten und der Feuerwehr:

Alle bewaffneten Einheiten des Landes müssen in jeder offiziellen Kommunikation und Dokumentation die slowakische Sprache benutzen, ausgenommen die internationalen Fälle.

§7: Die Benutzung der Staatssprache vor dem Gericht, in verwaltungsrechtlichen Prozessen und in strafrechtlichen Prozessen:

Die Kommunikation zwischen diesen Organen und Betroffenen müssen hauptsächlich auf Slowakisch passieren – die vorherigen Rechte der nationalen Minderheiten und Ausländer sind unberührt geblieben.

§8: Die Benutzung der Staatssprache auf den anderen Gebieten der öffentlichen Kontakte:

Auf dem Gebiet der Verbraucherrechte müssen alle schriftlichen Dokumente auf Slowakisch sein (von der Packung der Medikamente über die technische Dokumentation der Geräte bis zu den Gründungsdokumenten der Vereine, Parteien oder anderen Zivilorganisationen).

§9: Überwachung:

Dieses Recht ist – wie oben schon erwähnt – zum Kultusministerium delegiert, dessen bestimmte Mitarbeiter die Einhaltung des Gesetzes ständig kontrollieren sollen. Bei gesetzwidrigen Fällen können hohe Strafen bemessen werden.

§10: Bericht über den Zustand der Staatssprache:

Das Kultusministerium muss zweijährlich über die Lage der slowakischen Sprache der Regierung berichten.

§11-13: *Vorläufige und Schlussregelungen*

Ich fand es deswegen so wichtig, dieses Gesetz in Details zu zeigen, da es eine symbolische Rolle in der ungarisch-slowakischen Beziehung bekommen hat und da dessen Nebeneffekt die Geburt einer neuen zum Teil ungarischen Partei beschleunigte.

Das Gesetz selbst trat in Kraft am 01.01.2009 und löste damit eine negative Wahrnehmung etlicher internationaler Organen (OSZE, Venedig-Komitee, Helsinki-Komitee) und im Europäischen Parlament aus. Auch die ungarische Akademie veröffentlichte eine Analyse, in der tiefgehend erklärt wurde, wie viele internationale Abkommen, Vereinbarungen und selbst der „Grundvertrag - Alapszerződés“ aus dem Jahre 1995, unterzeichnet von beiden Ländern, in diesem Gesetz nicht beachtet wurden.¹⁸¹

Die Situation wurde aber erst nach den neuen parlamentarischen Wahlen in beiden Ländern mit den gerade gewählten Politikern wieder ernsthaft diskutiert, da endlich neue Figuren als Entscheidungsträger zu Wort kamen, die die strikten Positionen der Vorgänger hoffentlich neu definieren wollten.¹⁸²

Vielleicht war die Erwartung zu hoch, aber wie ich es im nächsten Kapitel zeigen werde, wurde diese Erwartung bis zum Jahresende 2011 nicht erfüllt. Die Änderung des Gesetzes erleichterte die Situation soweit, dass Personen nicht mehr für Sprachbenutzung bestraft werden dürfen, aber die Staatsorgane und Selbstverwaltungen können weiterhin pönalisiert werden, falls sie solche Informationen, die die Sicherheit,

¹⁸¹ Kardos, Majtényi, Vizi: A SZLOVÁKIAI ÁLLAMNYELV-TÖRVÉNY MÓDOSÍTÁSÁNAK ELEMZÉSE http://www.mtaki.hu/hirek/szlovakiai_allamnyelv_torveny_mod_elemzese.html

¹⁸² Parlamentarische Wahlen in Ungarn: am 11. 04. 2010 neue Regierungschef Viktor Orbán
Parlamentarische Wahl in der Slowakei am 12.06.2010 neue Regierungschefin: Iveta Radicova

Gesundheit oder das Vermögen des Staatsbürgers gefährden, nicht auch in der Staatssprache mitteilen.¹⁸³

Es ist offensichtlich eine Kompromisslösung, die noch durch die zukünftig zu erwartende Änderung eines anderen Gesetzes über den Minderheitensprachgebrauch getönt wird.

Wie klar die ganze Situation aus einer äußeren Perspektive beschreibbar ist, zeigt ein Zitat, das ich gleichzeitig als Zusammenfassung des hier Beschriebenen erwähnen möchte, und es dient auch als eine wissenschaftliche Erklärung der politischen Realität in der Slowakei:

„In the early stages of nation-formation, it is easier for an ethnic group to define what it is not than what it is (Connor 1994). Ultimately, the nation should be self-defined rather than other-defined; however, until then, minorities have an important function to serve in this process as the “other”. In the early stages of state-building, to speak a language other than that of the titular nation may be interpreted as an act of disloyalty and perceived as a threat to the fledgling identity of the state. This is particularly true when state-building is accompanied by a belated completion of the nation-building process. Members of the minority should therefore be made into “loyal citizens” by being made to speak the state language, otherwise they could be excluded from the state-building process. This is particularly true where the aim is to build a nationstate, regardless of multiethnic and multilingual realities, and where the language of the titular nation is declared the sole state language and plays a dominant and integrating role in all aspects of political, social and cultural life.”¹⁸⁴

¹⁸³ Gesetzänderung am 09.12.2010

¹⁸⁴ THE NEW SLOVAK LANGUAGE LAW: INTERNAL OR EXTERNAL POLITICS? (Daftary – Gál) 2000 S. 11.

III.8. Most – Híd – „Brücke“ – die neue Dimension der Selbstdefinierung der ungarischen Gemeinschaft in der Slowakei

Wie ich es oben erwähnte, bestimmten die Gefühlsregungen um dieses Gesetz herum den öffentlichen Diskurs weitgehend und als Folge polarisierte sich die ungarische Gesellschaft in der Slowakei. Ein beachtlicher Teil der Ungarn dachte, dass die konfrontative Politik von dem MKP-Leiter Herr Csáky nichts erreichen konnte und dass neue Wege gesucht werden müssen. In diesem politischen Vakuum trat eine neue Partei auf die politische Bühne, deren Hauptideologie der Kompromiss zwischen Ungarn und Slowaken war.¹⁸⁵ Nicht nur der Name war vielsprechend „Brücke“, sondern auch die Hauptfiguren waren seit Jahren bekannte Politikern mit in der Öffentlichkeit wahrgenommenem „gutem Stil“.

Die erste Überraschung kam bei der Landtagswahl, als die früher über homogene Positionen verfügende MKP nicht die 5%-Grenze erreichen konnte und sie so aus dem Parlament ausfiel. Demgegenüber wurde die frisch etablierte Híd-Most weit über die Erwartungen mit 8,1% Mitglied der Regierungskoalition.

Die zweite Überraschung passierte am 27. November, als bei der Kommunalwahl die MKP als Phönix wieder stärker sein konnte und in 129 Siedlungen ihre Bürgermeister gewählt wurden – während die Most-Híd „nur“ 95 Bürgermeister-Positionen erwerben konnte.¹⁸⁶ Wenn man diese Daten mit den vorherigen Ergebnissen der Kommunalwahlen im Jahre 2006 vergleicht, wird es gleich gezeigt, dass die Ungarn trotz der politischen Aufteilung letztendlich nichts aus ihren vorherigen Positionen verloren, sogar leicht gewonnen – da die slowakischen Stimmen für die Most-Híd

¹⁸⁵ Es gibt einige Informationen über die Partei in Englisch hier: <http://www.most-hid.sk/content/what-are-foundations-hid-most>

¹⁸⁶ Die Daten stammen aus <http://app.statistics.sk/kv2010/menu/indexV.jsp?lang=sk>.

insgesamt die Zahl der Bürgermeister erhöhten. (2006: 215 MKP – 2010: 129 MKP + 95 Most-Híd= 224)¹⁸⁷

Es ist noch die Frage der Zukunft letztendlich, welche Parteiformation und welche Parteistrategie erfolgreicher werden kann: die isoliertere ungarische Partei (mit einer starken Unterstützung der Budapester Regierung) oder die Partei des Kompromisses. Bei ihrem Kampf geht es nicht nur um Stimmen sondern allgemein um Überlebensstrategien der Menschen: die MKP versucht die diversen Formen der Autonomie leise oder manchmal lauter zu fördern, dagegen entspricht auch die Most-Híd der Realität, da die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der assimilierten oder auf dem Weg der Assimilierung gehenden Ungarn sich eine gemischte Partei auch für ihr politisches Interesse und ihre Verifikation wünscht.

Nur in 10 Jahren können wir feststellen, welche Strategie oder eine unerwartete dritte Version die Zukunft der Ungarn in der Süd-Slowakei beeinflussen wird.

Die letzten anderthalb Jahre, in denen die zwei Parteien nebeneinander existierten, holten im Leben der Ungarn in der Slowakei keine große Änderung, wie ein renommierter Analyst es sehr treffend zusammenfasste:

„...zur Aufrechterhaltung der Ungarn in der Slowakei sind die nötigen Bedingungen.... Es ist nötig, dass die Sprache der Minderheit offizielle Sprache wird, die kulturelle Selbstverwaltung, der Regionalismus – wodurch die Ungarn auch auf der regionalen Ebene nicht in eine Minderheitenposition gedrängt werden – und die formale Gleichsetzung, die verfassungsrechtliche Gleichrangigkeit. Von diesen Voraussetzungen wird keine in der Slowakei erfüllt.“¹⁸⁸

Am 10. März 2012 wird die vorgezogene Parlamentswahl stattfinden. Es ist noch eine offene Frage im Moment des Schreibens, ob die MKP sich in der letzten Zeit genug

¹⁸⁷ in Hamberger (2010) S. 9.

¹⁸⁸ Übersetzung von mir – der Artikel ist online verfügbar: László Öllös: A szlovák pártok programjában marginális szerepet kapnak a magyarok <http://erdely.ma/tarsmagyarsag.php?id=110011>

verstärken konnte und die Sperrklausel von 5% überwinden kann oder nicht – die Most-Híd wird nach den jüngsten Umfragen sicherlich im Nationalrat (Parlament) sein.

Ob allein oder zusammen im Parlament, aber immerhin kann die ungarische politische Elite die scharfe Kritik des oben zitierten Analysten nicht weiter übersehen und soll einen Paradigmenwechsel in der Frage der Ungarn beginnen.

IV. Länderstudien: Serbien

Im heutigen Serbien erlebte die Gesellschaft in der nahen Vergangenheit ein ähnliches Trauma, welches die ungarische Gesellschaft nach dem Trianon-Vertrag erlitt. Die Verhandlungen über den Status von dem Kosovo, wobei Serbien nach der Meinung der internationalen Kommission auf dieses Gebiet verzichten sollte, und die einseitige Unabhängigkeitserklärung des ehemaligen Autonomiegebiets Kosovo als Staat¹⁸⁹ schärf(t)en die Stimmung weitgehend aus.¹⁹⁰ Die Serben, die aus dem Kosovo flüchten mussten, siedelten sich meistens in Vojvodina nieder (es ist eine andere Frage, ob man hier von einer geplanten Siedlungspolitik der serbischen Regierung sprechen darf oder ob das wirtschaftliche Potential dieses Gebietes die serbischen Flüchtlinge bei der Wahl ihrer neuen Heimat anlockte.) Jedenfalls weisen die immer wieder vorgekommenen Gewalttaten gegenüber den Mitgliedern der ungarischen Minderheit darauf hin, dass die Neuangekommenen sich an die historische Multikulturalität der Region noch nicht gewöhnen können.¹⁹¹ Wahrscheinlich erschwert(e) diese Situation das Annehmen der immer neuen Versuchen der hier lebenden ungarischen politischen Elite, ihre Rechte nicht nur auf der legislativen Ebene, sondern auch in der Praxis durchführen zu können – obwohl trotzdem von der am besten etablierten Autonomie im ganzen Karpaten-Becken gesprochen werden kann.

Nach dieser eher impressionistischen Einführung der Region werde ich mich im weiteren auf die faktische Darstellung der Ereignisse beschränken, damit die oben skizzierte Diskrepanz der Erwartungen und Fakten aufgelöst werden kann.

¹⁸⁹ am 17.02.2008 in Pristina

¹⁹⁰ Der Internationale Gerichtshof in Den Haag prüft seit dem 1. Dezember 2009 mit Anhörungen die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeit des Kosovo. Serbien erkennt die einseitig erklärte Eigenstaatlichkeit nicht an und beauftragte das Gericht mit einem Rechtsgutachten im Jahre 2008. Der Prozess wird mit großer Aufmerksamkeit von vielen Vielvölkerstaaten begleitet, die einen Präzedenzfall befürchten.

Weitere Artikel zum Thema:

<http://www.eurotopics.net/de/archiv/aehnliche?likearticle=62081®ion=24883>

Die Vojvodina ist immerhin das reichste Gebiet Serbiens und verfügt über eine multiethnische Population, die sich aber im letzten Jahrhundert sowohl quantitativ als auch qualitativ viel geändert hat. Neben den Serben leben hier 13 andere autochthone Minderheiten, die sich neben der immer stärkeren serbischen Dominanz prozentuell in immer kleineren Zustand finden.¹⁹²

Das heutige Gebiet der Vojvodina (auch Woiwodina geschrieben) besteht aus drei größeren historischen Einheiten: Bánát, Bácska, Szerémség – diese verfügen über eine mehrere Jahrhunderte lange Tradition als geographische, historische und verwaltungstechnische Einheiten des Königreich Ungarns. Es soll aber kurz erwähnt werden, dass ein größeres Gebiet eigentlich jahrhundertlang einen anderen zusammenfassenden Namen hatte: Délvidék – Südgebiet¹⁹³. Der Name Vojvodina wurde erst nach dem Niederschlag der ungarischen Revolution 1848/49 zuerst benutzt, als die Region direkt aus dem kaiserlichen Wien als Temesch Banat und Serbische Vojvodina regiert wurde. Diese neuen Verwaltungseinheiten existierten aber nicht lange, nur zwischen 1849 und 1860, aber die Serben behielten den Namen Vojvodina weiterhin. Nach dem Trianoner Friedensvertrag wurde der Name Vojvodina langsam auch in Ungarn verbreitet (Ungarisch Vajdaság), aber erst nach dem II. Weltkrieg wird es ausschließlich als wertneutrales Wort für die Region benutzt, da die alte Bezeichnung (Délvidék) im empfindlichen politischen Klima zu irredentistisch wirkte.

Um die heutige Situation klar zu sehen, wird eine kleine Statistik hier gezeigt, damit die Tendenzen in der Region auch durch die Hilfe der Zahlen begreifbar werden können: im Jahre 1910 lebten 420 000 Ungarn in der Vojvodina, die 28% der 1,5 Millionen großen Bevölkerung bildeten. In der Zwischenkriegszeit (1931) lebten in der 1,6 Millionen

¹⁹¹ Es gab mehrere Diskussionen sogar auf der Ebene der EU, im Europäischen Parlament darüber.

¹⁹² Die zwei größten Minderheitengruppen sind die Deutschen und die Ungarn, dann die Slowaken, Rumänen, Ruthenen, Kroaten, Roma, Juden, Armenier, Zigeuner, Tschechen, Polen und Bulgaren.

¹⁹³ Die Gebiete von Bácska, Bánát, Szerémség, Drávaszög, Muraköz, Militärgrenze, Délórség wurden zusammenfassend als Délvidék bezeichnet. In: Szondi 2005 S. 3.

großen Region 376 000 Ungarn (23%); nach dem II. Weltkrieg (1948) waren im 1,7 Millionen großen Landesteil 26% der Bürger (429 000) Ungarn. Unter der Herrschaft von Tito im Jahre 1971 gehörten 22% der Bewohner (424 000) zum Ungarntum. Am Anfang der 90er Jahre (1991) identifizierten sich nur 17% der Leute als Ungarn und bei der letzten Volkszählung im Jahre 2002 waren von den 2 Millionen Einwohnern der Vojvodina nur 14% Ungarn (290 000).¹⁹⁴

IV.1. Geschichte – Erscheinungsbild der ungarischen Minderheit

Nach dem Trianoner Friedensvertrag erhielt der SHS-Staat (existierte ab 01.12.1918) kein ethnisch gesehen homogenes Land.¹⁹⁵ Wie oben schon erklärt wurde, dominierten die Serben im Staat und versuchten ein möglichst zentralisiertes, aus Belgrad heraus geführtes Land aufzubauen, wobei die Ungarn auf keinen Fall zu ihren Mitstreitern gehörten.

Im Grunde genommen beeinflussten zwei miteinander in unerbittlichem Kampf stehende Vorstellungen beeinflussten die spätere Staatsgeschichte des neuen Königreichs: Die Idee von Groß-Serbien und Groß-Kroatien. Beide schlossen einander aus und verhinderten die Verwirklichung eines einheitlichen südslawischen Staates. So kann zynisch festgestellt werden, dass die Schwierigkeiten zwischen den staatsbildenden Nationen größer waren als zwischen ihnen und ihren Minderheiten.

Der größte Gegner aus dem Kreis der Minderheiten waren die Ungarn für die Serben und als zu erfüllendes Ziel wollte die serbische politische Elite Konflikte zwischen Deutschen und Ungarn stiften, um die zwei großen nicht-slawischen Minderheiten der Region gegeneinander ausspielen zu können. Es ging aber nicht so leicht, da beide

¹⁹⁴ Szondi 2005 S. 16 – die letzte Volkszählung fand im Jahre 2011 statt, aber die Daten sind noch nicht im Detail veröffentlicht.

¹⁹⁵ Es zeigt sich sehr deutlich in den Volkszählungen: es gab 1910 eine deutsch-ungarische Mehrheit von 55,4% und 1921 eine von 51,4% auf dem Gebiet der Vojvodina– in HTMH 2001 S. 7

Volksgruppen die gleichen Beschwerden hatten: „Magyarische Vereine (*auch die deutschen – F.M.*) wurden aufgelöst, alte magyarische (*deutsche – F.M.*) Beamte, die den Eid auf den jugoslawischen Staat nicht ablegen wollten, wurden vertrieben, das literarische Leben wurde beinahe völlig lahmgelegt, die magyarischen Theater in Szabadka, Zombor, Újvidék und Nagybecskerek wurden geschlossen, der Trianoner Friedensvertrag sei von den Belgrader Behörden so interpretiert worden, dass er die Nicht-Südslawen nicht als Staatsbürger anerkennt. ... auf die Vertreibung vieler namentlich aufgezählter Magyaren (*konnten auch Deutschen aufgelistet werden – F.M.*) wurde als Beispiel für die Verletzung des Vertrags hingewiesen und auch die vielen grundlosen Verhaftungen wurden erwähnt. Tausende wurden in die Wählerlisten ohne Begründung nicht eingetragen.“¹⁹⁶

Es wurde zwar manchmal harter, manchmal weicher tatsächlich so durchgeführt, aber die verschiedenen Wellen der Politik stellten immer wieder neue Situationen vor, wobei die Mitglieder der jeweiligen Minderheit sich neu balancieren sollten.

Die traditionell fragmentarische ungarische Gesellschaft stand gegenüber der neuen Macht wehrlos: ca. 75% der Bevölkerung lebte direkt aus der Landwirtschaft, ca. 18-20% arbeiteten als Kleingewerbetreibende oder Arbeiter und nur ein ganz schmaler Teil der Gesellschaft, ca. 5%, hatte eine intellektuelle Tätigkeit.¹⁹⁷ Ähnlich zu den anderen verlorenen Teilen Ungarns sollten die Mitglieder der politischen und intellektuellen Schichten der Ungarn einen Treueeid schwören, die die meisten zurückwiesen und dann nach Ungarn flüchteten. Es bedeutete also auch hier wie in der Tschechoslowakei die schnelle Schmelzung der intellektuellen Schichten und damit begann die Geschichte der „allein gelassenen Gesellschaft“.

¹⁹⁶ RÉVÉSZ (1990) S. 368 Übersetzung von mir

¹⁹⁷ HTMH 2001 S.7

Die neue Verfassung aus dem Jahre 1921 (Hl. Vid's Verfassung) verkörperte neben den öffentlichen Proklamationen auch eine andere Botschaft: das Land wird zu einem großen serbischen Einheitsstaat umgewandelt. In der Verfassung werden die slawischen Staatsvölker und die Nationalitäten einander gegenübergestellt. Jegliche Form der Autonomie wurde zurückgewiesen, obwohl die Serben seit Ende des 18. Jh. eine eigene territoriale Autonomie auf dem Gebiet des Königreichs Ungarns forderten – und de facto / de jure Militärgrenze kann fast als serbisches Einflussgebiet verstanden werden – als die Situation sich um 180 Grad drehte, wollten sie nie mehr über irgendeine Dezentralisierung des Königreichs in Bezug auf die Minderheiten hören.

In dieser neuen politischen Situation sollte das geistig verarmte Ungarntum seine erste politische Partei im Jahre 1922 gründen und sie versuchte ihre politischen Interessen (mehrmals standen sie unter Verbot) bis zum Zerfall des königlichen Jugoslawiens (1941) zu vertreten.

Ab 1929 führte König Alexander eine Königsdiktatur mit dem Außerkraftsetzen der früheren Verfassung ein.¹⁹⁸ Die vorherigen Verwaltungseinheiten wurden zerstört und ein neues System wurde ohne geschichtlichen Hintergrund aufgebaut: die neun „Banovina“ und die verwaltungstechnisch unabhängige Hauptstadt eliminierten die früheren lokalen und regionalen Selbstverwaltungen, so konnten sie die Überzahl der Deutschen und Ungarn auf dem Gebiet des neuen Donau-Banats mit den angeschlossenen Bezirken abschaffen und die serbische Dominanz in möglichst vielen Gebieten sichern. Um ein einheitlicheres Land zu schaffen, wurde der Name des Staates zu Königreich Jugoslawien geändert. Durch diese Neuordnung des Landes wurde die Nationalitäten-frage als „für alle Zeiten“ gelöst betrachtet.

¹⁹⁸ Das Apropos war das tödliche Attentat auf den Leiter der kroatischen Bauernpartei, Stjepan Radic. Der Ausweg aus der Krise war die Königsdiktatur.

Im Jahre 1931 gab der König eine neue Verfassung seinem Volk, die das frühere System nur weiter verstärkte. Die Kroaten forderten immer mehr die Föderalisierung des Landes, aber ihre führenden Intellektuellen und Politiker wurden baldmöglichst inhaftiert und verurteilt.

Nach dem Königsmord am 9. Oktober 1934 in Marseilles wurden neben den mazedonischen Tätern auch die Magyaren als Sündenbock hingestellt, da die Belgrader Regierung hinter dem Attentat eine aktive Hilfe der ungarischen politischen Kreise in Budapest vermuteten – so sollten mehrere Hunderte Ungarn die Vojvodina mit einem kleinem Handgepäck verlassen. Ein charakteristisches Beispiel für die Unterdrückung der Ungarn in all diesen Jahren ist das Schulwesen: vor dem ersten Weltkrieg existierten 645 ungarischsprachige Schulen, im Jahre 1934 waren es nur noch 132 solche Schule.¹⁹⁹ Das konnte mit der Verstaatlichung des unter kirchlicher Führung stehenden Schulsystems im Jahre 1920 durchgeführt werden, was latent, aber übersichtlich genug gegen die Minderheiten wirkte, da die Serben zur orthodoxen Kirche gehörten und ihre Einrichtungen aus der Kraft der Regelung herausfielen.

Ähnlich wie die Grundstückreform in der Tschechoslowakei wurde auch im SHS-Staat eine Neuaufteilungsreform durchgeführt: die meistens ungarischen Mittel- und Großbesitztümer wurden zwischen neuen serbischen Kolonisten (u.a. den sog. Dobrovoljci-Voluntaristen) aufgeteilt und die Ungarn, die Kleinbauern waren, fühlten sich (mit Recht) unterprivilegiert und ausgespielt.

Um nur die wichtigsten und relevanten Tatsachen zu erzählen, soll ich auch den zweiten Weltkrieg noch aus dieser Perspektive gesehen erzählen: nachdem das Land wegen der deutschen, italienischen und bulgarischen Angriffe im Jahre 1941 zerfallen war, gingen auch die ungarischen Soldaten los und „reokkupierten“ die ehemaligen ungarischen Gebiete bis auf die Gebiete vom Banat, die durch die deutschen Truppen kontrolliert wurde. Die aktiven Partisanenkämpfe der Serben versetzten in Wut die ungarischen

Offiziere und sie begannen eine Säuberungsaktion wahrscheinlich ohne eine Budapester Genehmigung... Bedauerlicherweise kamen ca. 3300 Menschen (ca. 2500 Serben, aber die Zahlen werden auf beiden Seiten stark diskutiert) bei dem sogenannten „Kalten Tagen“ um.²⁰⁰

Die dreieinhalbjährige ungarische Herrschaft heilte viele Wunden der einheimischen Ungarn, aber z.B. die Grundstückreform – mit der sie die ungarischen Bauern entschädigen konnte – wurde nicht durchgeführt, da es für die Budapester Regierung als kein aktuelles Problem schien.

Ab Herbst 1944 wurden die ersten Arbeitslager errichtet, in denen viele Deutsche (ca. 140.000) und mehrere Tausend Ungarn gesammelt wurden.²⁰¹ Durch die Säuberungsaktionen (also ohne irgendwelche gesetzlichen Urteile) wurden ca. 20.000 Ungarn standrechtlich hingerichtet.²⁰² Das Thema wurde in der Tito-Ära totgeschwiegen und erst in den letzten 20 Jahren kamen die ersten Publikationen über diesen Schrecken heraus.²⁰³

IV.2. Autonomie nach dem II. Weltkrieg bis zur Milošević-Ära

Nach dem II. Weltkrieg kam eine andere Art der früher erlebten blutigen Zeit: die Deutschen sollten das Land verlassen (sie wurden wortwörtlich vertrieben) und die Gewalttaten gegenüber den Ungarn erreichten eine hohe Zahl. Nach 1945 kam eine neue

¹⁹⁹ Romsics (2004) S. 213

²⁰⁰ siehe Cseres (1991) und die Historia XXXIII. 9-10. Man darf nicht übersehen, dass das ungarisch-serbische Historikerkomitee viel Wert in den letzten Jahren darauf gelegt hat, dass die historisch belasteten Verhältnisse auch auf wissenschaftlicher Ebene geklärt werden können.

²⁰¹ Von ca. 600.000 Deutschen kamen ca. 250.000 auf den Schlachtfeldern und in den Konzentrationslagern um; die Überlebenden, ca. 330.000, wurden nach Deutschland vertrieben. Man kann nur verschiedene Schätzungen finden – selbstverständlich ist statistisch gesehen die einzige Tatsache, dass die Deutschen auch aus diesem Teil Mitteleuropas verschwunden sind.

²⁰² Diese Zahl ist eine grobe Schätzung...Man findet in der Fachliteratur Zahlen von 5000 bis 45.000. siehe die Zusammenfassung von Zoran Janjetovic in: Historia S. 48.

²⁰³ Siehe die Publikationen von Márton Matuska und Sándor Mészáros / Historia XXXIII. 9-10.

Politik zu Stande und Tito begann, seine berühmte und für lange Zeit erfolgreiche Staatskunst in die Praxis umzusetzen. In dieser politischen Wirklichkeit hat jeder was bekommen und was verloren, aber das empfindliche System konnte mit kleineren Korrekturen bis Ende der 80er Jahre funktionieren.

Während dieser Zeit war die Assimilation der Ungarn die größte und Dank der großen Unterstützung der serbisch-montenegrinischen Kolonisten sank ihr Anteil in der Region von dem früheren Drittel auf ein Sechstel.²⁰⁴

Schon im Jahre 1943 bekam die Vojvodina einen autonomen Status im Sinne der späteren föderativen Einordnung des Landes durch eine Verordnung von AVNOJ.²⁰⁵

Die verfassungsrechtliche Grundlage wurde später im Staatsgesetz aus dem Jahre 1946 gesichert, wo das Gebiet Vojvodina zum autonomen Gebiet erklärt wurde. Durch diese neue Verfassung wurde es ermöglicht, dass das Gebiet sich relativ unabhängig regieren durfte.

Später gab es eine bemerkenswerte Parteientscheidung – ein tatsächlicher Beschluss des Exekutivkomitees des Zentralkomitees des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens²⁰⁶ – aus dem Jahre 1959: sie betonte die Wichtigkeit des zweisprachigen Schulsystems und die Möglichkeit, die Muttersprache bei den offiziellen Prozessen zu benutzen, um ihre eigenartigen Charakterzüge und Eigenschaften behalten zu können. *„Man muss umfassende Sorge tragen, dass bei der Bekleidung führender Posten die ungerechtfertigte Außerachtlassung der Nationalitäten vermieden wird...Der Verwirklichung der Zweisprachigkeit in einzelnen Organen und Institutionen...muss man größere Aufmerksamkeit schenken...Es ist richtig, dass lokale Kulturorganisationen der Minderheiten funktionieren und diese...in Gemeinde- und Bezirksgemeinschaften für*

²⁰⁴ Zwischen 1944 und 1948 bekamen die 40 000 Kolonisten-Familien (ca. 200.000 Menschen) 385.000 Hektar große Grundstücke. Zwischen 1953 und 1971 kamen ca. eine halbe Million Kolonisten in die Vojvodina. In: HTMH 2001 S. 9

²⁰⁵ AVNOJ: Antifašističko vijeće narodnog oslobođenja Jugoslavije – Antifaschistischer Rat der Nationalen Befreiung Jugoslawiens

Bildung und Kultur zusammengefasst werden. Wir brauchen aber keine eigene vertikal-organisierte Vereinigung in unserem System.“²⁰⁷

Dann wurde einige Jahre später im Statut der Autonomen Sozialistischen Provinz Vojvodina (1963) der multiethnische Charakter der Region weiter in Betracht gezogen: „*Es ist für uns seit langem klar, dass erste Bedingung der guten Beziehungen zwischen den Nationalitäten die praktische Achtung der Rechte sogar der kleinsten Volksgruppen ist*“.²⁰⁸

Dann während der 70er Jahre änderte sich die Situation leicht so, dass zwar das Land und drinnen seine Minderheiten auf der Oberflächen von den anderen Minderheiten in den Nachbarländern beneidet wurden, und so – man kann es nicht verschweigen – hatte auch dieses System seine Schattenseite: die Belgrader politische Elite übte eine starke mentale Unterdrückung so aus, dass die charismatischen Figuren der ungarischen Intellektuellen in konzeptionellen Prozessen verurteilt und ihre geistlichen Werkstätten aufgelöst wurden.²⁰⁹

Letztendlich kam ab der Konstitution aus dem Jahre 1974 die Zeit der vollständigen Autonomie der Vojvodina zu Stande: eigene Regierung, eigenes Parlament, eigene Polizei, Nationalbank, Gerichtshöfe und eigene Verfassung. Durch diese Organe konnte die Region direkt in der Regierung von Jugoslawien teilnehmen, genauso wie andere Mitgliedsrepubliken, aber mit einer nicht unwichtigen Differenz – das Recht der Sezession war in diesem gesetzlichen Rahmen nicht gegeben. Ziemlich kritisch nannten viele dieses System eine „Einparteien-Autonomie“ von dem Sozialistischen

²⁰⁶ Izvršni Komitet Centralnog Komiteta Saveza Komunističke Jugoslavije

²⁰⁷ RÉVÉSZ 1990 S. 378

²⁰⁸ RÉVÉSZ 1990 S. 376

Autonomiegebiet der Vojvodina – wie es offiziell genannt wurde.²¹⁰ Es ist eine noch nicht entschiedene und bis heute laufende Diskussion, ob diese Rechte eine autonome Region oder eine föderale Einheit (sprich einen latenten Mitgliedstaat?) ermöglichen. Für die Ungarn war die oben erklärte Verfassung deswegen besonders wichtig, da sie als staatsbildende Nation mit kollektiven Rechten explizit verbis anerkannte.²¹¹

In der Praxis bedeutete es für die ungarische Gesellschaft, dass ihre Mitglieder in den vertikalen Organen der Macht proportional teilnehmen konnten. Selbstverständlich erlaubte die Parteiführung nie, einen eher vehementen oder konfrontativen Delegierten zu wählen; die Anwärtler sollten immer „aufgeklärte Nationalisten“ sein, die ihre Rede und Mitwirkung zu der Belgrader Direktive hielten.

Selbst die Konstitution von Serbien ermöglichte den föderalistischen inneren Umbau des Landes und sicherte in den zwei Autonomiegebieten (Kosovo und Vojvodina) den nationalen Minderheiten breite Rechte zu.²¹²

Die Analyse der Verfassung des Sozialistischen Autonomen Bezirks Vojvodina zeigt fast die gleichen Rechtenkataloge, die im Grundgesetz Jugoslawiens und der Sozialistischen Republik Serbiens schon vorfindbar waren: die kollektiven Rechte der nationalen Minderheiten sind auch hier (und nicht nur auf dem Papier) zugesichert.²¹³ Außerdem waren die breiten Sprachrechte europaweit beispielhaft geregelt: sechs

²⁰⁹ Verbot der ungarischen Zeitschrift Új Symposium (1971), Verurteilung von Károly Vicei (1975), Beobachtung und Zerschlagung der ungarischen Sprachvereine, Belästigung der Lehrer in Kanizsa, das erneute Verbot der neugegründeten Új Symposium (1981) – HTMH 2001 S. 10

²¹⁰ Interview mit László Józsa – in Duna TV Heti Hírmondó / 01.08.1999.

²¹¹ 1. und 5. Absätze in der Präambel, I-VII. Teil der Generellen Ideen und §1, 4, 154, 170, 171, 245, 246, 247, 248. in: HTMH 2001 S. 16

²¹² Siehe in der Präambel und in § 1., 2., 145., 146., 147., 148., 178., 194., 233., 240., 291., 293., 294., 295 in: HTMH 2001 S. 16

²¹³ §1., §2.Abs. I., §4., 5., 177., 189., §192 Abs. IV., V., VI., §197.Abs. I., §233. Abs. I., II., §237. Abs. I., II., III., §271. in: HTMH 2001 S. 16

offizielle Amtssprachen in der Region (Serbisch, Kroatisch, Slowakisch, Rumänisch, Ruthenisch und Ungarisch.)²¹⁴

Offiziell war Jugoslawien ein Vorreiter aller minderheitsbezogenen Initiativen, nahm bis 1988 alle internationalen Konventionen dieses Fachgebiets an und ratifizierte sie gleichzeitig.

Der schnelle Drang von Milošević zur Macht überraschte viele, besonders rückblickend die Art und Weise, wie geschickt er ab 1987 sein Regime schrittweise aufbaute. Eines von seinen deklarierten Zielen war, die Verfassung von 1974 zu revidieren und die „überflüssigen Rechte“ der Autonomiegebiete abzuschaffen. Die berühmte „antibürokratische“ oder Yoghurt-Revolution²¹⁵, die selbstverständlich von oben organisiert wurde und bei dem Aufbau seines später extrem zentralisierten Staates maßgeblich half, war die erste Attacke gegen die Sonderrechte der Regionen.

Die führende Figur der Umwandlung, Milošević, wurde fast als Gott verehrt, sein Porträt blickte aus vielen Fenstern und orthodoxen Kircheneingängen zurück und nur einige westliche Journalisten wagten es, ihn als „Ethnokrat“ zu bezeichnen.

²¹⁴ 21 Siedlungen wurden zweisprachig, 12 Siedlungen dreisprachig und 7 Siedlungen viersprachig. In: Győri Szabó (2004) S. 134

²¹⁵ In Oktober 1988 wurden die Demonstranten mit extra Bussen und Zügen in die Hauptstadt der Region (nach Novi Sad) gebracht und mit allen möglichen Speisen (u.a. mit Yoghurt) vergütet, den sie später auf die Vorgänger und ihr Gebäude warfen, daher kam die komisch klingende Bezeichnung der Situation: YoghurtRevolution.

IV.3. Autonomiekonzeptionen der ungarischen Minderheit und ihr gesellschaftspolitisches Umfeld – Beteiligung am politischen Leben

Motto: pax paritur bello

Im Jahre 1989 schaffte Milosević den autonomen Status von Kosovo und Vojvodina ab und in den nächsten Jahren sorgte er dafür, dass das ausbalancierte System von Tito grundsätzlich abgebaut wird – fast 200 Rechtsvorschriften und verschiedene Regelungen wurden im Laufe der ersten Paar Jahre der Neunziger sehr systematisch außer Kraft gesetzt.

Am 8. August 1990 führte das Parlament Jugoslawiens eine aus demokratischer Sicht großartigen Verfassungsänderung durch: die Gründung neuer Parteien wurde ermöglicht.

So gründeten auch die Ungarn in diesem Jahr eine neue politische Formation auf ethnischer Basis: die VMDK²¹⁶, deren Leiter und emblematische Figur András Ágoston war²¹⁷. Das eindeutige Ziel der Partei war es, ein *Minderheitenselbstverwaltungssystem* zu schaffen.²¹⁸ Die Art und Weise der Wahl der Delegierten und der Kreis der Wahlberechtigten waren im Parteiprogramm detailliert ausgearbeitet. Das oberste Organ wäre ein Rat gewesen, dessen Rechte und Pflichten in einem Statut gesichert gewesen wären. Die Finanzierung des Systems und seiner untergeordneten sozialen, kulturellen und bildungserzieherischen Organe wären aus normativen Quellen des staatlichen Haushalts gedeckt gewesen. Der Eckpunkt des Programms waren die Sprachrechte, worunter eine de facto funktionierende Zweisprachigkeit im öffentlichen Leben und in der Verwaltung verstanden wurde. Bemerkenswert ist aber, dass es nicht nur für die

²¹⁶ VMDK – Vajdasági Magyarok Demokratikus Közössége – Demokratische Gemeinde der Ungarn in der Vojvodina – Gründungsakt am 31. März 1990 – Doroszló

²¹⁷ Die Partei war unter den Ungarn sehr populär. Bei den verschiedenen Wahlen bekam sie 100 000 bis 140 000 Wählerstimmen, die aus den maximal möglichen ca. 260 000 über volle Unterstützung spricht. Siehe Korhecz in: BLÉNESI –MANDEL (2004) S. 206

²¹⁸ Siehe Programm von VMDK am 29. September 1990 in Hódi (1992) S. 75-76.

Ungarn beansprucht wurde, sondern sie sprachen im Namen aller Minderheiten, um eine Gleichstellung der Sprachen in jeder Ortschaft, wo 10 % der Bevölkerung oder 3000 Menschen zu einer Minderheit gehören, zu sichern.

50 Tage nach der Verfassungsänderung Jugoslawiens änderte auch das serbische Parlament das serbische Grundgesetz, wobei neben den demokratischen Elementen (Akzeptanz des Mehrparteiensystems) auch antidemokratische Entscheidungen kodifiziert wurden, u.a. als gravierender Unterschied waren die Minderheitenrechten nicht mehr als kollektives Recht erklärt, sondern nur als individuelles Recht. Die früher weitgehend breiten Rechte der zwei Autonomen Regionen wurden besonders auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Justiz abgeschafft.²¹⁹ Diese Änderungen wurden auch in der Grundregelung der Vojvodina²²⁰ (1991) durchgeführt und blieb als „neue Tradition“ weiterhin in der neuen Verfassung (1992) der neugeborenen Staatsform – Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).²²¹

Noch im Laufe des Herbsts 1990 wurde eine öffentliche Initiative von VMDK proklamiert, in der eine auf persönlicher Basis organisierte Selbstverwaltung der Ungarn expressis verbis erklärt wurde, wobei die Argumentation nicht nationalbezogen war, sondern wie früher forderten sie die gleichen Rechte auch für die anderen Minderheiten.²²²

²¹⁹ Art. 109 des Grundgesetzes 1990

²²⁰ Statut Autonomne Pokrajine Vojvodina – Službeni List - Offizielles Amtsblatt der Autonomen Provinz Vojvodina 17/1991

²²¹ Die betroffenen Paragraphen sind in der Verfassung von Republik Serbiens: die Präambel, §1.,6.,8., §9 Abs.1., §13, §32 Abs.3., § 41. 49, §108. Abs. 1-2.,§ 109, § 110 Abs.1., §112.; in der Grundregelung der Vojvodina: §1.Abs.1, §4., 6., 13., 15.; in der Verfassung der Republik Jugoslawien: in der Präambel, §1., 2., 11., 15., 20., 42., 45., 46., 47., 48., 49., 50. in: HTMH 2001 S. 17

²²² VMDK Kezdeményezés – Initiative Újvidék / Novi Sad 06.11. 1990 in Hódi (1992) S. 79

Noch weitere Unterstützung gaben den Ungarn die Ergebnisse der Volkszählung im Jahre 1991, wo sie – auch für die Macht klar – die größte Minderheit der Region bildeten.²²³

In dem im Jahre 1991 geschriebenen Programm von VMDK steht noch ein Bild von Jugoslawien, wo als Ziel die *„freie(n), demokratische(n), moderne(n) und effektive(n) Gemeinschaft von gleichberechtigten Bürgern, gleichberechtigten Nationen und nationalen Minderheiten“*²²⁴ gesetzt wurde.

*„Neben der Gründung des mehrparteilichen Parlaments finden wir bei dem Aufbau eines demokratischen politischen Systems die Autonomie der Zivilgesellschaft, die Schaffung einer Minderheitsselbstverwaltung und die einer lokalen Selbstverwaltung unabdingbar. Mit anderen Worten verlangen wir die Voraussetzungen der freien gesellschaftlichen Selbstorganisation.“*²²⁵

Wie es auch aus diesen zitierten Textteilen kristallklar herauskommt, dachten die politischen Vertreter der Ungarn nie ausschließlich an sich selbst, sondern betrachteten das Problem der Minderheiten eher komplex, als ein Symptom einer in Transformation lebenden Gesellschaft. Sie forderten den Aufbau einer Minderheitsselbstverwaltung für alle Mitglieder einer Minderheitsgesellschaft, inspiriert durch die Grundidee der Demokratie für alle Minderheiten, die sich von unten organisieren und besser regieren können. Ihre weiteren Forderungen waren die Gleichheit der Sprachen in der Region nicht nur auf dem Papier sondern in der Praxis auf allen Ebenen des Staatssystems, muttersprachliches Schulsystem, Meinungs- und Pressefreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit.

²²³ 1.143.723 Serben, 339.491 Ungarn, 74.808 Kroaten, 63.545 Slowaken, 17.652 Ruthenen, 38.809 Rumänen, 24.366 Roma und 3873 Deutsche lebten in der Region im Jahre 1991. in Gál (2002) S. 276

²²⁴ VMDK Programm S. 18 in Hódi (1991) Übersetzung von mir

²²⁵ VMDK Programm S. 26 in Hódi (1991) Übersetzung von mir

Sie beschrieben die aktuelle mentale Situation der Ungarn in diesem Programm sehr charakteristisch:

„...wir wollen aus unserer erniedrigenden Minderheitenrolle, Beleidigung, Frustriertheit, unsicher angenommenen Ungarnswesen aufsteigen, um eine bürgerliche, gesellschaftliche Rolle zu erreichen, wo die nationale Identität, ähnlich wie die Religion, Weltanschauung oder Parteisympathie weder Verdienst noch Sünde sondern der natürliche Zustand der Person wäre.“²²⁶

Diesen Zustand wollten sie durch eine kulturelle Erneuerung (Forderung der kulturellen Autonomie), das Prinzip des gesunden Lebens erreichen: für die hohe Selbstmordrate unter den Ungarn machten sie für die demographisch katastrophale Lage verantwortlich (1910: 577.000 / 1981: 427.000 Ungarn / 1991: 339.491), bessere Familienpolitik, Schutz des Privateigentums, Beitritt zu der Europäischen Gesellschaft, moderne Verhältnisse in der Landwirtschaft (die Mehrheit der Ungarn arbeitet immer noch in diesem Sektor) und durch Erklärung der Kooperation mit Organisationen, die mit den oben erwähnten Zielen einverstanden sind.

Wie es erkennbar ist, waren die Forderungen der neuen politischen Organisation immer kollektiv gedacht und nicht nur auf die „typischen“ Minderheitenprobleme reduziert. Sie bildeten aus einer politisch wenig definierten Nation ein politisches Subjekt, dessen Hauptziel die Verwirklichung einer auf dem Personenprinzip basierenden kulturellen Selbstverwaltung war.²²⁷

Im Jahre 1992 führte die Belgrader Regierung eine grundsätzliche Grenzveränderung der Verwaltungseinheiten gleichzeitig mit der Annahme der neuen Verfassung durch, deren Folge die Ungarn besonders traf, da sie in vier verschiedene Bezirke aufgeteilt

²²⁶ VMDK Program S. 49 in Hódi (1991) Übersetzung von mir

²²⁷ Wortwörtlich berufen sie sich auf die finnischen Regelungen zur Autonomie auf der Åland-Insel in VMDK Programm S. 90 in Hódi 1991

wurden. Die Rechte der autonomen Regionen wurden weitgehend verringert, praktisch nur ein meinungsbildendes Recht ist übriggeblieben.

IV.3.1. Drei -Ebenen Modell

Nach den vorherigen Sätzen ist es kein Wunder, dass diese Minderheitsgesellschaft die erste gut artikulierte Autonomieidee zur Welt brachte: Die berühmteste Autonomiekonzeption ist ohne Zweifel das im Weiteren zusammengefasste Drei-Ebenen-Modell aus dem Jahre 1992 (angenommen in Magyarkanizsa), wo die Autoren die Elemente der personalen, territorialen und lokalen Autonomie in einem Plan vereinigten.²²⁸

Das Beispiel war der Carrington-Plan, in dem explizit der Aufbau einer Selbstverwaltung mit besonderem Status auf jedem Gebiet, wo die nationalen oder ethnischen Minderheiten die Mehrheit bilden, empfohlen wurde. In der Praxis hätte es sowohl eigenes Parlament, Verwaltungssystem und Gericht als auch eigene Polizei und Bildung für die jeweilige Minderheit Jugoslawiens bedeutet – in ähnlicher Form wie es schon einmal existierte –, so dachten sie, dass es die Mehrheitsgesellschaft nicht so fremd finden würde.

Der ungarische Autonomie-Plan versuchte die spezielle geographische Aufteilung der Ungarn in der Vojvodina in Betracht zu ziehen und möglichst jede Gruppe anzusprechen: die vereinzelt Menschen in der ungarischen Diaspora durch die *personal-kulturelle Autonomie*, nämlich ca. ein Drittel der ungarischen Gemeinschaft lebte so derzeit; *die lokale Autonomie mit besonderem Status* konnte solchen Siedlungen weiterhelfen, wo die Ungarn die einfache Mehrheit bildeten, es gab 34 solche Ansiedlungen damals; die territoriale Autonomie des *Ungarischen Autonomiebezirks* konnte mehr als die Hälfte der ungarischen Seelen vereinigen.

Es gab ein spezielles Problem, in den Dörfern in der sprachlichen und ethnischen Diaspora, wo in benachbarten Orten andere Nationalitäten in Überzahl lebten, diese politische Isolation aufzulösen. Die VMDK arbeitete ein eigenes Konzept als Vorschlag zur Gründung lokaler ungarischer Selbstverwaltungen aus.

All diese Organisationen hätten etwas Gemeinsames gehabt: die Basis wäre eine demokratisch gewählte Selbstverwaltung gewesen. Die Verfasser beriefen sich auf internationale Verträge, Konferenzen und Vorschläge, um ihre außerordentliche Bereitschaft und die Internationalität dieses Problemkreises zu zeigen:

„In Übereinstimmung mit den Schlussakten der Nachfolgekonferenzen von Helsinki, Madrid und Wien, mit der Konferenz über die menschlichen Freiheitsrechte, der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bzw. mit ihren Beschlüssen, mit dem Dokument von Paris über das neue Europa, mit den Stellungnahmen des Genfer Expertentreffens über die ethnische Minderheiten, mit den Vorschlägen der Jugoslawien-Konferenz von Den Haag...“²²⁹

Bei der kulturell-personellen Autonomie besteht eine entsprechende Analogie mit der kirchlichen Autonomie. Nach ihrer Stellungnahme kann die Freiheit der Einzelnen aus nationaler Sicht nicht gesichert sein, wenn die nationale Minderheitsgruppe nicht geschützt ist. Die einzelnen Mitglieder der ungarischen Gesellschaft hätten die Leitung (das Parlament, der Selbstverwaltungsrat und der Präsident der Selbstverwaltung) gewählt und diese Organe sollten sowohl die Lehre und Bildung in der Muttersprache als auch die Informations- und Sprachrechte bestätigen und beaufsichtigen. Die Finanzierung dieser Tätigkeit war aus der Summe der in den staatlichen Haushalt bezahlten lokalen und staatlichen Steuereinzahlungen der ungarischen Minderheit

²²⁸ Aufgearbeitet nach dem Text in Magyar Autonomía VMDK állásfoglalása (1992)

²²⁹ Hódi (1992) Memorandum S. 9 Übersetzung von mir

gedacht, daneben wurde die Rückgabe der ehemaligen und vor kurzem verstaatlichten Einrichtungen gleichzeitig gefordert.

Der Kreis der Wahlberechtigten, der durch die das ganze System legalisiert gewesen wäre, war nicht auf die Personen eingeschränkt, die zu der ungarischen nationalen oder kulturellen Minderheit gehörten, sondern auf diejenigen, die *„auf Grund ihrer Erziehung, Religion, ihres kulturellen Interesses oder aus anderen Gründen an der Arbeit und an der materiellen Sicherung der ungarischen Selbstverwaltung teilnehmen wollen“* vergrößert. (14. §) ²³⁰

Bei der lokalen Autonomie-Gemeinde mit besonderem Status konnten die Ungarn durch ihre gewählten Vertreter ihre Minderheitenrechte in der Praxis in jeder Siedlung, wo sie die einfache Mehrheit bildeten, ausüben und schützen. Diese Verstärkung wäre deswegen nützlich gewesen, da es schon mehrmals bewiesen wurde, welchen enormen Druck das Mitglied einer Minderheitengruppe in einer kulturellen, sprachlichen Isolation erleben muss – so war es vorgesehen, dass die Mitglieder des Stadtrats, der Exekutive, des ansässigen Gerichtshofs und der Polizeieinheit proportional zwischen der dortigen Minderheiten aufgeteilt sein sollte. Daneben hätten sie so funktioniert, wie alle anderen Selbstverwaltungen Jugoslawiens.

Die Idee des Ungarischen Autonomiebezirks (Assoziierungsvereinbarung zwischen den Gemeinden mit besonderem Status) konnte die früheren überwiegend durch Ungarn bewohnten Verwaltungseinheiten (*községek*) beinhalten, aber es hätte nicht bedeutet, dass nur die ungarische Sprache dominierend gewesen wäre, nämlich in dem Vorwurf waren die serbische, die kroatische und die ungarische Sprache als gleichrangige Amtssprachen vorgesehen. Der zukünftige Sitz der neuen Verwaltungseinheit wäre in Szabadka (Subotica) gewesen und auch hier wären die politischen Vertreter (die Mitglieder des Vertretenden Organs – *képviselőtestület*, Rat des Territoriums – *területi*

tanács und der Präsident) demokratisch für 4 Jahre gewählt und ihre Kompetenzen wären auf die wirtschaftliche, soziale Führung der Region (Planung, Finanzierung), auf Umweltschutz, Gerichtswesen, Medien, Bildung und Inspektionsrechte über die Polizei gedacht, wobei jede Nation ihre nationalen Symbole frei benutzen konnte. Alle Rechte und Pflichten wären in einem vorgesehenen detaillierten Statut geregelt, was als eine Art ‚Verfassung der Autonomie‘ angesehen worden wäre.

Die Subjekte der Autonomie wären die Selbstverwaltungen gewesen, die frei entscheiden konnten, ob sie an dieser höheren Organisation teilnehmen wollen oder nicht. Sogar eine demokratische Klappe wurde in den Entscheidungsprozess der eventuellen Teilnahme an der Assoziierung eingebaut: nämlich „... *so können 100 Bürger eine Volksabstimmung initiieren; die Unterschrift von 1000 Bürgern macht die Abstimmung obligatorisch*“²³¹ ob sie sich dieser Verwaltungseinheit anschließen wollen. Der ethnische Block, aus dem die Autonomie aufstehen konnte, hatte beträchtliche Größe: „...*an der Theiss: die Gemeinden Kanizsa, Zenta, Ada, Csóka, Óbecse und der in Bácska: Kishegyes, Topolya und Szabadka inklusive einigen benachbarten Dörfern*...“²³²

Die Verfasser waren überzeugt, dass die serbische politische Elite keine zweifache Politik betrieb und was sie in Kroatien von den Serben als Minderheit (mit Recht) verlangten, wird auch auf ihrem Territorium im Bezug der autochthonen Minderheiten durchgeführt.

Für die etwa 15 Siedlungen, die eine sprachliche Insel bilden, wollten die VMDK Politiker die Idee der lokalen ungarischen Selbstverwaltung vervollkommen. In diesen Dörfern wären die Regelungen so gewesen, dass sie die spezielle Lage des Ungarntums

²³⁰ Hódi (1992) Memorandum S. 12 Übersetzung von mir

²³¹ Hódi (1992) Memorandum S. 23 Übersetzung von mir

²³² Hódi (1992) Memorandum S. 29 Übersetzung von mir

immer vor Augen halten sollten, um einen effektiven Schutz des *Gebrauchs der eigenen Sprache, der Pflege von Kultur und Tradition, der Religionsausübung und des Gebrauches der Muttersprache in Wort und Schrift zu ermöglichen.*“²³³ zu suchen. Um die territoriale Integrität „vor den kleinen verwaltungstechnischen Praktiken“ der damaligen Politik zu schützen, war eine weitere spezielle Regelung vorgesehen, nämlich durften die lokalen Verwaltungsgrenzen ohne eine Volksabstimmung auf dem betreffenden Gebiet nicht geändert werden.

Wie wohl durchdacht dieses Drei-Stufen-Modell war, ist auch durch die Tatsache beweisbar, dass die Verfasser gleichzeitig auch einen Verfassungsänderungsvorschlag einreichten, wo jeder zukünftige Absatz juristisch präzise formuliert war, um den öffentlich-rechtlichen Hintergrund für die Gemeinden mit besonderem Status, Regionale Autonomie, lokale Autonomie der in der Diaspora lebenden Ungarn zu sichern. Die Selbstverständlichkeit der kollektiven Rechte (Volksgruppen gelten als politische Subjekte) war mit der Forderung eines Sprachgebrauchscodex für das ganze Land explizit geschrieben. Die solchen Äußerungen zeigen sehr charakteristisch, wie global die damaligen politisch aktiven Ungarn dachten, was ich nicht genug betonen kann, nämlich dass sie die Situation nicht nur als das Problem der ungarischen Minderheit auffassten, sondern die gleichen Rechte (nach den internationalen Standards) für alle anderen in Minderheit lebenden Volksgruppen Serbiens beanspruchten.

Noch in diesem Jahr versuchte die VMDK eine Volksabstimmung zu organisieren, in der die Bürger der Region über die eigenständige Position der Vojvodina abstimmen konnten²³⁴, wonach eine verfassungsgebende Versammlung zusammengerufen werden

²³³ Hódi (1992) Memorandum S. 32

²³⁴ „da der 2. Absatz der Verfassung sagt, dass die Bürger über ihre Souveränität bei der Volksabstimmung entscheiden können, so verpflichten die Unterzeichneten der Forderung im Sinne des 81. Absatzes der Verfassung das Abgeordnetenhaus Serbiens, die Volksabstimmung zu verordnen.“ Zitat

sollte, die die partielle Unabhängigkeit durch eine Verfassung des Gebietes legitim sichern konnte. Also, in dieser Form war nicht die Rede von einer ungarischen Autonomie, sondern man setzte sich das eindeutige Ziel, die frühere politische Stelle des Gebietes wiederherzustellen. Wobei der Wahlsieg durch die Belgrader Regierung unterstützter Einsiedler stark fragwürdig war, da man mit Recht befürchtete, dass sie die politische Marionette des serbischen Kabinetts waren.²³⁵ Leider war diese Wahl-Bestrebung wegen des Krieges zu spät eingereicht worden und so wurde sie einfach durch die Belgrader politische Elite nicht mehr ernst bzw. wahrgenommen.

Noch im Jahre 1992 wurde eine neue Verfassung angenommen, die für die Minderheiten einen Rückschritt bedeutete: die vorherige Selbstverständlichkeit der offiziellen Mehrsprachigkeit wurde Vergangenheit, da die einzige Amtssprache die serbische Sprache wurde.²³⁶

Bei den vorangekommenen Wahlen aktivierte sich die ungarische Gemeinschaft besonders und so kamen besonders viele VMDK-Delegierte in die verschiedenen legislativen Organe: ins Bundesparlament drei, in das serbische Parlament neun und in den Landtag der Vojvodina 17 ungarische Abgeordneten.

IV.3.2. Kriegsjahre – Wegsuchende

Während des Krieges wurden die militärpflichtigen Angehörigen der ungarischen Minderheit überproportioniert an der Front eingesetzt, um dies zu umgehen, verließen

aus dem Vorschlag über die Verfassungsrechtliche Regelung des Status der Vojvodina – in Hódi (1992) Memorandum S. 36

²³⁵ „Bei der Volksabstimmung können alle Bürger ihre Meinung äußern (einschließlich ihrer Nachkommenschaft), die am Ende des I. Weltkriegs ihren ständigen Wohnsitz auf dem heutigen Gebiet der Woiwodschaft hatten, sowie die Bürger, die am 1.1.1989 auf diesem Gebiet ihren ständigen Wohnsitz auf dem heutigen Gebiet der Woiwodschaft hatten, sowie die Bürger, die am 1.1.1989 auf diesem Gebiet ihren ständigen Wohnsitz hatten“ – Zitat aus dem Vorschlag über die Verfassungsrechtliche Regelung des Status der Vojvodina – in Hódi (1992) Memorandum S. 36

die jungen Leute in großer Masse das Land und versuchten, aus der aussichtslosen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation einen Ausweg auf diese Weise zu finden, was eine drastische Verringerung des ungarischen Prozentsatzes in der Bevölkerung Restjugoslawiens auslöste.²³⁷

Die serbischen Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien wurden in der Vojvodina systematisch angesiedelt – wahrscheinlich sehr gut durchgedacht –, um die ethnische Struktur der Provinz noch mehr zu verändern, wobei die Proteste der ungarischen Politiker nicht genug kraftvoll waren, um es wirklich zu verhindern. Die Neuangekommenen wurden überwiegend auf den homogen ungarischen Gebieten angesiedelt, wo die wegen des Krieges frustrierten und bewaffneten Flüchtlinge ihre negativen Gefühle oft an den einheimischen Ungarn auslebten.²³⁸

Am 13. Januar 1993 wurde die erste Versammlung der ungarischen Abgeordneten und Kommunalpolitiker unter dem Namen Minderheitsparlament (Kisebbségi Parlament) organisiert. Bei diesem Treffen erklärten sie wieder hartnäckig die Wichtigkeit der Einführung der Autonomie: *„die VMDK kennt keinen Handel, beurteilt aus dieser Perspektive sowohl die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit einzelnen Parteien als auch das politische Verhalten und Argument der einzelnen Personen“*²³⁹. Im Grunde genommen teilte jeder ungarische Politiker diese Meinung, nur schätzten sie eben Einige als zu radikal ein. Die geteilte Partei konnte bei den vorgezogenen Wahlen nur fünf Delegierte in das „serbische“ Parlament schicken, eroberte aber auf der Kommunalebene sogar neue Positionen.

Der Erfolg der Partei ist ganz exakt bei den Ergebnissen der verschiedenen Wahlen zu sehen: die VMDK konnte zwischen 106.036 und 140.825 Wahlberechtigte überzeugen,

²³⁶ http://www.jogtar.mtaki.hu/data_show.php?doc_id=402

²³⁷ Schätzungsweise emigrierten zwischen 50 000 und 100 000 Ungarn aus der Vojvodina. In HTMH 2001 S. 15

²³⁸ Siehe die öffentlich erschienene ethnisch bezogene Attacke gegenüber Ungarn – z.B. diesbezüglich ausgegebene Pressemitteilungen des Europäischen Parlaments

bei den verschiedenen Wahlakten zwischen 1990 und 1993 sie zu wählen. Diese Zahlen werden dadurch besonders interessant, wenn man bedenkt, dass die Zahl der Wahlberechtigten bei ca. 300.000 liegt, was eindeutig zeigt, dass 50-70% der ungarischen Wähler für sie stimmten, ergo man darf über eine sehr stabile Wählerbasis sprechen.²⁴⁰

Ab 1994 zersplitterte sich die früher mehr oder weniger einheitliche ungarische politische Elite: die erste neue politische Partei war die VMSZ – Bund der Ungarn in der Vojvodina.²⁴¹ Sie definierten sich am Anfang nicht als eine Partei, sondern eher als ein Interessenverband, und so traten ihre Mitglieder aus der VMDK nicht aus. Ihr erstes Programm aus dem Jahre 1995 – „*Magyarként itt maradni*“, „Hier bleiben als Ungarn“ – wurde schon als eine politische Proklamation geschrieben, nachdem die Hauptversammlung der VMDK die Mitglieder der VMSZ aus der Partei ausschloss.

Im März 1995 nahm die Generalversammlung der VMDK die (mit politischer Unterstützung aus Ungarn) verbesserte Konzeption der Autonomie wieder an: der Akzent lag dieses Mal bei der Personalautonomie.

Im Jahre 1995 wurde auch eine andere Partei gegründet – VMPM Vajdasági Magyar Polgári Mozgalom –, die einzige ungarische Partei, die nicht aus der VMDK stammt und die sich nicht als eine Partei sondern als eine Bewegung definierte. Sie wirkte wie eine Partei, arbeitete aber nie einen vollständigen Autonomieplan aus – trotzdem kann eine eindeutige Unterstützung der Autonomie aus ihren öffentlichen Erklärungen abgeleitet werden.²⁴²

²³⁹ In HTMH 2001 S. 22

²⁴⁰ In Gál (2002) Tamás, Korhecz S. 295

²⁴¹ Vajdasági Magyarok Szövetsége – gegründet am 17. Juni 1994 in Zenta

²⁴² Siehe Korhecz in: BLÉNESI-MANDEL (2004) S, 198. Übersetzung von mir

Im Januar 1996 wurde die erste Autonomiekonzeption von VMSZ ausgearbeitet, die im September auch durch ihre Generalversammlung angenommen wurde. *Der Vereinbarungsplan über die Gründe der Selbstorganisation der Ungarn in der Vojvodina*²⁴³ ähnelte sehr dem ‚Drei-Stufen-Modell‘ von VMDK aus dem Jahre 1992. Das neue Element war die Forderung des autonomen Status der Vojvodina:

*„Für die nationalen Gemeinschaften in der Vojvodina muss ermöglicht werden, dass sie durch Selbstorganisation bezüglich der Bewahrung ihrer Sprache und Kultur und auch in anderen Fragen – die ihre Identität betreffen – selbst entscheiden können. Auch muss ihnen gestattet werden, dass ihre Selbstbestimmungsrechte in der Vojvodina und in Serbien mit der Idee der Dezentralisierung und Subsidiarität und die Rechte der Serben und Montenegriner vor Augen haltend durch auf Personenprinzip und territoriale Selbstverwaltungen gesichert werden.“*²⁴⁴

Das früher geplante Wählerverzeichnis, wodurch eine direkte Wahl der Delegierten ermöglicht worden wäre, wird nicht mehr erwähnt, sondern ein „Ratssystem“ wurde ausgearbeitet. Das „Ratssystem“ konnte die Rahmenbedingungen der personellen Autonomie bilden: der Politische Rat, der Bildungsrat, der Informierende Rat, der Kulturrat und der Wissenschaftsrat. Die Mitglieder dieser Räte konnten durch zwei verschiedene Arten Mitarbeiter werden: einmal gewählt durch die Volkssammlungen ihrer ungarischen Gemeinde oder durch die Kooptation.

Bei den darauffolgenden Wahlen erreichte die neue Partei einen unerwartet großen Sieg: nur ihre Delegierten konnten in das Bundes- und ins serbische Parlament kommen und

²⁴³ Megállapodástervezet a vajdasági magyarok önszerveződésének alapjairól – angenommen durch die Generalversammlung von VMSZ am 11. September 1996

²⁴⁴ Zitat aus dem Grundsatz des Vereinbarungsplans bei SZARKA, in: BLÉNESI-MANDEL (2004) S. 267

auch im Landtag der Vojvodina saßen mehrheitlich ihre Kandidaten (11 von 14 ungarischen Abgeordneten)²⁴⁵.

Im Dezember 1996 wurden alle führenden Persönlichkeiten der VMDK nach dem besonders erfolglosen Wahlergebnis ausgetauscht (unter anderem der frühere Leiter Ágoston) und gleichzeitig kehrten sie zu ihrer Grundkonzeption aus dem Jahre 1992 zurück.

Im Jahre 1997 gründete Ágoston eine neue Partei, die VMDP (Vajdasági Magyarok Demokratikus Pártja), deren Ziel eine personalbezogene Idee der Selbstverwaltung der Ungarn, proportionale Vertretung der Ungarn bei den differenzierten Staatsorganen und als fernes Ziel die doppelte Staatsbürgerschaft war. Die gemeinsame Basis für all diese Vorstellungen wäre ein Organ – der Rat der Ungarischen Personellen Autonomie – gewesen, dessen Mitglieder durch ein Wählerverzeichnis gewählt sein konnten.²⁴⁶ Dieser Rat hätte auch über ein exekutives Organ verfügt, dessen Kompetenzen auf die Fundierung der ungarischen Institutionen auf dem Gebiet der Kultur, Bildung und Informierung beschränkt gewesen wären.

Die weitere Fragmentierung des ungarischen Parteienwesens war der Akt, als eine frühere Plattform von VMSZ die KDT (Christlich Demokratische Vereinigung)²⁴⁷ sich als neue Partei am 4. Juli 1997 anerkennen ließ, und auch hier als Reaktion wurden die Mitglieder aus der Mutterpartei ausgeschlossen.

²⁴⁵ Die VMSZ bekam mehr als 81 000 und die VMDK mehr als 46 000 Stimmen, so war der eindeutige Sieger die neue Partei. Siehe Korhecz in BLÉNESI-MANDEL (2004) S. 207

²⁴⁶ Magyar Perszonális Autonómia Tanácsa Siehe Korhecz in: BLÉNESI-MANDEL (2004) S. 198

²⁴⁷ Kereszténydemokrata Tömörülés

Die Palette der ungarischen Parteien wurde aber noch weiter vergrößert, als im Jahre 1997 eine andere neue Partei, die VMKDM²⁴⁸ (Christlich-demokratische Bewegung der Ungarn in Vojvodina) gegründet wurde – ihre Mitglieder traten aus der VMDK aus und arbeiteten ihre eigene Autonomiekonzeption ein Jahr später unter dem Namen *der Plan des Selbstverwaltungssystems der Ungarn in der Vojvodina*²⁴⁹ aus.

Bei den Parlamentswahlen im Jahre 1997 in Serbien-Montenegro bekamen die VMSZ und die VMDK zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und als Folge dieses Ergebnisses entschieden die beiden, eine langfristige Kooperation zu schaffen.

Die Experten von der VMSZ fassten die aktuelle Situation der ungarischen Bevölkerung in einem Essay zusammen (*Über einige Fragen der Lage der in Jugoslawien lebenden ungarischen Nationalgemeinde*) und es wurde zu Milošević geschickt. Seine Wirkung war bedeutend, da die Lehrerausbildung in Szabadka wiederbelebt (geschlossen im 1993 zusammen mit der Lehrausbildung in Novi Sad) und das Institut des Landesrats für Minderheiten in Vojvodina²⁵⁰ (erklärt unten) eingeführt wurde.

Im Dezember 1997 wurde eine neue Konzeption der Selbstverwaltungen in der Vojvodina von der Seite der VMSZ veröffentlicht – *Vereinbarungsplan über den politischen Rahmen der Selbstverwaltung in Vojvodina*²⁵¹ –, wobei sie den Plan von Hill-Milutinovic für die Autonomie des Kosovo als Vorbild benutzten. Sie boten wieder nicht nur den Ungarn, sondern allen Minderheiten eine Alternative an, wie sie ihre politische und rechtliche Lage einheitlich gestalten konnten, so z.B. ein proportionaler Nationalanteil bei den Verwaltungsorganen in der Vojvodina. Für die Ungarn (und für die anderen) schlugen sie personelle und territoriale Autonomie (im Bezug der Ungarn

²⁴⁸ Vajdasági Magyarok Kereszténydemokrata Mozgalma

²⁴⁹ Vajdasági Magyarok önkormányzati rendszerének tervezete – angenommen am 1. August 1998

²⁵⁰ Vajdasági Tartományi Kisebbségi Tanács – konsultatives Organ des Landesexekutivrats (Tartományi Végrehajtó Tanács) ab 10. Juli 1998

²⁵¹ Megállapodástervezet a Vajdaság önkormányzatának politikai kereteiről

die Ungarische Bezirksselbstverwaltung²⁵²) vor. Anstatt des oben erklärten „Ratssystems“ führte der Vereinbarungsplan ein neues Organ ein: den Ungarischen Nationalrat als zentrale Körperschaft des Ungarntums.

Kurz darauf (1998) wurde ein neues konsultatives Organ gestiftet: der Minderheitenrat der Landesregierung in Vojvodina. Parallel damit kamen immer wieder politische Stimulationen und Instruktionen aus dem Hinterhof der neuen Budapester Orban-Regierung, die alle ein Ziel hatten: die ungarischen politischen Akteure von der Ausarbeitung einer gemeinsamen Konzeption zu überzeugen.

IV.3.3. Markstein – Etwas Gemeinsames

Am 5. Juli 1999 wurde eine gemeinsame Konzeption von VMSZ, VMDK, VMDP zusammengestellt und angenommen (*Vereinbarung über den politischen und juristischen Rahmen der Selbstverwaltungen von der Vojvodina und den nationalen Gemeinden in der Vojvodina*)²⁵³.

Meiner Meinung nach war es wirklich ein Wendepunkt in der Geschichte der verschiedenen Autonomiekonzeptionen – man sieht ganz klar, dass die Autoren des Textes sich in der Welt der internationalen Beispiele und relevanten völkerrechtlichen Vereinbarungen sehr gut auskannten und gleichzeitig als Tradition die Vorstellungen der Autonomiekonzeptionen der letzten Jahre noch inkorporierten. Deswegen finde ich es sehr wichtig, diesen Text im Detail vorzustellen, wobei wir nicht übersehen dürfen, dass die Autoren letztendlich eine sehr subtile Autonomie zusammenfassten: sie ist nicht nur eine ungarische Autonomie gewesen wäre, sondern eine auf Toleranz gebaute

²⁵² Magyar Körzeti Önkormányzat

²⁵³ Megállapodás a Vajdaság és a vajdasági nemzeti közösségek önkormányzatának politikai és jogi kereteiről – Übersetzung von mir

Verwaltungseinheit, deren Grundsätze im Kapitel 1 folgendermaßen zusammengefasst sind.²⁵⁴

1.1. Die verfassungsrechtliche Lage der Provinz Vojvodina, deren Bevölkerung aus mehreren nationalen und religiösen Gemeinschaften besteht und multikulturellen Charakter hat, muss im Rahmen der Republik Serbien und Jugoslawien als Autonome Provinz geregelt werden.

1.2. Für die in der Vojvodina lebenden nationalen Gemeinschaften muss ermöglicht werden, in den Fragen ihrer Sprache, Kultur und Identität selbst entscheiden zu können. Weiterhin muss es ihnen ermöglicht werden, ihre Rechte auf Identität, auf die Grundsätze der Dezentralisation und der Subsidiarität durch persönliche und territoriale Selbstverwaltungen im Rahmen der Vojvodina und Serbien zu sichern. Die ungarische nationale Gemeinschaft erklärt auch in diesem Dokument ihren Anspruch auf eine solche Selbstverwaltung.

1.3. Die verfassungsrechtliche Regelung der Vojvodina muss mit dem Rechtssystem Jugoslawiens und Serbiens und mit den internationalen Rechtsnormen im Einklang sein.

1.6. Den Mitgliedern der nationalen Gemeinschaften muss hinsichtlich ihrer Sprache und Kultur ermöglicht werden, ihre nationale, sprachliche, kulturelle und religiöse Identität zum Ausdruck zu bringen und zu bewahren. Alle Bürger der Vojvodina müssen vor dem Gericht gleichberechtigt sein und das gleiche Recht haben, ihre Muttersprache und Kultur zu bewahren und zu entwickeln. Die Autonomie der Vojvodina und die Selbstverwaltung der nationalen Gemeinschaften gefährden nicht die territoriale Integrität und Souveränität des serbischen Staates.

In den folgenden Kapiteln werden noch weiter im Detail geschildert:

2. Das Recht der Mitglieder der nationalen Gemeinschaften auf nationale, sprachliche, kulturelle und religiöse Identität

²⁵⁴ Die dargestellten Kapitel sind hier erhältlich:
<http://www.hunsor.se/dosszie/megallapodas1999delvidek.pdf>

Es sind hier nicht nur aus den internationalen Dokumenten bekannte Grundrechtskataloge, sondern ganz konkret aufgelistet die Folgenden: die offizielle und gleichrangige Stelle der Benutzung der ungarischen Sprache in den Gemeinden, wo 5% der Bevölkerung oder 500 Leute ungarische Nationalität haben. Die Rechtsvorschriften von jeglicher Ebene des Landes sollen auch auf Ungarisch erhältlich sein. Überall, wo diese Regel der 5% oder 500 Leute gültig ist, dürfen die betroffenen ihre offiziellen Handlungen in ihrer Muttersprache erledigen, wobei die ungarische Sprache auch auf höheren Instanzen und bei der offiziellen Antwort weitgehend benutzt werden soll. Die Ortstafeln, die Straßenschilder und andere geographische Bezeichnungen sollen in den betroffenen Gebieten zweisprachig sein. Die grammatischen Regeln der ungarischen Sprache sollen auch bei den persönlichen Namen in den offiziellen Dokumenten berücksichtigt werden, wobei auch auf Ungarisch geschriebene öffentliche Urkunden als gültig anerkannt werden sollen. Das Recht Massenmedienorgane zu gründen und dazu mit geregelten staatlichen Unterstützungen rechnen zu dürfen. Das Recht Bildungs-, Kultur- und religiöse Vereine zu gründen, Nationale Symbole zu benutzen, Kontakte mit anderen ungarischen nationalen Gemeinschaften zu pflegen, der Schutz und die Pflege der ungarischen historischen Orte und die anteilmäßige Vertretung in den staatlichen Organen gehörten auch zu den geforderten Rechten der ungarischen Gesellschaft.

Der andere neuralgische Punkt jeder Minderheit ist das Recht auf muttersprachliche Bildung auf allen Ebenen des Bildungswesens. Der entstehende Ungarische Nationalrat sollte die Art und Weise der Fortführung dieses Projekts regeln.

Die Finanzierung all dieser Vorstellungen sollte aus den Steuereinzahlungen der ungarischen Bürgern des Landes gedeckt werden und als besondere Regelung gelte ein fixer Anteil: 17% der Gesamtsumme der kulturellen Ausgaben des Gebietes Vojvodina sollte für ungarische Einrichtungen ausgegeben werden.

IV.4. Persönliche Selbstverwaltung

Wie es in der internationalen Literatur der Autonomietheorie schon mehrmals als erste Instanz der Autonomie beschrieben wurde, strebte auch die ungarische Minderheit danach, ihre kulturelle Integrität durch ein gut organisiertes System aufrechterhalten und entwickeln zu können. Das zentrale Organ dieser kulturellen Autonomie wäre der Nationalrat, dessen Gründung durch eine demokratische Wahl legitimiert gewesen wäre. Jede Nation ist berechtigt ihre Nationalrat zu gründen und ihre ausführliche Rechte und Pflichten vorzuschreiben.

Es ergibt sich aber die Frage: Wer kann den ungarischen Nationalrat wählen? Die Frage der Identität und die historisch belasteten Listen im Land und im Mitteleuropa ermöglichten keinen strikten Kriterienkatalog, anhand dessen man die potentialen Wähler registrieren konnte. Deshalb errichteten die Verfasser auf sehr geschickte Weise einen Gummiparagraphen, in dessen Rahmen jeder sich in irgendeiner Form einordnen konnte: der jugoslawische Staatsbürger, der sich als Ungar identifiziert; der oder dessen minderjähriges Kind eine ungarische Bildungseinheit besucht; der jährlich eine bestimmte Summe bezahlt, um diese Organisationen finanziell zu unterstützen. Besonders dieses letzte Kriterium gab viele Gründe den Entwurf zu kritisieren, da es nach der Meinung der Kritiker Tür und Tor für unerwünschte „Ungarn“ öffnete. Diese potenzielle Liste wäre für eine entsprechende Wahl ab den 40 000. Einträgen benutzbar.

IV.5. Die ungarische Bezirksselbstverwaltung

Das Gebiet und der Sitz der „Ungarischen Bezirksselbstverwaltung“²⁵⁵ ist ganz exakt beschrieben: der nördliche Teil der Vojvodina, wo die Ungarn relativ kompakt zusammenleben. Die hier liegenden mehrheitlich durch Ungarn dominierten Ortschaften könnten sich in dieser verwaltungstechnischen Form vereinheitlichen, um durch eine

²⁵⁵ Magyar Körzeti Önkormányzat

gemeinsame Regierung größere Projekte durchführen zu können.²⁵⁶ Die durch Ungarn dominierten Orte, die nicht auf diesem Gebiet liegen, aber doch geographisch nah zu diesen entstehenden Grenzen sind, bekämen die Möglichkeit sich anzuschließen. Die Kompetenzen und Befugnisse der Ungarischen Selbstverwaltung bestünden aus überwiegend solchen „organisatorischen“ Rechten, wo die Größe des Gebietes ein bedeutender Vorteil sein kann: Regionalentwicklung, Umweltschutz, soziale Sorge, regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Da auch andere Nationalitäten im realen Leben auf diesem Gebiet leben, wären ihre Sprachrechte besonders sorgfältig geregelt. Die ungarische Bezirksselbstverwaltung hätte ein Mitbestimmungsrecht bei der Ernennung und Entlastung der Leitern der Staatsanwaltschaft, des Gerichtshofs, Steueramts und anderer Aufsichtsbehörden auf ihrem Gebiet. Die Organe der Ungarischen Selbstverwaltung sind nicht besonders detailliert dargestellt: das Gremium der Delegierten (képviselő testület) und das Exekutivkomitee (végrehajtó bizottság). Die Mitglieder des Gremiums würden demokratisch bei den Kommunalwahlen gewählt und hätten die Funktion eines kleinen Parlaments – parallel damit würde das Exekutivkomitee wie die Regierungen generell ihre Aufgaben ausüben. Die Finanzierung der Ungarischen Selbstverwaltung würde aus den staatlichen Steuern finanziert und sie könnten über die staatlichen Immobilien auf ihrem Gebiet als Eigentümer Entscheidungen treffen.

IV.6. Die Autonome Provinz Vojvodina

Das Gebiet bekäme seine alten und einige neue Rechte zurück, die zum Teil in der Verfassung aus dem Jahre 1974 gesichert waren: eigenes Abgeordnetenhaus, eigene Regierung, ein Ombudsmann der Minderheitenrechte, ein eigener Oberster Gerichtshof und eine eigene Staatsanwaltschaft. Es ist sehr wichtig, noch mal zu betonen, dass es keine ungarische Autonomieprovinz wäre, sondern etwas Gemeinsames, dessen Vorteile

²⁵⁶ Die geplanten Mitglieder der speziellen Verwaltungseinheit waren Ada, Bácsstopolya, Becse, Csóka,

alle dort lebenden Bürger genießen könnten. In der eigenen Verfassung des Gebietes wären die Befugnisse ganz detailliert aufgelistet, so unter anderem die Bestimmung und Fixierung der Verwaltungsgrenzen bzw. -einheiten; die Rechte und der Schutz der ansässigen nationalen Minderheiten und die anderen gewöhnlichen Regelungen der jeweiligen Verfassungen (steuer-, umwelt-, innen-, sozial- und wirtschaftspolitische Regelungen).

Das Abgeordnetenhaus bestünde aus zwei Teilen: Rat der Bürger (Polgárok Tanácsa) und Rat der Nationalen Gemeinschaften (Nemzeti Közösségek Tanácsa). Bis das erste Gremium nach dem Motto „ein Bürger, eine Wahl“ gewählt wäre, wäre die zweite Körperschaft insofern etwas Besonderes, als ihre Mitglieder nur durch „ihre jeweilige Nation“ gesendet wären. So würden Delegierte unter anderem von den Ungarn, Kroaten, Slowaken, Rumänen, Ruthenen und Ukrainer kommen, die durch ihren Nationalrat geschickt werden könnten. Alle Entscheidungen des Abgeordnetenhauses würden durch die Mehrheit in beiden Foren bestimmt, aber die Delegierten der Minderheiten könnten ein gewisses Vetorecht ausüben, sofern die zukünftige Regelung ihre speziellen Rechte beschränkt oder außer Kraft setzt.

Die Regierung der Autonomen Provinz Vojvodina hätte die gewöhnlichen exekutiven Rechte und Pflichten, aber als spezielle Regelung sollte jede Nation mit einem Delegierten in ihr vertreten sein.

Das alte jugoslawische Prinzip der Rotation wäre soweit vertreten, dass der Obmann des Präsidiums des Abgeordnetenhauses jährlich wechseln würde und der Regierungschef nicht zu der gleichen Nationalität gehören könnte.

Außerdem sind die gewünschten Sprachrechte denen ähnlich, die im alten Jugoslawien benutzt wurden: die nationalen Minderheiten könnten ihre Muttersprachen bei jeder Ebene der Verwaltung und bei rechtlichen Prozessen benutzen.

Kanizsa, Kishegyes, Szabadka, Törökkanizsa und Zenta.

Der Ombudsmann für die Minderheitenrechte der Autonomen Provinz Vojvodina wäre eine neue Figur im politischen Leben: eine Person, die einen gewissen Rechtsschutz für die Minderheiten immer in einer fünfjährigen Periode garantieren könnte. Ähnlich wie die rechtliche Stelle in anderen europäischen Ländern könnte der Ombudsmann keine direkten Maßnahmen ergreifen, sondern nur durch die Publizität ihrer Vorschläge wirken.

Die örtlichen Selbstverwaltungen werden nur am Rande des Vorschlags erwähnt, aber nicht deswegen, da ihre Wichtigkeit irgendwie niedriger eingestellt gewesen wäre, sondern dadurch, dass das Thema in seiner Komplexität ein eigenes weiter ausgearbeitetes Gesetz brauchte.

Die Vertretung der nationalen Gemeinschaften auf der Ebene der Republik und des Bundesstaates sollte nach ihrer proportionalen Zahl gesetzlich gesichert werden und das Abgeordnetenhaus der Vojvodina sollte genau nach diesem proportionalen Motto Richter, Staatsanwälte und andere hohe Beamte in ihr Amt einsetzen.

Bei der Rechtsprechung und der örtlichen Polizei sollen die personalen und materiellen Möglichkeiten eines nationalitätsbezogenen Prozesses gesetzlich gesichert sein, sofern dass jedes Mitglied einer Minderheitengemeinschaft seine rechtsbezogenen Sachen bei jeder Instanz in seiner Muttersprache erledigen könnte.

Die Finanzierung all dieser Organisationen und die Durchführung der Regelungen sollen aus dem Budget des Autonomen Gebiets Vojvodina finanziert werden, sofern sie durch das zentrale Budget des Staates nicht finanziert sind.

Die Durchführung des Abkommens wurde als unaufschiebbar angesehen, aber als realistische Regelung fügten die Verfasser hinzu, dass das Nichtzustandekommen des Autonomen Gebiets Vojvodina keine Hindernisse für das Zustandekommen der personellen und territorialen Autonomievorstellungen der ungarischen Minderheit sein kann.

Wie es gesehen ist, dominierten drei Autonomieformen in dieser Konzeption: personenbezogene Selbstverwaltung, territoriumbezogene Selbstverwaltung und die Autonomie der Vojvodina als Gebiet. Es fällt gleich auf, dass die Wörter „Nation“, „ethnische Minderheit“ nicht benutzt wurden, sondern die Verfasser sprachen konsequent über „nationale Gemeinschaften“. Die internationalen Beispiele waren für die Verfasser die Elemente des Rambouillet-Agreement und die Verfassung von Bosnien.

Als erster Schritt bei der Erfüllung der eigenen Ideen wurde ein Provisorische Nationalrat –(IMNT)²⁵⁷ aus den Politikern von VMSZ, VMDK und VMDP und VMPM am 20. August 1999 gegründet (ich muss erwähnen, dass die Annahme in der serbischen Gesellschaft nicht eindeutig positiv war): die Mitglieder waren sowohl die Delegierten dieser Parteien im Bundesparlament, serbischen Parlament und Landtag, als auch ein Fünftel der lokalen Kommunaldelegierten. Leider dauerte diese scheinbar gute Parteikoalition nur ein Jahr lang, da die Mitglieder von VMDK dann den Rat mit der Begründung des demokratischen Defizits verließen.²⁵⁸

Noch im November 1999 gab die Machthaber eine entsprechende Antwort auf die aufgeworfene Idee: ein neues Selbstverwaltungsgesetz. Wie man es aus der Geschichte der mittel- und südosteuropäischen Staatengeschichte gut kennt, versuchte der Staat mit administrativen Maßnahmen einen Konflikt aufzulösen.

Die Selbstverwaltungen wurden weiterhin entmachtet und ihre Kompetenzen auf eine administrative Mitarbeiterrolle des Innenministeriums reduziert. Um dieses

²⁵⁷ Ideiglenes Nemzeti Tanács

²⁵⁸ Das Ziel war, eine allgemeine direkte Geheimwahl zu halten, wenn die aufgebaute Wählerliste mehr als 40.000 Namen enthielt. Da es schon an sich fraglich war, ob die Legitimation nicht zu gering wäre (nur ca. ein Zehntel der ungarischen Gesellschaft wäre auf der Liste gewesen), beurteilten die Vertreter von VMDK die Wirksamkeit nach einem Jahr als nicht mehr demokratisch genug.

untergeordnete Gefühl zu stärken, bekam der Bezirksbeauftragte weitere Kontrollrechte über die lokalen Selbstverwaltungen.

IV.7. Das Leben nach Milošević

Im Jahre 2000 fanden die demokratischen Wahlen nach dem Untergang des Milošević-Regimes im September und Dezember statt (allgemeine und lokale Wahlen), wo die Ungarn trotz der verschiedenen ungarischen Gruppierungen besonders gute Positionen erhielten.²⁵⁹

Noch vor den Wahlen in 2000 wurden die Mitglieder der Europa-Plattform von VMSZ suspendiert und sie bildeten einige Tage später eine neue Partei mit VMKDM zusammen. Die neue Partei hieß KDEM²⁶⁰ – Christlich-Demokratische Europa-Bewegung – und damit zerfiel das ungarische Politikum fast zu Asche...

Nach den Wahlen konnte die VMSZ zu jedem „politischen Schlachtfeld“ Delegierte schicken: in das Bundesparlament zwei, in das „serbische“ Parlament sechs und in den Landtag 17 Abgeordnete.²⁶¹ Die anderen zwei Parteien, die überhaupt in die legislativen Organe kamen, wählten verschiedene Wege: die VMDP konnte nur eine Delegierte in den Landtag schicken und der Leiter der VMDK kam auf der Liste der serbischen SDS²⁶² in das „serbische“ Parlament. Zusammenfassend waren die ungarischen Parteien also erfolgreich, da sie in den größeren ungarischen Siedlungen ohne Ausnahme führende Positionen erhielten.²⁶³

²⁵⁹ Es gab zwei größere Gruppen: einmal die VMSZ – VMDK und VMPM waren Verbündete und die VMDP mit dem VMKDM unterschrieb einen Koalitionsvertrag.

²⁶⁰ KDEM – Keresztény Demokrata Európa Mozgalom ab 12- August 2000.

²⁶¹ Die VMSZ's Kandidaten koalierten mit der Partei der Serbischen Demokratischen Opposition (DOS)

²⁶² Демократска странка / Demokratska stranka

²⁶³ VMSZ – VMDK: in Topolya, Szabadka, Csóka, Kanizsa, Zenta, Ada, Becse, Kishegyes und VMDP: in Temerin

Das Jahr 2001 brachte für die Ungarn viele überwiegend positive aber auch etliche negative Ereignisse: Das serbische Verfassungsgericht verbot die offizielle Benutzung der ungarischen Ortsnamen²⁶⁴; das Parlament verabschiedete das Gesetz über Amnestie – wonach die Leute, die wegen Gewissensgründen am Krieg nicht teilnehmen wollten und das Land verließen – zurückkehren durften²⁶⁵; der Landtag der Vojvodina entschied über die Sprache der Aufnahmeprüfungen – die sollen auch in der Sprache der Minderheiten organisiert werden.²⁶⁶

Im Jahre 2002 ist das sogenannte „*Omnibus-Gesetz*“²⁶⁷ nach langen heftigen Diskussionen geboren, aber es war ein besonders großer Schritt für die Minderheiten: 24 Kompetenzen kehrten zu der Region (mit ihrer Finanzierung durch Zurückhalten von 50% der Steuern) zurück. Unter anderem auf dem Gebiet des Gesundheitssystems, des Umweltschutzes, der Bildung und Lehre, der Medien und der typischen Minderheitenrechte: Recht auf Schulgründung, Ernennung des Schuldirektors, Regelungen über die Benutzung der Muttersprache. Wie ich es schon öfters betonte, bedeutet diese regionale Autonomie auf keinen Fall, die ausschließliche Autonomie der Ungarn – sie ist die teilweise Erfüllung eines Teiles der Autonomiekonzeption der Ungarn. Das Gesetz ermöglichte also eine fast genauso große Freiheit der Region wie sie ab 1974 bis ca. 1990 genoss.

Das so entstehende Abgeordnetenhaus übte eine relativ aktive auch auf die Ungarn bezogene Minderheitenpolitik aus: ab 2003 wurden zwei ungarische Gymnasien eröffnet und eine eher symbolische Geste geboren, nämlich in allen Ortschaften, wo die Ungarn in Mehrheit oder in einer bedeutenden Größe leben, durften die ungarischen Ortstafeln und Straßenschilder offiziell benutzt werden.

²⁶⁴ 25. Januar 2001.

²⁶⁵ 26. Februar 2001.

²⁶⁶ 29. März 2001.

²⁶⁷ http://www.jogtar.mtaki.hu/data_show.php?doc_id=426

Um einen weiteren Schritt Richtung des aktiven Minderheitenschutzes zu gehen, wurde das regionale Wahlgesetz so geändert, dass für die Kandidaten der Minderheitenparteien bei den Listenwahlen die 5%-Grenze nicht mehr gültig war, sondern sie können mit dieser Abweichung vom Gesetz unter diese Grenze ins Abgeordnetenhaus kommen. Um den Wahlprozess weiter zu vereinfachen, brauchen ihre Kandidaten nur halb so viele Unterschriften zu sammeln wie eine andere „normale“ Partei der Region.

IV.8. Die funktionierende kulturelle Autonomie und die ersten Erfahrungen

Das Jahr 2002 war ein entscheidendes Jahr auch wegen eines anderen Gesetzes, nämlich dem über den Schutz der nationalen Minderheiten. In diesem Gesetz wurde die ungarische Initiative angenommen, nämlich dass die nationalen Minderheiten über sich selbst durch ein spezielles Organ, „den Nationalrat“, entscheiden dürfen.²⁶⁸

„und (das Gesetz – F.M.) baut die Instrumente auf, die die besonderen Rechte der Minderheiten zur Selbstregierung auf dem Gebiet der Bildung, Sprache, Information und Kultur sichert und schützt, und weiterhin etabliert es solche Institutionen, die die Teilnahme der Minderheiten an der Macht und den öffentlichen Angelegenheiten erleichtert.“²⁶⁹

Es ist offensichtlich, dass das Gesetz eine Rahmenregelung ist, dessen Inhalt durch die aktive Mitwirkung der frisch etablierten Nationalräte erwartet war.²⁷⁰ Trotzdem war es

²⁶⁸ Gesetz über den Schutz der Rechte und Freiheitsrechte der nationalen Minderheiten – Zakon o zaštiti prava i sloboda nacionalnih manjina – in Službeni List SRJ No. 11/2002. Übersetzung mit Hilfe von Árpád Hornyák

²⁶⁹ Gesetz über den Schutz der Rechte und Freiheitsrechte der nationalen Minderheiten – Zakon o zaštiti prava i sloboda nacionalnih manjina – in Službeni List SRJ No. 11/2002. §1. Abs. 2. Übersetzung mit Hilfe von Árpád Hornyák

²⁷⁰ Nach einer anderen eher negativen Auffassung waren die Regelungen zur Gründung und zu den Kompetenzen deswegen manchmal „unscharf“ formuliert, da einige politische Akteure wie die Serbische Sozialistische Partei als aktive Gegenspieler arbeiteten.

ein entscheidendes Gesetz, da es diese Art der Autonomie als Kollektivrecht anerkannte und das System des Nationalrats ermöglichte.

„Zu den Minderheiten gehörende Personen können zur Verwirklichung ihres Selbstverwaltungsrechts auf dem Gebiet der Sprache, Bildung, Information und Kultur Nationalräte wählen. Der Nationalrat vertritt die nationale Minderheit auf dem Gebiet der offiziellen Sprachbenutzung, der Bildung, Informationen in der Minderheitensprache, der Kultur und nimmt an den Entscheidungsprozessen bezüglich dieser Fragen teil oder entscheidet es selbst und gründet Institutionen, die auf diesen Gebieten tätig sind.“²⁷¹

Der ungarische Nationalrat entstand in Szabadka/ Subotica im Laufe des Herbst 2002²⁷² nach dem Vorbild der im Jahre 1999 geplanten Vorschriften: 35 gewählte Mitglieder des Rates und 8 Personen aus den Gewählten werden Leiter und Mitglieder des Exekutivrates. Obwohl es keine direkte Wahl war, nahmen Hunderte verschiedene Zivilorganisationen durch ihre Delegierten daran teil.

Wie diese Nationalräte entstehen sollen, wurde in dem oben erwähnten Gesetz nicht entschieden, nur als provisorische Regelung schlug man eine durch Wahlmänner legitimierte Stimmabgabe vor, aber die genauen prozessrechtlichen Regelungen wurden in einer ministerialen Verordnung erklärt.²⁷³ Es ist genau geregelt, wer Wahlmann sein kann: er muss Mitglied der Minderheitengesellschaft sein oder zumindest sich so

²⁷¹ Gesetz über den Schutz der Rechte und Freiheitsrechte der nationalen Minderheiten – Zakon o zaštiti prava i sloboda nacionalnih manjina – in Službeni List SRJ No. 11/2002. §16. Übersetzung von mir http://www.jogtar.mtaki.hu/data_show.php?doc_id=217

²⁷² Am 21. September wurden die Mitglieder der Magyar Nemzeti Tanács – Ungarische Nationalrat durch Hilfe von 600 Wahlmännern gewählt und am 19. Oktober 2002. in Szabadka wurde seine Gründungsversammlung gehalten.

²⁷³ Pravilnik o nacinu rada skupstine elektora za izbor nacionalnih saveta nacionalnih manjina / ~ Die Regelung der Wahlmännerversammlungen der Nationalraten der Nationalen Minderheiten in: Službeni List SRJ No. 22/2002.

identifizieren und soll mindestens 100 Unterschriften von Bürgern aus durch Ungarn dominierten Regionen sammeln –; weiterhin solche Abgeordneten, die wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit gewählt wurden oder sich als Mitglied einer nationalen Minderheit identifizieren und diese nationale Sprache sprechen. Ebenso die Vertreter der lokalen Selbstverwaltung, die zu einer nationalen Minderheit gehören und in einer Gemeinde gewählt wurden, wo diese Minderheitensprache offizielle Sprache ist²⁷⁴ und jede Zivilorganisation einen Delegierten zuschicken darf (§24 Abs. 2-4.). Die Wahlmänner haben die gleichen Rechte zu wählen, unabhängig davon, aus welchem politischen Hintergrund sie kommen. Mindestens 50 Wahlmänner können eine Wahlversammlung veranlassen und mindestens 100 Wahlmänner müssen anwesend sein, um eine beschlussfähige Sitzung zu haben.²⁷⁵

Die Beurteilung dieser Machtaufteilung wird bis heute nicht eindeutig positiv in den Kreisen der Ungarn in der Vojvodina beurteilt: die Mehrheit hält es für einen großen Sprung, aber die drei kleinen ungarischen Parteien – die Christdemokraten KDEM, VMKD und VMKP – betrachten es als einen Verrat der originalen Autonomie-Vorstellungen (die Nationalräten hätten ihrer Meinung nach nicht genug Kompetenzen) so befürchten eine größere Dominanz von Belgrad und kritisieren heftig den Wahlprozess, da es eben keine direkte Wahl war, und so befürchten sie einen Mangel der Legitimation.²⁷⁶

Der Ungarische Nationalrat (MNT) kann über die Themen, die die Minderheit unmittelbar auf dem Gebiet der Sprachbenutzung, Kultur, Bildung und Informationen

²⁷⁴ In zwei Drittel der 45 Bezirke der Vojvodina ist die zweite offizielle Sprache Ungarisch / Korhecz in BLÉNESI- MANDEL (2004) S. 207

²⁷⁵ Diese Zahlen gelten nur in Bezug auf die Größe der ungarischen Gesellschaft, für die anderen Nationalitäten gelten andere Rahmenbedingungen der Gültigkeit.

²⁷⁶ Eine eigenartige Szene war, als die VMKP sich mit einer Eingabe an den Verfassungsgerichtshof wendete, um die auf die Wahlmänner bezogene Teile des Gesetzes für verfassungswidrig zu erklären.

betreffen, Entscheidungen treffen und er ist der Ansprechpartner der Regierung auf diesen Gebieten. Die können also über die geplanten Regelungen auf dem oben gelisteten Gebiet nicht nur ihre Meinung äußern (bloß konsultative Rolle), sondern gegebenenfalls widerstehen und gegen den Gesetzentwurf Einspruch erheben; weiterhin darf der MNT seine eigene Organisationen gründen, wo die Gründungsrechte nur zu ihnen gehören.

Ihre Eigenständigkeit wird aus dem zentralen Budget Serbiens finanziert – so sind sie keine NGO oder kein bürgerlicher Verein, sondern durch die zentrale Finanzierung eine öffentlich-rechtliche Organisation. Mit einem Wort, das neue Organ ist ein Minderheitenselbstverwaltungsorgan mit Landeskompetenzen.²⁷⁷

Der MNT hat ein gut funktionierendes System ins Leben gerufen: die durch das Gesetz sicherte Form mit Inhalt gefüllt. Er hat die Gründungs- und Verwaltungsrechte der verschiedenen bedeutenden Medienorgane und in den führenden Institutionen des ungarischen Kulturlebens langsam „erobert“ oder gegründet: so in Magyar Szó Lapkiadó Kft, Hét Nap Lapkiadó Kft, Szekeres László Alapítvány, Magyar Ház Alapítvány, Vajdasági Magyar Művelődési Intézet Kft., Europa Kolleg.

Der MNT hat einen offiziellen Namenkatalog der ungarischen Ortsnamen zusammengestellt und eigene nationale Symbole angenommen.

Diese Rechte wurden später auch in der Verfassung gesichert, zuerst im Jahre 2003 in der Verfassung des damaligen Serbien-Montenegro und dann später im Jahre 2006 auch im Grundgesetz des eigenständigen Serbiens.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Eingabe in jedem Punkt ab. Korhecz in BLÉNESI- MANDEL (2004) S. 204

²⁷⁷ Sein Budget im Gründungsjahr nur einige Millionen Dinar war, erreichte es im Jahre 2008 fast 30 Millionen Dinar (ca.400.000 Euro) Quelle: www.mnt.org.yu

Die Ungarn hatten zwischen 2004 und 2008 keine Abgeordneten im serbischen Parlament, so konnten sie die politischen Ereignisse nur vom Rande beeinflussen. Bei den Parlamentswahlen 2008 waren die ungarischen Parteien unter dem Namen Magyar Koalíció (Ungarische Koalition)²⁷⁸ in der politischen Arena gemeinsam und kamen so erneut in das Belgrader Parlament. Noch in diesem Jahr begannen die Arbeiten an dem Gesetzentwurf über die Nationalräte und ein breiter, unterstützender Konsultationsprozess, um die unterschiedlichen Meinungen der Akteure zu vereinbaren. Das neue Gesetz über die Nationalräte wurde nach langen politischen Diskussionen und gelegentlichen Obstruktionen im August 2009 angenommen.

Über das Gesetz selbst will ich einen zusammenfassenden Überblick im Weiteren geben.²⁷⁹

I. Grundregelungen, II. Statusfragen, III. Wirkungsbereich der Nationalräte, IV. Relationen der Nationalräte mit den staatlichen, regionalen und Selbstverwaltungsorganen, V. Internationale und regionale Zusammenarbeit, VI. Die Wahl der Nationalräte, VII. Die Finanzierung der Tätigkeit der Nationalräte, VIII. Observation, IX. Strafmaßnahmen, X. Vorläufige und Schlussregelungen

Wie man es sehen kann, versuchten die Verfasser des Gesetzes²⁸⁰ alles so formulieren, dass es generell für alle Minderheiten in Serbien benutzbar wird und das Hauptziel in einem Satz zusammengefasst ist: Es ist nicht möglich, über die Minderheiten ohne sie zu entscheiden – dadurch wird eine personelle Autonomie ermöglicht. Um es zu wirken lassen, muss auch die finanzielle Basis gesichert werden: Im zentralen Budget des Landes muss die Finanzierung der Nationalräte jährlich als eigener Teil identifiziert sein

²⁷⁸ Die Mitglieder der Parteikoalition waren: VMSZ, VMDK und VMDP und dadurch konnten vier Abgeordnete ihre Arbeit in Belgrad beginnen.

²⁷⁹ <http://www.mnt.org.rs/175-Torvenyek-es-egyeb-jogi-dokumentumok-magyar-nyelven>

und von dieser Summe müssen 30% gleichmäßig unter jedem Nationalrat aufgeteilt werden und die restlichen 70% sind durch die Größe und kulturelle Aktivität der Nationalgemeinschaft bestimmt.

Man darf es nicht verschweigen, dass das positive Beispiel der Ungarn ihren eigenen Nationalrat zu gründen auch die anderen Nationalgemeinschaften in der Vojvodina beeinflusste, die nach dem Beispiel der Ungarn ihre eigenen Nationalräte nacheinander gründeten.

Bei der Beschreibung des Werdegangs des ungarischen Nationalrats darf ich etwas nicht verschweigen: die Kritik von MNT. Bei seiner Legitimität setzten die Vertreter der kleineren ungarischen Parteien ihn immer wieder unter Feuer und kritisierten, dass diese durch Elektoren gewählte Gesellschaft in der Realität über keine wahre Basis in der Gesellschaft verfügt. Im Jahre 2006 lief sogar sein erstes Mandate ab, und da damals der gesetzliche Hintergrund noch fehlte, konnten keine neuen Ratsmitglieder gewählt werden und so blieben sie „provisorisch“, bis das neue Gesetz die Wahl am 06.06. 2010 ermöglichte.

Dieser Tag war das Ende eines 20-jährigen Kampfes und es begann eine andere Geschichte: durch einen Wählerkatalog gesammelte Wähler entschieden über die neuen Mitglieder von MNT und so wurden alle vorherigen Hintergedanken in Bezug auf seine Legitimität besiegt und der Ungarische Nationalrat konnte sich das erste offiziell gewählte Organ der Ungarischen Kulturautonomie nennen.²⁸¹

Die Gründungsversammlung des frisch gewählten Organs war am 30.06.2010, als die Mitglieder neue Grundregelungen annahmen – die auch ein neues System ermöglichte,

²⁸⁰ Auf der ungarischen Seite spielten Tibor Várady und Tamás Korhecz eine bedeutende Rolle, beide auf Völkerrecht spezialisierte Juristen.

²⁸¹ An diesem Tag wählten mit Erfolg insgesamt 16 Nationalgemeinschaften direkt und 3 indirekt (durch Elektoren) ihren Nationalrat (die makedonische Nationalratswahl blieb letztendlich erfolglos, da nicht

wobei die größte Änderung die Gründung des Verwaltungsamts war, wo anstatt der vorherigen meistens ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder jetzt Beamte die operative Seite der kulturellen Autonomie der Ungarn verwalten.²⁸²

Im November 2009 wurde auch ein entscheidendes Gesetz im Belgrader Parlament, dann auch in Szabadka im Abgeordnetenhaus der Vojvodina angenommen: das neue Statut der Vojvodina.²⁸³ In diesem Dokument wurden nicht politische Gemeinplätze ohne irgendwelches Gewicht wiedergegeben, sondern gravierende Machtaufteilung zwischen dem Staat und seinen Regionen niedergeschrieben. Schon die Verfassung aus dem Jahre 2006 sieht es vor, dass die Vojvodina als Autonome Region in ihren Rechten gesetzlich gesichert sein soll, aber die politischen Kämpfe und die alten Reflexe aus der Milošević-Ära machten es schwierig, es zu erreichen. Aber letztendlich wurden die Multikulturalität, Mehrsprachigkeit, Religionsfreiheit, Dialog der Kulturen, Gleichstellung der nationalen Gemeinschaften als Grundwerte im neuen Dokument als historisches Erbe dieser Region aufgenommen. Um es zu sichern, wurden 26 Kompetenzen vom Staat der Region mit entsprechenden finanziellem Hintergrund gegeben. Die regionalen Organe dürfen diese Kompetenzen und Aufgaben weiter dezentralisieren, also die Selbstverwaltungen und die Nationalräte können auch als effektive Akteure der Machtaufteilung auftreten.

Wahrscheinlich freuten sich nicht nur die Ungarn sondern auch die anderen nationalen Gemeinschaften sehr, als im § 6. ihre offizielle Gleichstellung *expressis verbis* geschrieben wurde: ihre kollektiven Rechte können sie durch die Nationalräte geltend machen und ihre proportionale Teilnahme in den Organen der Autonomen Provinz der Vojvodina muss gesichert werden. Auch ein neues Organ wurde ins Leben gerufen: der Rat der nationalen Gemeinschaften, der als konsultative Körperschaft mit der aktiven

genug Elektoren sich gesammelt hatten – so wurden erst am 29.08.2010 die Mitglieder des makedonischen Nationalrats gewählt.

²⁸² <http://www.mnt.org.rs/5-Kozigazgatasi-Hivatal>

²⁸³ siehe Szilágyi (2009), Korhecz (2010) S. 79 - 83

Mitwirkung der Leiter der Nationalräte neben dem Abgeordnetenhaus der Vojvodina arbeiten wird.

Zusammenfassend lässt sich doch sagen, dass die schwierige Arbeit, die Akzeptanz der Außenwelt zu bekommen, sich im serbischen politischen Leben neu zu etablieren, erst jetzt kommen wird, und in der Zeit beim Schreiben des Textes sieht man zwar positive Indizien darüber, wie es geleistet wird, aber man kann erst nach einigen Jahren eine wahre Bilanz ziehen.²⁸⁴

Trotzdem erleben wir eine Wendephase in der mehr als 80-jährigen Geschichte der Ungarn in der Vojvodina: jetzt bekamen sie erstmals die Möglichkeit, durch ihre gewählten Vertreter wortwörtlich Selbstregierung zu schaffen. Wenn man nur einen Blick auf ihre gut strukturierte Webseite wirft, wird man durch die Genauigkeit des Kontexts und die lebensnahen Erklärungen der Rechte von Hoffnung erfüllt.²⁸⁵

²⁸⁴ Meiner Meinung nach zeigt eine gerechte Verstärkung des Selbstbewusstseins von MNT, wie sie bei dem neuen Restitutionsgesetz Serbiens kämpften. Im ersten Gesetzentwurf waren die Konditionen des Restitutionsantrags so gestellt, dass die meisten Ungarn so nichts beantragen konnten. Mit der Hilfe der ungarischen Regierung und mit aktiven innenpolitischen Diskussionen erreichte der MNT, dass das angenommene Gesetz auch den Ungarn ermöglicht, die Wiedergutmachung vom heutigen serbischen Staat zu beantragen. Um den Prozess immer effektiver durchführen zu können, öffnete der MNT sämtliche Büros in der Vojvodina, wo mit Hilfe von jungen Juristen die Anträge der einzelnen Ungarn gefasst werden können.

²⁸⁵ <http://www.mnt.org.rs/> Hier sind neben den Gründungsdokumenten, verschiedenen langjährigen Strategien, die verantwortlichen Mitarbeiter in allen Wirkungsbereichen der MNT (so Bildung, Lehre, Kultur und die offizielle Sprachbenutzung) in Ungarisch, Serbisch und Englisch, also auf europäischem Niveau erreichbar.

V. Gescheiterter Versuch

Ich hatte es vor, meiner Arbeit durch die aktuellen Meinungsträger der ungarischen Minderheit einen anderen Aspekt zu geben. Ich stellte solche Fragebögen fertig, die zwar einige landesspezifische Fragen beinhalteten, aber trotzdem fast identisch waren, um die späteren Antworten miteinander vergleichen zu können. Entweder gab ich ihn den Gefragten persönlich, per Post oder per E-Mail in der Vojvodina oder sie wurden in der Slowakei durch eine vertrauenswürdige Dame, die zu den inneren Kreisen der ungarischen Politikern gehört, verteilt. Aus der Slowakei erhielt ich keine einzige Antwort und aus der Vojvodina nur in geringer Zahl. Die Gründe, warum es so gekommen ist, können auf vielerlei Art erklärt werden: einmal muss ich die Fehler bei mir suchen, dass ich nicht aufdringlich genug war und nicht hartnäckig genug um eine Antwort bat; der zweite Grund kann sein, dass sie die ganze Situation trotz des Begleitbriefs zu komisch fanden und ihre Anonymität nicht riskieren wollten; man kann es auch aus der menschlichen Perspektive betrachten und dann neben der Faulheit (die man nie unterschätzen darf) kommt die Tatsache noch, dass sie durch ihre Antwort in keiner Form eine Belohnung bekommen konnten; man kann auch mit der politischen Apathie rechnen, dass sie zu oft „für Nichts“ gefragt werden und sie einfach müde davon sind; dass sie sich für das Thema Autonomie nicht interessieren – und so weiter und so fort... Kurz und gut, es wurde ein gescheiterter Versuch aus meiner Idee, deswegen entschied ich mich, die schon geschriebenen öffentlichen Meinungen, nämlich eine „Medienanalyse“ durchzuführen, wobei ich monatelang die Tagesspiegel des Kanzleramts aus der Periode 1999 bis 2009 las, und da ich auf ihre ‚mailing list‘ war, las ich die aktuellen Zusammenfassungen auch durch.

Im Anhang finden sie aber die Dokumente der Autonomie-Umfrage.

VI. Vergleichende Analyse

Motto: „Jede Mehrheit ist irgendwo eine Minderheit“ (Árpád Göncz)²⁸⁶

Wie wir es bei beiden Gesellschaften sehen können, sind sie solche „Zwangsgemeinschaften“, deren Geburt an den Imperium-wechsel in der Region gebunden ist. Sie sind keine einheitlichen und umfassenden Gesellschaften, sondern beide sind fragmentarisch aufgebaut. Ihre geschichtliche Identität wurde bis heute ganz komplex, deswegen nehmen sie eine sozusagen „Brückenrolle“ ein: eine Brücke zwischen Ungarn und der Slowakei, Ungarn und Serbien. Nach dem langen Schweigen als politische Gemeinschaft forderten sie ihre Rechte erst nach der Wende in beiden Ländern ein, besonders stark weil sie nicht als gleichrangige, staatsbildende Nation anerkannt wurden (siehe meine Erklärungen über die verfassungsrechtlichen Hintergründe). Sie formulierten ihre Autonomiekonzeptionen also als logischer Schritt in der politischen Selbstdefinition, fanden aber lange (in der Slowakei immer noch nicht) keine politische Unterstützung von den die Mehrheit repräsentierenden Parteien. Man kann sie eher als symbolische Anspruchsanmeldungen betrachten.²⁸⁷

In Serbien finden wir aber eine tatsächlich gut funktionierende Kulturautonomie, deren Entstehung wahrscheinlich neben dem „Good timing“ noch auf weitere Gründe zurückzuführen ist.²⁸⁸ Als ganz „frische“ Tatsache kann man es als großen Sieg betrachten, dass die Autonomie der Provinz Vojvodina ab 16.12.2009 wiederhergestellt wurde, obwohl sie jetzt über relative geringe Kompetenzen verfügt als früher in Ex-

²⁸⁶ In BUGÁR (2004) S. 28.

²⁸⁷ Szarka S. 261.

http://www.mtaki.hu/docs/kisebbseg_es_kormpol/kisebbs_es_kormpol_szarka_laszlo_kormanyzati_szerepvallalas.pdf

²⁸⁸ Diese Erklärungen stammen von dr. Korhecz, Tamás, dessen Vortrag ich am 26. März 2008 auf einer Konferenz in Budapest hörte. („Anders über die Autonomien“ – organisiert von der Stiftung Europäische Vergleichende Minderheitenforschung)

Jugoslawien – aber immerhin, es ist ein großer Fortschritt und das Maximum, was die politische Elite Serbiens noch akzeptieren konnte.

Neben diesen oben erwähnten Tatsachen sind die dargestellten Autonomie-/Selbstverwaltungsvorstellungen in mehreren Hinsichten einander ähnlich und leuchten einige Charakterzüge des politischen Verhaltens gleich hervor:

- in den von den ungarischen Minderheiten bewohnten Gebieten hat die Verwendung der Gewalt keine Tradition, sie ist als politisches Mittel unbekannt.
- Sie wollen ihre Rechte nach den Spielregeln der parlamentarischen Demokratie geltend machen.
- Sie sind aktive Teilnehmer der slowakischen und serbischen Gesellschaft, nehmen durch ihre gewählten Vertreter aktiv am politischen Leben auf der Kommunal- und Landesebene teil.
- Ihre Parteien koalieren ausschließlich mit anderen demokratischen Kräften.
- Sie sind engagierte Anhänger der Grundsätze der Demokratie, der Subsidiarität und der Autonomie der Selbstverwaltungen und sie sind überzeugt, dass ihre Autonomie (persönliche, kulturelle Autonomie, spezieller Status der lokalen Selbstverwaltungen, regionale Autonomie) im gesetzlichen Rahmen ihrer Staaten verwirklicht werden kann.
- Sie nehmen sich als loyale Staatsbürger wahr und wollen die Staatsgrenzen nicht ändern, unterstützen keine Sezessionsbestrebungen massenhaft, wollen keinen anderen Staat schaffen.
- Durch ihre spezielle Lage sind sie Multiplikatoren zwischen der ungarisch-serbischen und der ungarisch-slowakischen Gesellschaft.²⁸⁹

²⁸⁹ Vogel 1999 S. 46 - 47

In beiden Ländern behandelt man die Frage der Souveränität auf einem hohen emotionalen Niveau und versteht darunter die Souveränität der Mehrheit des Landes, demzufolge verstehen sie alle Selbstverwaltungsbestrebungen der Minderheiten als einen Angriff gegen sie. Diese Exklusivität der Interpretation verschlechter(te)n lange die Chancen der Verwirklichung einer europäischen Lösung.

Wenn wir die Kriterien des „Gross-Berichts“ für unsere Länderanalyse benutzen, bekommen wir ein überraschendes Ergebnis – aber um es zu verstehen werde ich zuerst kurz die Unterscheidungszeichen für eine gut funktionierende Autonomie nach Gross auflisten:

1. das Gebiet soll geographisch gut abgegrenzt sein
2. die Mehrheit der Gesellschaft spricht eine gemeinsame Muttersprache
3. die Mehrheit der Gesellschaft bindet sich ganz stark kulturell zum Nachbarland, welches als ihr Verbündeter auftritt und sie in jede Form unterstützt.
4. das Gebiet der Minderheit liegt geographisch nah zum Nachbarland, wozu sie sich kulturell und traditionell gebunden fühlt.
5. und letztendlich muss die zentrale Regierung mit der autonomen Region immer wieder verhandeln, wenn ihre Entscheidung den Kompetenzbereich der Autonomie trifft.²⁹⁰

Wenn wir also nach diesen Kriterien die zwei ungarischen Gemeinschaften beschreiben wollen, können wir feststellen, dass sie ihnen völlig entsprechen. Warum wurde diese Idee dann nicht in der Anfang der 90er Jahre geplanten Form in der Slowakei und Serbien verwirklicht?

Eine wahrhafte Erklärung kann aus dem Kreis der reflektierten Mitstreiter so lauten: *„Die Unterstützung von Seiten der Mehrheit, des Vaterlandes und der internationalen*

²⁹⁰ Siehe GrossBericht – c. Political and Institutional Aspects
<http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc03/EDOC9824.htm>

Öffentlichkeit fehlte hinter den Selbstverwaltungsplänen, selbst diese Pläne wurden als symbolische Anspruchsanmeldung wahrgenommen, die den Anspruch auf Gleichberechtigung und Selbstbestimmung demonstrieren wollten. ²⁹¹

Es sind also ständig anwesende zentrifugierende und zentripetierende Kräfte nebeneinander in der Region, die so ein gewisses Gleichgewicht erreichen und damit den Status Quo sichern, oder im besten Fall konnte ein relativ gutes Ergebnis im ehemaligen Jugoslawien unter „guten“ Voraussetzungen erreicht werden, das aber trotzdem weit entfernt von den ursprünglichen Vorstellungen der ungarischen Vordenker der Autonomie vor mehr als 20 Jahren war.

Bei der Vojvodina besteht ein grundsätzlich anderer historischer Hintergrund der heutigen Ereignisse, da hier die Autonomie schon einmal existierte und der Krieg einem extremen politischen Kontext für sie gab. Die Tatsache ist aber nicht zu übersehen, dass die politische Elite der Ungarn durch Juristen dominiert ist, die nicht nur politische Ziele setzen, wie weltweit die Politiker tun, sondern gleichzeitig genau wissen, wie diese Ziele im staatsrechtlichen System erreicht werden können. Aus meiner Sicht ist dies ein nicht zu unterschätzendes Element des Vorwärtkommens!

In der Slowakei gab es keinen Krieg und das Gebiet existierte als verwaltungstechnische Einheit nie – so fehlten diese „positiven“ Indizien hier völlig, noch dazu sind sie einem jungen selbstbewussten Nationalstaat gegenüber, der seine Existenz oft gegenüber ihrem Vaterland (nämlich Ungarn) definiert. In diesem politischen Milieu, mit diesem Gegenwind, ohne einen internationalen Druck wie in Serbien spürbar war, irgendetwas zu erreichen, schien viel schwieriger zu sein – obwohl die objektiven Prämissen für eine vollständige territoriale Autonomie hier wirklich vorhanden sind: ca. 500.000 Menschen in einem Block. Vielleicht ist gerade diese Tatsache das größte Hindernis für die

²⁹¹ Szarka, László in: BLÉNESI-MANDEL (2004) S, 261 Übersetzung von mir

Durchführung der Autonomie: es gibt nämlich eine schreckliche Angst in der slowakischen politischen Elite, dieses Gebiet gerade wegen seiner geographisch relativen Sonderstelle einfach verlieren zu können.

Es kann nur schwer beurteilt werden, ob die vorherigen Argumente die Ursachen dafür sind, dass die Autonomievorstellungen der Ungarn in der Slowakei theoretisch nicht so detailliert ausgearbeitet und begründet sind wie die Ideen in der Vojvodina. Oder spricht es lieber über eine gewisse Unfähigkeit der ungarischen Politiker, ihre Ziele gut für sich selbst zu artikulieren und dann sie für die Außenwelt gut zu verkaufen.

Um der Frage doch noch einen weiteren internationalen politischen Aspekt zu geben, soll ein interessanter Zusammenhang noch erwähnt werden. Die Unabhängigkeitsfrage der im Kosovo lebenden Albaner und die Frage der Ungarn in der Slowakei hatte einen direkten Berührungspunkt: im Sicherheitsrat sitzende Delegierte der Slowakei vertraten die Meinung, dass die allgemeine Akzeptanz der einseitigen Unabhängigkeitserklärung der Albaner im Kosovo als ein schlechtes Beispiel für die Minderheiten in der Region dienen könne. Deswegen wird die Slowakei die Souveränität des Kosovo nie anerkennen.²⁹²

„Dieser Standpunkt zeugt nicht etwa von Prinzipienfestigkeit oder ist von Vernunftgründen geleitet, sondern von einer Paranoia, die allen slowakischen Parteien eigen ist. Sie leben in der Vorstellung, dass die Abtrennung des Kosovo einen Präzedenzfall für die in der Südslowakei lebenden Ungarn schaffen könnte. Diese Haltung der Regierung fand sich schon in der Beschlussfassung des Parlaments über die Unantastbarkeit der Benes-Dekrete [auf deren Grundlage auch zehntausende in der Tschechoslowakei lebende Ungarn entrechtet und enteignet wurden]. Es geht nur um

²⁹²Mit dieser Meinung steht die Slowakei nicht allein: Israel, Serbien, Russland, Indien, Argentinien und weitere ca. 40 Staaten lehnen die einseitige Unabhängigkeitserklärung grundsätzlich ab.

eine leere Geste ohne praktische Bedeutung... Das alles bringt nichts, vergiftet aber viel."²⁹³ kommentierte ein slowakischer Journalist sehr treffend die Lage.

Ich erlaube mir noch aus einer anderen Perspektive die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der zwei gesellschaftlichen Lager zu analysieren – ich benutze hier die Kriterien von Lapidoth, um die Situationen auch in einer anderen internationalen Form des Vergleichs zu betrachten²⁹⁴.

"Ingredient for Success"	Die Lage in der Slowakei	Die Lage in Serbien
1. A regime of autonomy should be established with the consent of the population intended to benefit from it.	Die ungarische Gesellschaft zeigt sich als eine geteilte Gesellschaft in dieser Hinsicht – man kann nicht sagen, dass sicherlich die Mehrheit für die Autonomie wähle.	Die Ungarn sind eindeutig für die Autonomie (mit möglichst immer größeren Kompetenzen)
2. The regime should be established with the consent, express or implied, of a foreign state to which the autonomous group may have an ethnic or other affiliation.	Ungarn unterstützt explizit die Idee der Autonomie als legitime Bestrebung der Minderheiten.	Ungarn unterstützt explizit die Idee der Autonomie als legitime Bestrebung der Minderheiten.

²⁹³ Der Text von Peter Morvay befindet sich hier: <http://www.sme.sk/c/3624388/Ked-rozhoduje-paranoja.html> 07.12.2007 Übersetzung von mir

²⁹⁴ Lapidoth (1999: 199-201) und die Idee eine solche Tabelle auf die slowakischen und serbischen Situation anzuwenden, bekam ich durch den Text von Farimah DAFTARY: http://www.ecmi.de/uploads/tx_lfpubdb/working_paper_9.pdf S. 60.

<p>3. The regime should be beneficial for both the state and the population of the autonomous region.</p>	<p>-</p>	<p>Die ersten Jahre der autonomen Provinz Vojvodina zeigen eine gute Bilanz für beide Seiten (obwohl noch nicht alle Versprechungen des Staates erfüllt wurden)</p>
<p>4. The local population should be permitted to enjoy the formal or symbolic paraphernalia of self-determination, such as a flag, an anthem, and an officially-recognised language.</p>	<p>Die Benutzung der Symbole der ungarischen Identität ist erlaubt, obwohl immer wieder scharfe Kritik auf der Seite der Rechtsextremisten anwesend ist, die die slowakische politische Elite nur selten öffentlich verurteilt. (Siehe die kontroverse Lage des Sprachgesetzes)</p>	<p>Die Benutzung der Symbole der ungarischen Identität ist erlaubt, sogar Neues ist geschaffen: http://www.mnt.org.rs/57-A-vajdasagi-magyarsag-nemzeti-jelkepe Die Benutzung der Sprache ist offiziell erlaubt und gut geregelt (mit der enormen Hilfe der tagtäglichen Arbeit der MNT)</p>
<p>5. The division of powers should be defined as clearly as possible.</p>	<p>-</p>	<p>Es ist auf der gesetzlichen Ebene gut geregelt, aber trotzdem kommen Kompetenzgerangel relativ oft vor.</p>

<p>6. If activities of the central government in spheres that are under its authority directly affect the autonomous region, the local authorities should, if possible, be consulted.</p>	<p>-</p>	<p>Es ist gut geregelt, in welchen Fällen die Repräsentanten der ungarischen Autonomie Mitspracherecht und sogar Veto haben.</p>
<p>7. An organ for cooperation between the central government and the local authorities should be established</p>	<p>-</p>	<p>Man kann die MNT als solches Organ betrachten.</p>
<p>8. Modes and mechanisms for settling disputes between the centre and the local authorities should be established, with a maximum of detail.</p>	<p>-</p>	<p>Die gesetzliche Versicherung dieser Mechanismen ist ausreichend.</p>
<p>9. Under certain circumstances it may be preferable to establish the autonomy in stages, that is, to transfer the relevant powers (and perhaps also the territory involved) gradually.</p>	<p>Die ungarischen Politiker (besonders von MKP) versuchen das Thema lebendig zu halten und sprachen über eine schrittweise aufgebaute Autonomie.</p>	<p>Die ungarische politische Elite ist sich darüber einig, dass man nach dieser erreichten Kulturautonomie – wenn sie schon völlig in der Wahrnehmung der mehrheitlichen Gesellschaft stabilisiert ist – mit der Zeit „neudenken“ muss.</p>

<p>10. The prospects for success are greater if both the central government and the autonomous authorities are based on democratic regimes.</p>	<p>-</p>	<p>In Serbien finden die Wahlen auf allen Ebenen demokratisch statt.</p>
<p>11. Every regime of autonomy must include guarantees for the respect of human rights, including the principle of equality and nondiscrimination among all the inhabitants. Similarly, a minority that lives within an ethnic group that has been granted autonomy should enjoy minority rights.</p>	<p>Die Dokumente über die Autonomie erwähnen und versichern immer die Lage der Slowaken, die auf dem Gebiet einer möglichen territorialen Autonomie leben würden.</p>	<p>Da die Kulturautonomie der Ungarn in der Vojvodina die Rechte der anderen Nationalitäten auf dem Gebiet nicht einschränkt, erfüllt sie soweit dieses Kriterium.</p>
<p>12. A rather similar stage of economic development and standard of living in the autonomous region and in the state as a whole may enhance the chance of success.</p>	<p>Da die überwiegend durch Ungarn bewohnte Süd-Slowakei wirtschaftlich schwächer ist als die Nord-Slowakei, kann eine Art „wirtschaftliche Gier“ nur schwer vorkommen.</p>	<p>Da die Vojvodina wirtschaftlich und auch historisch gesehen immer der reiche Teil des Landes war, erschwerte die ersten Gespräche die Angst, wie groß die finanzielle</p>

		Unabhängigkeit sein darf.
13. If autonomy is established for a limited period, the procedure to be followed at the end of that period should be established. If possible, a list of tentative options to be considered at that stage should be drafted.	Momentan noch keine solchen Aussichten.	Die Gesetze, die die kulturelle Autonomie in der Vojvodina ermöglichen, waren sowohl zeitlich als auch strukturmäßig aufeinander aufbauend.
14. If the autonomy arrangement includes a commitment to certain rules of behavior, it may be helpful if those rules can be based on international norms.	Die internationalen Beispiele sind ständig erwähnte Argumente der ungarischen Politiker in der Slowakei.	Beim Aufbau des gesetzlichen Rahmens der Autonomie achteten ihre Verfasser auf die international anerkannten Normen der Minderheitenrechte weitgehend.
15. The most important and indispensable condition for a successful autonomy is a prevailing atmosphere of conciliation and goodwill. This condition must be generated	Wahrscheinlich gerade dieser Teil wird bei den gesellschaftlichen Diskussionen und politischen Hintergrundgesprächen am meisten vermisst.	In der Endphase des Krieges, als die demokratischen Kräfte die Macht von Milošević zerstören wollten, waren sie alle bereit, um dieses Ziel zu erreichen, auch die

<p>by an energetic and sustained effort to explain and to engage in patient dialogue.</p>		<p>Minderheiten des Landes hinzuzuziehen, und es kam die Idee der Autonomie als zu förderndes und legitimes Ziel wieder auf den Tisch des innenpolitischen Diskurses.</p>
<p>16. Autonomy should be established before the relations between the majority in the state and the majority in the region deteriorate considerably. If there is hatred and frustration, it is too late, and autonomy will not be able to soothe the strained atmosphere</p>	<p>Hoffentlich wird dieser gegenseitige Hass und wachsende Frustration nie dieses Limit erreichen.</p>	<p>Meiner Meinung nach wurde die Autonomie der Region Vojvodina und die kulturelle Autonomie der Ungarn und anderen Minderheiten, die in dieser Region leben, noch rechtzeitig geboren, um die schmerzhaften Erinnerungen der Kriegsjahre irgendwie in den kollektiven Hintergrund zu drücken.</p>

VII. Resümee

- XX. Jahrhundert – Jahrhundert der Minderheiten

Die Grundlage der Staatsorganisation ist hier in Mittel- und Südosteuropa nicht die Entscheidung einer politischen Gemeinschaft, sondern diese Volksgemeinschaften sind auf kultureller und sprachlicher Basis organisiert. So wird das Verhältnis der Mehrheit und Minderheit zueinander durch die politische Situation dieser fragmentierten Länder geprägt: hier, im Herzen von Mitteleuropa, darf in Bezug auf die ungarische Minderheit das oft zitierte Wortspiel besonders wahrgenommen werden: „*Menschen über Grenzen, Grenzen über Menschen*“ war eine langdauernde Lebenserfahrung mehrerer Generationen im XX. Jahrhundert.

Die Befürchtung, dass die Autonomie revisionistisch und destabilisierend wirkt, ist anhand der europäischen Beispiele unbegründet. Wenn die Minderheiten sich als gleichrangige Staatsbürger fühlen können, erhöht dies ihre Loyalität gegenüber dem jeweiligen Land signifikant und ihre Mehrheit unterstützt keine radikale Forderung mehr. Ein solcher „co-nationaler Staat“ ist das ausgesprochene Ziel in jeder politischen Vision der Minderheiten. Dies zu erreichen, wird durch das disharmonische Verhältnis zwischen Staat, Nation und Nationalitäten hier in Mitteleuropa besonders erschwert.

Während des Beitrittsprozesses zu der Europäischen Union waren überheizte positive Erwartungen im Kreis der ungarischen Minderheit vorangekommen: im Namen der Europäisierung der Gesellschaft und des politischen Lebens hofften viele auf eine eventuelle Änderung der jeweiligen politischen Verwaltungs- oder Staatsgrenzen, um eine gerechtere politische und gleichzeitig sprachliche Grenze zu schaffen. Es musste aber relativ schnell erkannt werden, dass die EU in diesem Bereich wenig Interesse hat, kein neues Konfliktfeld betreten will und auf keinen Fall eine fiktive Rolle eines Schiedsrichters annehmen will. Dieses bittere geistige Erwachen trug unter anderem

auch dazu bei, dass die ungarischen Parteien nach Möglichkeit die politische Quarantäne als Koalitionspartner verließen und die politisch unbequeme Idee der Autonomie für eine Weile aufgaben oder den Kontext änderten, in dem sie darüber sprachen.

Es kann trotzdem behauptet werden, dass die ungarischen Politiker (auf beiden Seiten der Grenzen Ungarns) ihre Grundidee bei einem Fundus positiver Gemeinsamkeiten (die gemeinsamen politischen bzw. historischen Wurzeln der mehrheitlichen Gesellschaft) betonen, um einen demokratisch gut funktionierenden Staat aufzubauen. Aber diese gerechten Forderungen von ihrer Seite her blieben trotz der zeitintensiven Arbeit der ungarischen Lobby in den EU-Organen ohne wahre internationale Unterstützung.²⁹⁵

Meiner Meinung nach erklärt sich als die einzige demokratische Lösung in einer multiethnischen Gesellschaft, wenn es den staatsbildenden Nationalitäten erlaubt wird und selbstverständlich wenn sie Bedarf haben, ihre Selbstverwaltungsideen zu erfüllen.

Der erste König von Ungarn, der Heilige Stephan, belehrte so seinen einzigen Sohn, Imre: „*Da das einsprachige und nach einem Gebrauch existierende Land schwach und anfällig ist...*“²⁹⁶ – vielleicht sollten die politischen Entscheidungsträger diese mehr als tausend Jahre alte Idee nochmals bedenken und aus den grausamen Ereignissen des XX. Jahrhunderts lernen...

Um schließlich zu zeigen, dass diese Idee nicht allein in der Ideengeschichte steht, darf ich hier als letztes Zitat noch von einem zeitgenössischen Autor eine das obere Zitat sehr gut vervollständigende Erklärung niederschreiben, die die Logik der Autonomie sehr treffend zusammenfasst:

²⁹⁵ Als Ausnahme siehe die Hauptrolle der Ungarn bei der Geburt der Fundamental Right Agency in Wien http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/home/home_en.htm

²⁹⁶ Bugár (2004) S. 90 – Hl. Stephan: Vorhaltung VI. Kapitel

"The more people have the feeling that they are represented in the state's institutions, that they are included in political processes, the less they will work against the state; extreme positions are the products of the perception of exclusion".²⁹⁷

Res ipsa loquitur.

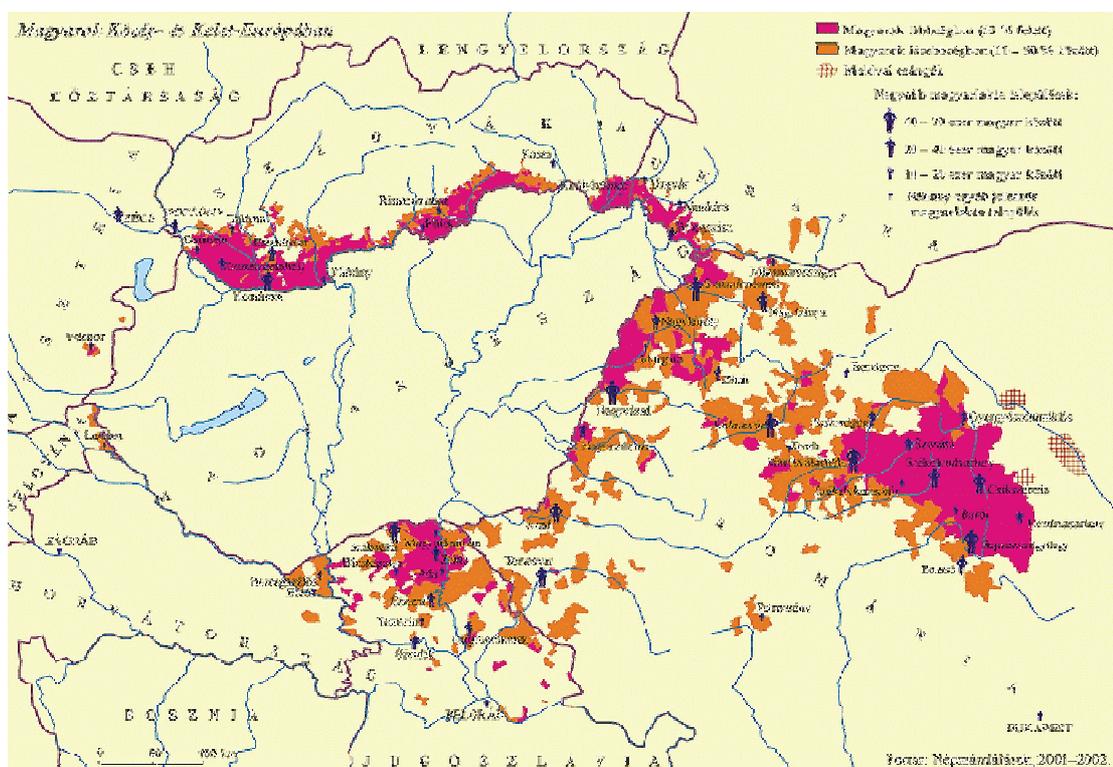
²⁹⁷ **Ephraim Nimni** – Reader at the School of Politics, International Studies and Philosophy, Queen's University of Belfast in:
http://www.ecmi.de/uploads/tx_lfpubdb/NTA_Report_61_Final.pdf S. 7-8.

Anhang

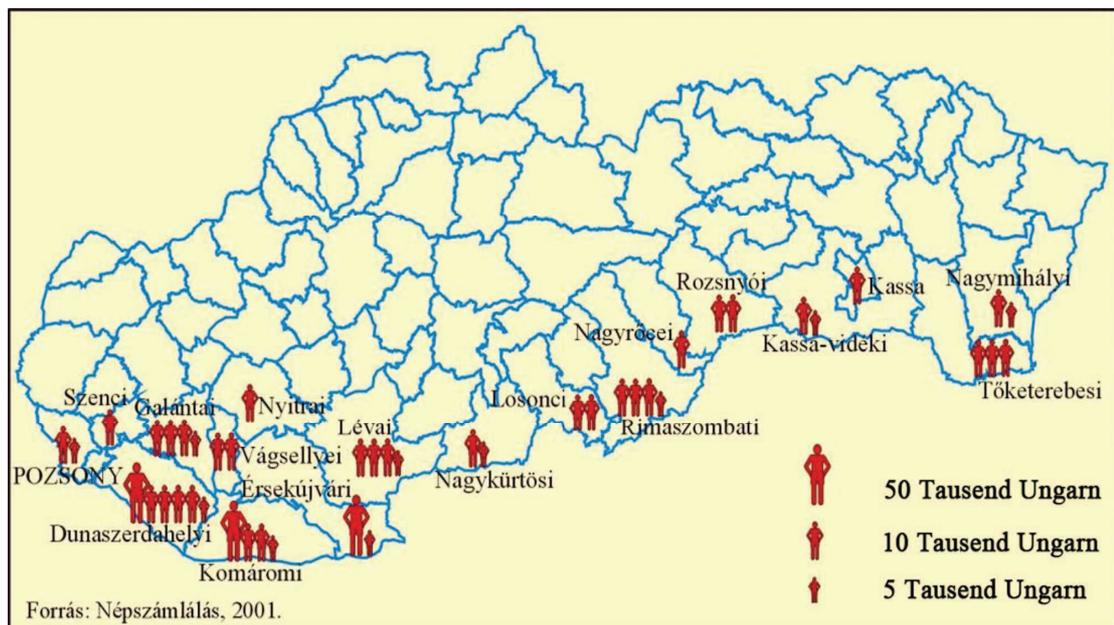
Vorbemerkung: Alle Zahlen, die hier benutzt werden, stammen aus den letzten Volkszählungen von 2001 – Im Laufe des Jahres 2011 gab es Volkszählungen sowohl in Serbien als auch in der Slowakei, aber die offiziellen Daten sind im Detail für die Öffentlichkeit noch nicht erreichbar.

Ethnische Karte über die Zahl der Ungarn im Karpaten-Becken

Quelle der Karten: <http://www.hhrf.org/htmh/> Határon Túli Magyarok Hivatala – Amt der Auslandsungarn – existierte ab 1992 (90/1992. (V. 29.) Regierungsverordnung) bis 2006 in Budapest (364/2006. (XII. 28.) Regierungsverordnung)

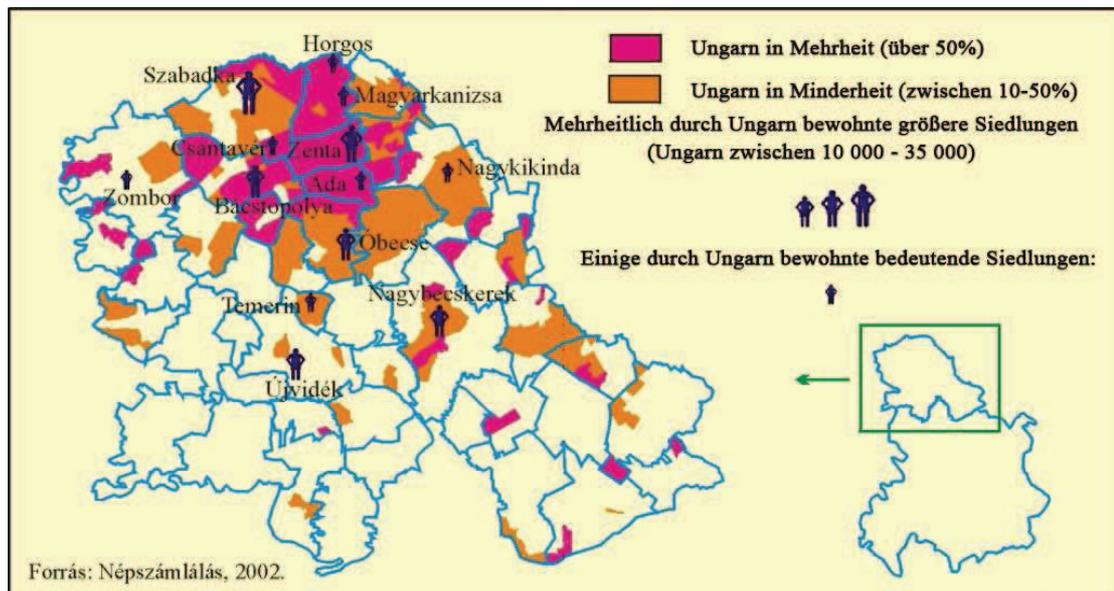


Die Zahl der Ungarn in der Slowakischen Republik auf der Karte gezeigt



(Die Daten stammen aus der letzten Volkszählung: Jahre 2001):

Die Zahl der Ungarn in der Vojvodina - Serbischen Republik auf der Karte gezeigt



(Die Daten stammen aus der letzten Volkszählung: Jahre 2002):

Fragebogen in der Vojvodina – Musterexemplar

Vajdaság – Szerbia – Vojvodina – Serbien

1. A működő európai kisebbségi autonómia-modellek közül melyiket tartja az Ön által képviselt közösség számára a leginkább alkalmasnak, illetve az országban rövidebb vagy hosszabb időn belül bevezethetőnek?

Welche der existierenden europäischen Autonomiemodelle der Minderheiten finden Sie für die durch Sie vertretene Gesellschaft am passendsten, die früher oder später in Ihrem Land eingeführt werden könnte?

- 1.1. Milyen stratégiai és technikai kérdésekben kell Ön szerint arra törekedni, hogy teljesen egyedi, az adott viszonyokra szabott, sajátos vajdasági modell alakuljon ki?

In welchen strategischen und technischen Fragen muss man Ihrer Meinung nach man streben, dass ein ganz selbstständiges, zu der eigenartigen Lage bestimmtes Modell in der Vojvodina sich herausbilden kann?

- 1.2. Miben, milyen kérdésekben hozhat(na) előnyös változásokat az Ön által optimálisnak tekintett autonómiamodell bevezetése a kisebbségi közösség jogi és politikai helyzetének javításában és a többségi–kisebbségi viszony rendezésében?

Worin, in welchen Fragen könnte die Einführung eines durch Sie favorisierten angemessenen Autonomiemodells in der Verbesserung der juristischen und politischen Verhältnisse der Minderheitengemeinschaft und in der Neuordnung des Verhältnisses der Mehrheit und Minderheit günstige Änderungen verwirklichen?

2. A szerbiai kisebbségi autonómia-elképzelések konkretizálásában és gyakorlati politikai programként való megfogalmazásában milyen célokat kellett (kellene) előtérbe helyezni?

Welche Ziele soll(t)en in den Vordergrund bei der Konkretisierung und Zusammenfassung als praktisches politisches Programm der Autonomievorstellungen der Minderheiten in Serbien gestellt werden?

- 2.1. A kulturális, oktatási, lokális, regionális vagy az országos önkormányzati megoldásokat?

Die kulturellen, bildungsbezogenen, regionalen Lösungen oder eine auf Landesebene organisierte Selbstverwaltung?

- 2.2. A kisebbségi közösség saját hatáskörébe kerülő területeken az autonóm intézmények kialakításában, illetve az autonómia irányító testületeinek létrehozásában milyen választási eljárást tart(ana) optimálisnak névjegyzék szerinti általános választást, községek, szakmák szerinti delegálási rendszert vagy más megoldást?

Welche Wahlmethode präferieren Sie bei der Wahl der verschiedenen Körperschaften der Organe der Autonomie: ein delegiertes System (durch Siedlungen und Fachgebiete) oder durch Namenskataloge oder eine andere Version?

- 2.3. A központi kormányzattal való viszony megfelelő szabályozásában a parlamenti vagy a kormányzati ellenőrzést és elszámoltatást vagy esetleg egy speciális szervezeti eljárást tartana kívánatosnak?

Was für eine Kontrolle wünschen Sie in der Regulierung der Beziehung zwischen Staat und Autonomie – durch das Parlament, durch die Regierung oder durch einen Sonderprozess?

- 3.1. Milyen esélyét látja a kisebbségi autonómiákról szóló törvénytervezet elfogadásának, életbe léptetésének és fokozatos továbbfejlesztésének Szerbiában?

Was meinen Sie, wie groß ist die Chance in Serbien, dass ein Gesetzentwurf über die Autonomien der Minderheiten angenommen wird, in Kraft tritt und langsam weiterentwickelt wird?

- 3.1.1. Miként függ össze a vajdasági tartományi autonómia sorsa és a szerbiai kisebbségek önkormányzati rendszerének megerősödése?

Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Autonomie der Vojvodina als Region und der Verstärkung des Selbstverwaltungssystems der Minderheiten in Serbien?

- 4.1. Milyen tényezők, okok miatt halad vontatottan a szerbiai kisebbségi önkormányzati modell kialakítása. A halogató, vonakodó és elutasító többségi magatartás mögött milyen főbiák, aggályok, politikai megfontolások állnak? Tartanak-e a szerb politikai erők a területi autonómia államegységet veszélyeztető következményeitől?

Welche Faktoren, Gründe verlangsamen die Verwirklichung des Selbstverwaltungsmodells der Minderheiten in Serbien? Welche Phobien, Hintergedanken und politischen Überlegungen stehen hinter der Haltung der Mehrheit, die nur Zeit gewinnen will, nicht wollende und zurückweisende ist?

4.2. A Magyar Nemzeti Tanács és a többi kisebbség nemzeti tanácsainak eddigi működése alapján miként értékeli az önkormányzati rendszer előnyeit és hátrányait a kulturális és oktatási intézmények működtetése, az anyanyelvi, kulturális, oktatási jogok érvényesítésében, különös tekintettel a vajdasági magyarok identitásának alakítása szempontjából?

Welche Vorteile und Nachteile finden Sie in der Arbeit des Ungarischen Nationalrats und der anderen Nationalräte als Organe des Selbstverwaltungssystems auf dem Gebiet der kulturellen und Lehreinrichtungen, die Durchführung der muttersprachlichen, kulturellen und Bildungsrechte insbesondere auf dem Gebiet der Änderung der Identität der Ungarn in der Vojvodina?

5. Milyen szerepet játszik, játszhat Magyarország a vajdasági magyar kisebbségi önkormányzati modell kialakításában, többségi és nemzetközi elfogadtatásában, működőképességének biztosításában?

Welche Rolle kann (könnte) Ungarn bei der Ausarbeitung eines Selbstverwaltungssystems der Minderheiten, bei der Annahme der Mehrheit im Inland und Ausland und bei der Sicherung des Funktionierens spielen?

Fragebogen in der Slowakei – Musterexemplar

Felvidék – Szlovákia

1. A működő európai kisebbségi autonómia-modellek közül melyiket tartja az Ön által képviselt közösség számára a leginkább alkalmasnak, illetve az adott országban rövidebb vagy hosszabb időn belül bevezethetőnek?

Welches der existierenden europäischen Autonomiemodelle der Minderheiten finden Sie für die durch Sie vertretene Gesellschaft am passendsten, die früher oder später in Ihrem Land eingeführt werden könnte?

- 1.1. Milyen stratégiai és technikai kérdésekben kell Ön szerint arra törekedni, hogy teljesen egyedi, az adott viszonyokra szabott, sajátos szlovákiai modell alakuljon ki?

In welchen strategischen und technischen Fragen muss man Ihrer Meinung nach streben, dass ein ganz selbstständiges, zu der eigenartigen Lage bestimmtes Modell in der Slowakei sich herausbilden kann?

- 1.2. Miben, milyen kérdésekben hozhat(na) előnyös változásokat az Ön által optimálisnak tekintett autonómiamodell bevezetése a kisebbségi közösség jogi és politikai helyzetének javításában és a többségi–kisebbségi viszony rendezésében?

Worin, in welchen Fragen könnte die Einführung eines durch Sie favorisierten angemessenen Autonomiemodells in der Verbesserung der juristischen und politischen Verhältnisse der Minderheitengemeinschaft und in der Neuordnung des Verhältnisses der Mehrheit und Minderheit günstige Änderungen verwirklichen?

2. A szlovákiai kisebbségi autonómia-elképzelések konkretizálásában és gyakorlati politikai programként való megfogalmazásában milyen célokat kellett (kellene) előtérbe helyezni?

Welche Ziele soll(t)en in den Vordergrund bei der Konkretisierung und Zusammenfassung als praktisches politisches Programm der Autonomievorstellungen der Minderheiten in der Slowakei gestellt werden?

2.1. A kulturális, oktatási, lokális, regionális vagy az országos önkormányzati megoldásokat?

Die kulturellen, bildungsbezogenen, regionalen Lösungen oder eine auf Landesebene organisierte Selbstverwaltung?

2.2. A kisebbségi közösség saját hatáskörébe kerülő területeken az autonóm intézmények kialakításában, illetve az autonómia irányító testületeinek létrehozásában milyen választási eljárást tart(ana) optimálisnak névjegyzék szerinti általános választást, községek, szakmák szerinti delegálási rendszert vagy más megoldást?

Welche Wahlmethode präferieren Sie bei der Wahl der verschiedenen Körperschaften der Organe der Autonomie: ein delegiertes System (durch Siedlungen und Fachgebiete) oder durch Namenskataloge oder eine andere Version?

2.2. A központi kormányzattal való viszony megfelelő szabályozásában a parlamenti vagy a kormányzati ellenőrzést és elszámoltatást vagy esetleg egy speciális szervezeti eljárást tartana kívánatosnak?

Was für eine Kontrolle wünschen Sie in der Regulierung der Beziehung zwischen Staat und Autonomie – durch das Parlament, durch die Regierung oder durch einen Sonderprozess?

3. Látja-e esélyét annak, hogy Szlovákiában 2020-ig megvalósuljon a kisebbségi autonómia valamely formája?

Was meinen Sie, wie groß ist die Chance in der Slowakei, dass eine Form der Minderheitsautonomie bis 2020 verwirklicht wird?

4.1. A szlovákiai magyar kisebbségi közösség számára a jelenlegi többségi ellenállást tapasztalva elérendő célnak tartja-e az *autonómia kulturális és területi formáját* vagy sem? Miért?

Meinen Sie, dass eine kulturelle oder regionale Form der Autonomie als anzustrebendes Ziel in der heutigen Lage bei diesem großen Widerstand der Mehrheit noch wünschenswert ist oder nicht? Warum?

4.2. Milyen más lehetőségeket lát a kisebbségi közösség önszerveződésére, lokális, regionális és országos intézményeinek saját kézbe vételére, illetve a

magyar nemzeti identitás megerősítésére, a kiegyensúlyozott kettős identitásformák kialakítására?

Welche anderen Formen sehen Sie für die Selbstorganisation der Minderheitsgemeinschaften, die lokale, regionale und landesweite Institutionen in der eigenen Hand haben, die Verstärkung der ungarischen Nationalidentität und die Verwirklichung der ausgewogenen Doppelidentität?

5. Milyen szerepet játszik, játszhat Magyarország a szlovákiai magyar kisebbségi önkormányzati modell kialakításában, többségi és nemzetközi elfogadtatásában, működőképességének biztosításában?

Welche Rolle kann (könnte) Ungarn bei der Ausarbeitung eines Selbstverwaltungssystems der Minderheiten, bei der Annahme der Mehrheit im Inland und Ausland und bei der Sicherung des Funktionierens spielen?

Begleitbrief

Tisztelt Képviselő Asszony / Képviselő Úr!

Talán meglepődik ezen a levélen, de azt remélem sikerül meggyőznöm Önt arról, hogy érdemes egy kis időt a csatolt kérdőív kitöltésére fordítania.

Fazekas Márta vagyok, jogász, a felvidéki és vajdasági magyar kisebbségi közösségekben született autonómia elképzelésekről írom a doktori munkám németül a budapesti Andrassy Gyula Németnyelvű Egyetemen. Szarka László az MTA Kisebbségkutató Intézetének vezetője és Gergely András történész professzor a konzulensem a témában és egy német ösztöndíjnak köszönhetően a munka majd nyomtatásban is megjelenik.

Ahhoz azonban, hogy a száraz tényeken túl az azok mögött felsejlő politikai akaratot is láttathassam szükségem van az Ön, mint választott képviselő segítségére.

Ezt a kérdőívet valamennyi választott képviselőhöz eljuttatom mind a Felvidéken mind a Vajdaságban és anonimen feldolgozva és kiértékelve őket építem be a dolgozatomba.

A választát elküldheti emailben vagy postán az alábbi címre: Fazekas Márta Gödöllő 2100, Szt. János u.8.a

Az összesített elemzést természetesen visszajuttatom Önhöz és ezúton előre is nagyon köszönöm segítségét

Üdvözlettel,

dr. Fazekas Márta

Sehr geehrte Frau Delegierte / Herr Delegierter,

vielleicht werden Sie wegen dieses Briefes überrascht sein, aber ich hoffe, dass ich Sie überzeugen kann, dass es sich lohnt sich einen Moment Zeit nehmen, um den beigefügten Fragebogen auszufüllen.

Ich heiße Márta Fazekas, bin Juristin, schreibe meine Promotionsarbeit über die Autonomievorstellungen der Ungarn in Minderheit in Serbien und der Slowakei an der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität. Meine Doktorväter sind László Szarka, der Leiter des Forschungsinstituts für Minderheiten der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, und Geschichtspräsident András Gergely – meine Arbeit wird mit der Hilfe eines deutschen Stipendiums auch veröffentlicht.

Aber ich brauche Ihre Hilfe als gewählte(r) Delegierte(r), um den wirklichen politischen Willen hinter den trockenen Dokumenten sehen zu können.

Ich schicke diesen Fragebogen an alle gewählten Vertreter der ungarischen Gemeinschaft sowohl in der Slowakei als auch in Serbien, dann werden sie anonym aufgearbeitet, bewertet und in meiner Arbeit veröffentlicht.

Ihre Antwort können Sie entweder per Post oder per Email mir zuschicken: Márta Fazekas, 2100 Gödöllő, Szt. János utca 8/a.

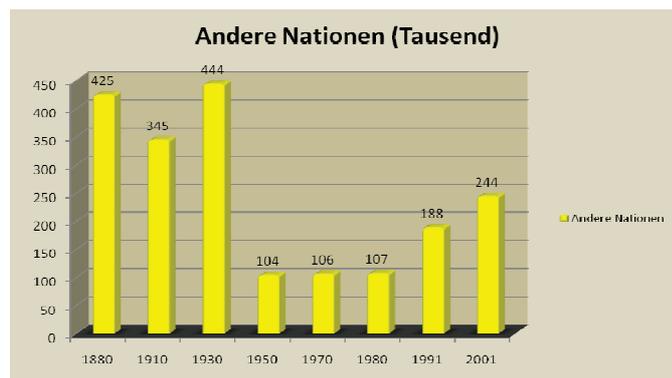
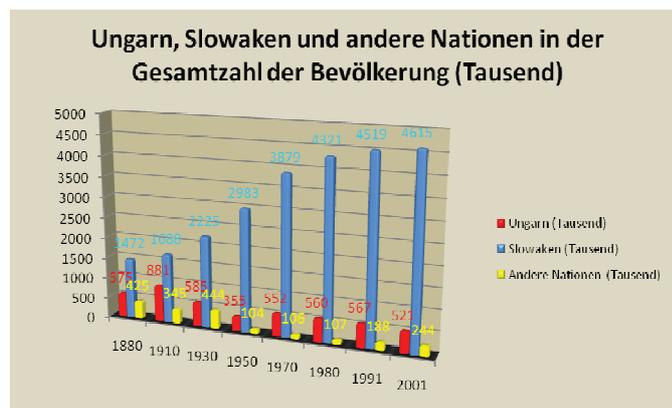
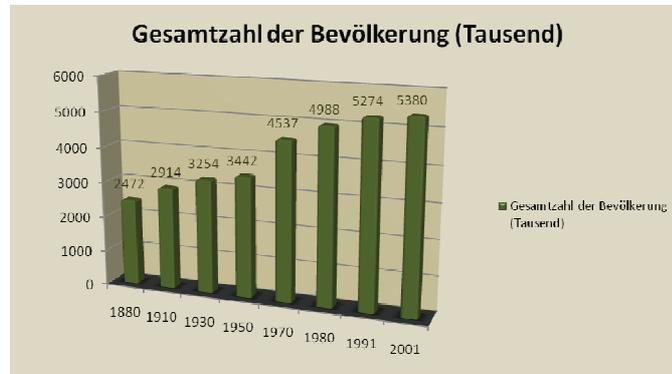
Die zusammengestellte Analyse werde ich selbstverständlich auch Ihnen senden und ich bedanke mich sehr auch in dieser Form für Ihre Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen,

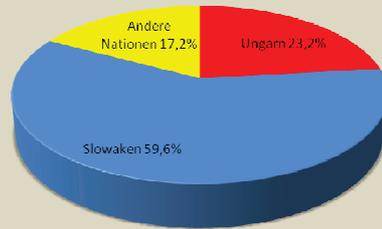
Márta Fazekas

Nationale Verhältnisse in der Slowakei

Diagramme aus den Daten Kápolnai Iván: A Kárpát- medencei magyarság számának alakulása a 20.században in: Deák (2004) S. 129.

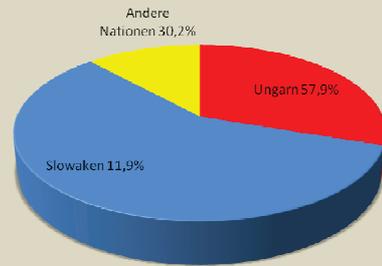


Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1880)



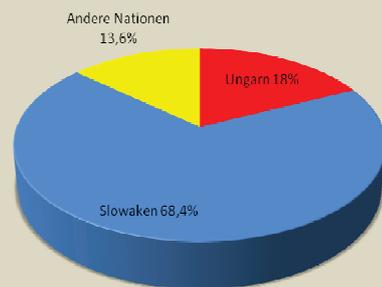
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1910)



Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1930)



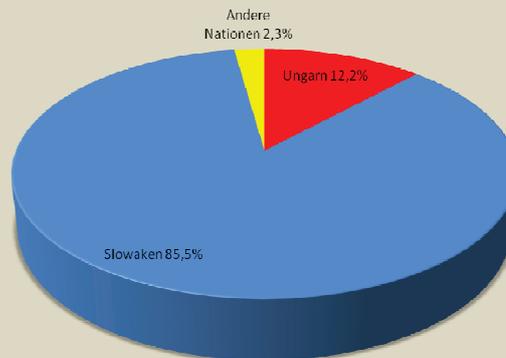
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1950)



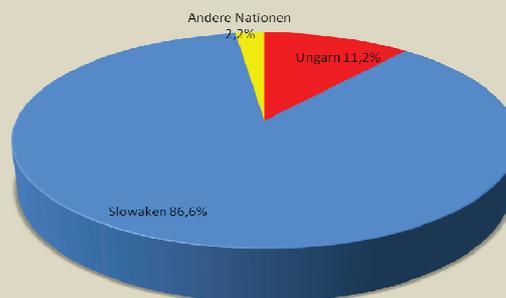
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1970)



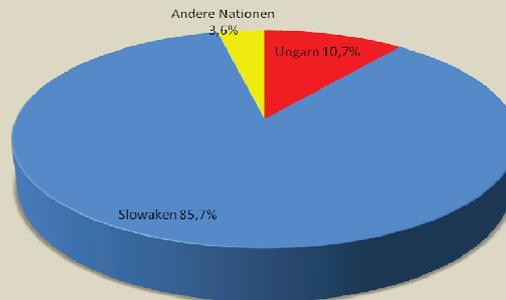
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1980)



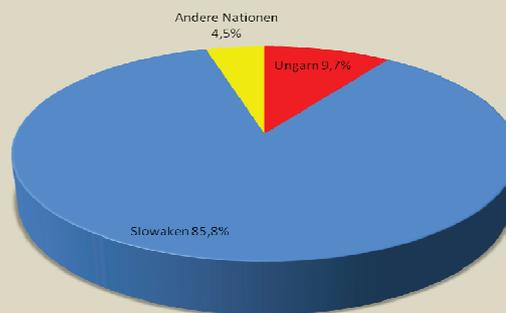
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1991)

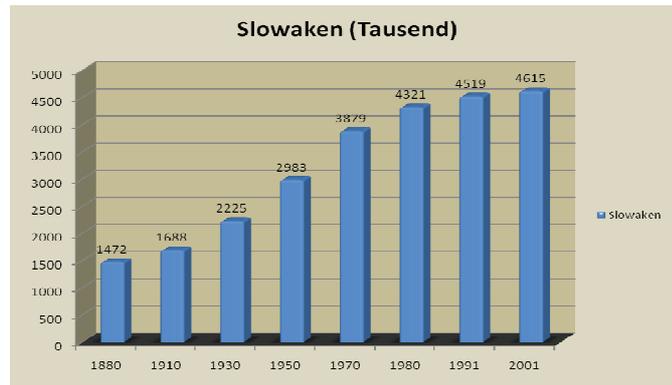


Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129

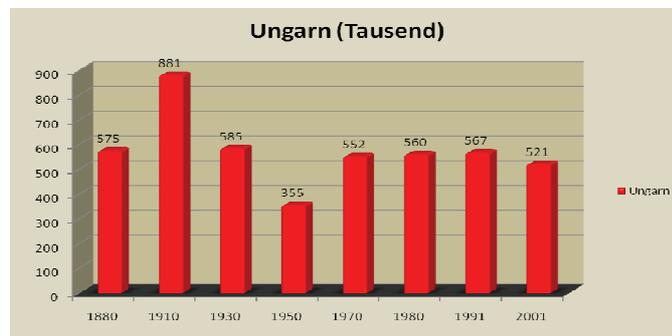
Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 2001)



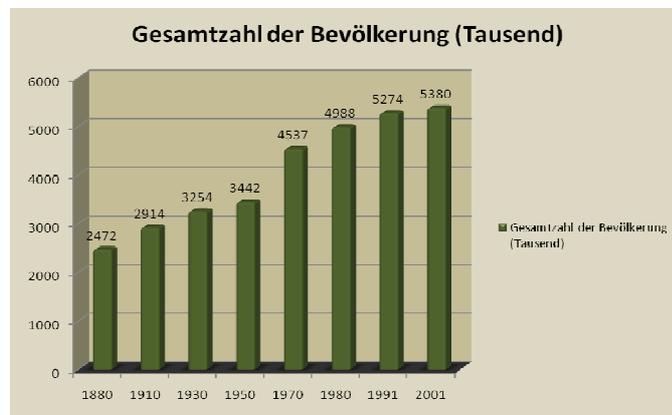
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129



Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129



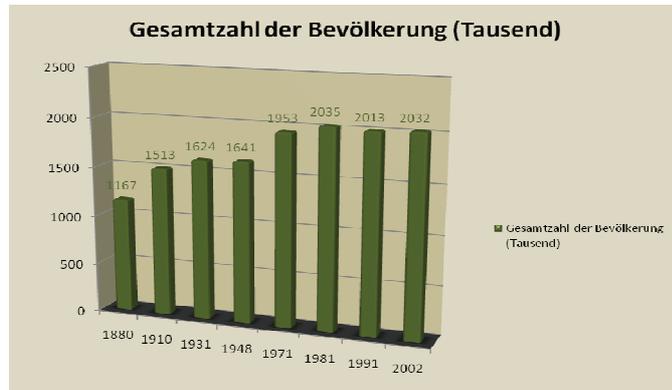
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129



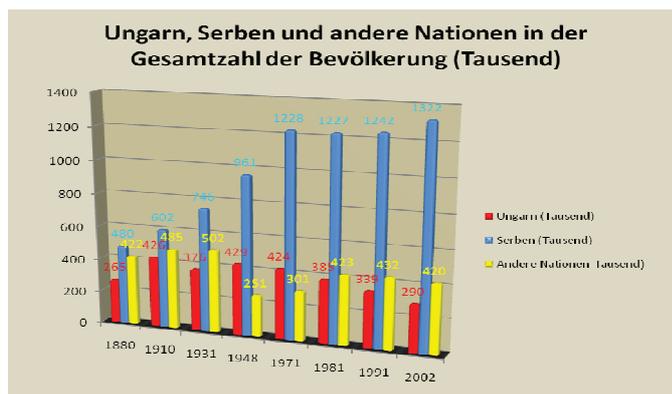
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 129

Nationale Verhältnisse in der Vojvodina

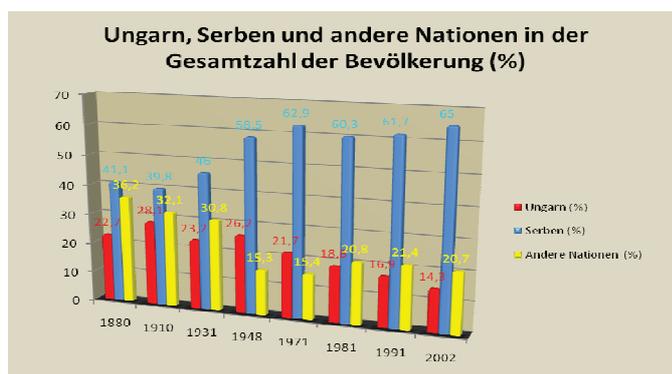
Diagramme aus den Daten Kápolnai Iván: A Kárpát- medencei magyarság számának alakulása a 20.században in: Deák (2004) S. 136.



Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

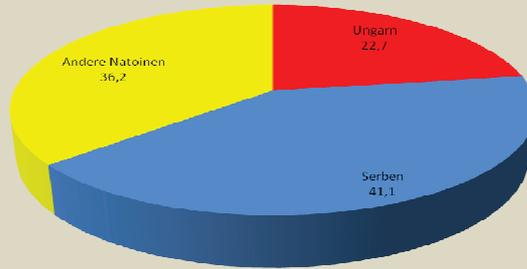


Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136



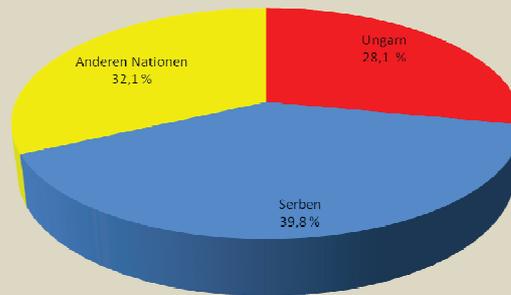
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1880)



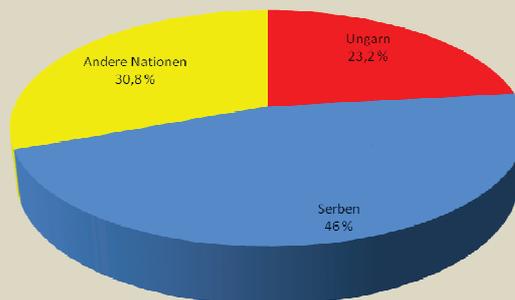
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1910)



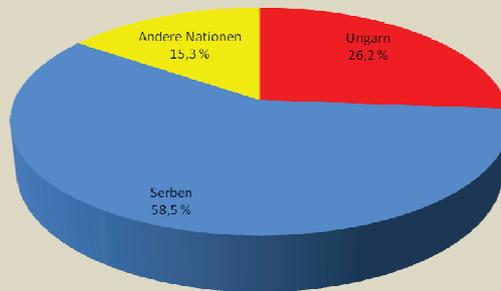
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1931)



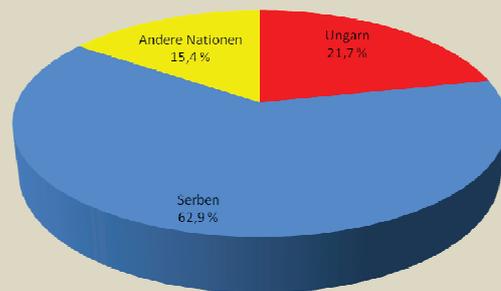
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1948)



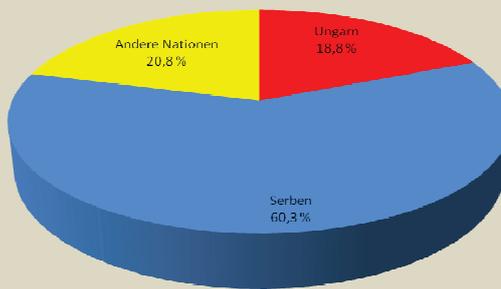
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1971)



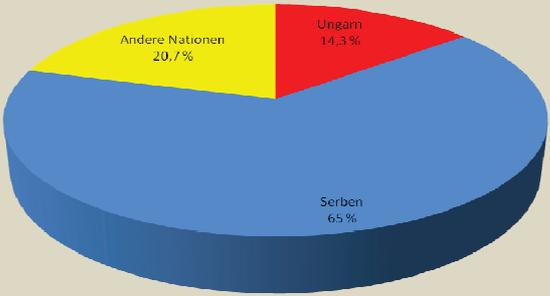
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1981)



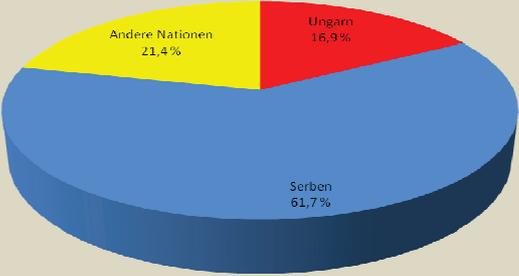
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 2002)

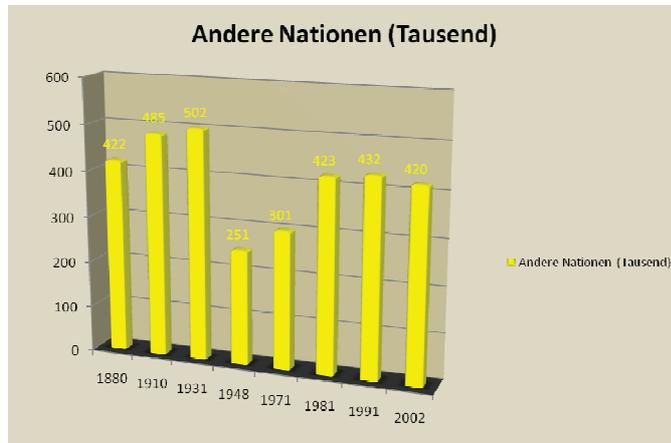


Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

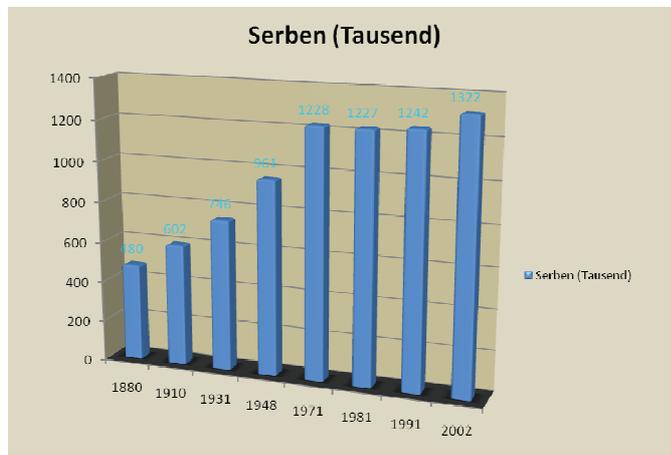
Die prozentuelle Aufteilung der Nationen in der Gesamtzahl der Bevölkerung (Jahre 1991)



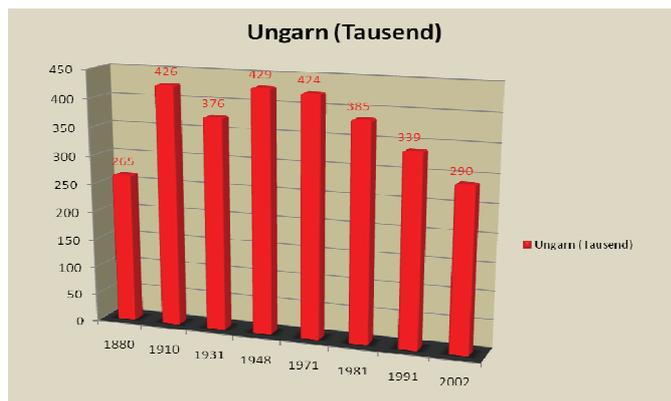
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136



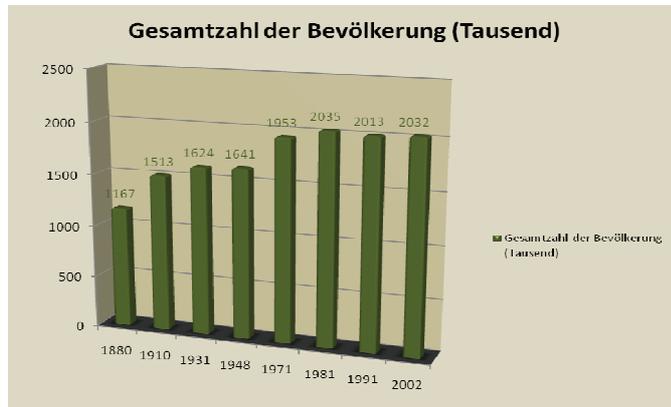
Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136



Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136



Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136



Die Daten stammen von Kápolnai in: Deák 2004 S. 136

Literatur:

A. SAJTI, Enikő: Hungarians in the Voivodina 1918-1947, Columbia University Press, New York 2003

A. SAJTI, Enikő: Nemzettudat, jugoszlávizmus, magyarság Magyarságkutatás program Szeged 1991

A. SAJTI, Enikő: Kényszerpályán - Magyarok Jugoszláviában 1918-1941, Hispánia Kiadó, Szeged 1997

ÁGOSTON, Vilmos: Autonomy - Challenge and/ or Solution, Ferenczy Books Budapest 1994

ARDAY, Lajos: Magyarok a Délvidéken, Jugoszláviában, BIP, Budapest 2002

BAKKER, Edwin: Minority conflicts in Slovakia and Hungary? Labyrint Publication den Haag 1997

BAKÓ, Boglárka – SZOTÁK, Szilvia (Hrsg.): Magyarlakta kistérségek és kisebbségi identitások a Kárpát-medencében, MTA Etnikai – nemzeti Kisebbségkutató Intézet, Budapest 2005

BALÁZS, Katalin - ÓDOR Bálint (Hrsg): International Sources of National and Ethnic Minority Rights Magyar Országgyűlés Budapest 2006

BÁRDI, Nándor – FEDENIC, Csilla – SZARKA, László (Hrsg.): Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Gondolat Kiadó – MTAKI, Budapest 2008

BENYÓK, Mária (Hrsg.): Az Európai Unió és az etnikai kisebbségek – diagnózis és prognózis, Tagung in Oberpullendorf Wien 2003

BIBÒ, István: Összegyűjtött munkái 4. EPMSZ, Bern 1984

BÍRÓ Gáspár, HAMBERGER Judit, MOLNÁR Gusztáv, SZILÁGYI Imre, TÓTH István: Autonómia és integráció, Magyar Szemle Könyvek, Dabas 1993

BÍRÓ, Gáspár: Az identitásválasztás szabadsága Pro Minoritate könyvek, Századvég, 1995

BÍRÓ, Gáspár: Human rights and minority rights in Eastern and Central Europe and the role of International Institution kézirat -G3 aus der Parlamentarischen Bibliothek, Budapest

BLÉNESI, Éva – MANDEL, Kinga (Hrsg.): Kisebbségek és kormánypolitika Közép-Európában (2002-2004), Gondolat – MTA Etnikai – Nemzeti Kisebbségkutató Intézet, Budapest 2004

BLUNTSCHLI, Johann.Caspar: Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1885

BLUMENWITZ, Dieter (Hrsg.): Recht auf die Heimat im zusammenwachsenden Europa Frankfurt am Main 1995

BLUMENWITZ, Dieter: Volksgruppen und Minderheiten: politische Vertretung und Kulturautonomie, Berlin/ Gebr. Mann 1995

BOSNYÁK, István: Politikai symposion a Délvidéken, Jugoszláviai Magyar Művelődési Társaság, Újvidék 2003

BOTLIK, József – CSORBA, Béla – DUDÁS, Károly: Eltévedt mezsgyekövek – Adalékok a délvidéki magyarság történetéhez 1918-1993, Új Mandátum Könyvkiadó 1994

BREMS, Michael: Die politische Integration ethnischer Minderheiten, Europäische Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 1995

BRICKE, Dieter W.: Minderheiten in östlichen Mitteleuropa Baden-Baden 1995

BUGÁR, Béla: Olyan országban élek... , Kalligram, Pozsony 2004

BUGÁR, M. István (ed.): Sors és szabadság, Kairosz Kiadó Pécs 2006

CORTAZAR, Gárcia de – VESGA, González: Spanyolország története, Osiris, Budapest 2001

CONNOR, Walker (1994). "A Nation is a Nation, is a State, is an Ethnic Group, is a ..."
In: John Hutchinson and Anthony D. Smith (eds.), *Nationalism*. Oxford Readers.
Oxford / New York: Oxford University Press Seite 36-46.

CSAPODY, Miklós: A díszmagyar, Korona Kiadó, Budapest 2006

- CSERES, Tibor: Vérbosszú Bácskában, Magvető Kiadó, Budapest 1991
- CSUKA, János: Délvidéki magyarság története 1918-1941, Püski Kiadó, Budapest 1995
- DEÁK, Ernő (Hrsg.): Az Európai Unió és az etnikai kisebbségek. Diagnózis és prognózis, Ausztriai Magyar Egyesületek és Szervezetek Központi Szövetsége Wien/Bécs 2004
- DOMONKOS, László: Magyarok a Délvidéken, Zrínyi Kiadó Budapest 1192
- DR. GULYÁS, László (Hrsg.): „Régiók a Kárpát- medencén innen és túl”, Juhász Nyomda, Szeged, 2007
- DR. GULYÁS, László: Két régió – Felvidék és Vajdaság – sorsa az Osztrák – Magyar Monarchiától napjainkig, Hazai Térségfejlesztő Rt., Pécs 2005
- DR. HEGEDŰS, Antal (Hrsg.): Vajdasági Pax Romana Almanach Logos, Tóthfalu 2001
- DR. HÓDI, Sándor (Hrsg.): A VMDK programja Ada 1991
- DR. HÓDI, Sándor (Hrsg.): Kisebbségi autonómiák – önkormányzati törekvések Magyarországon Tud. Társ. Szabadka-Ada 1992
- DR. HÓDI, Sándor (Hrsg.): Memorandum über die Selbstverwaltung der in der Republik Serbien lebenden Ungarn Magyarok Magyarországon 1992
- DR. HÓDI, Sándor: Magyarok a forrongó Szerbiában, Logos Grafikai Műhely, Tóthfalu 2002
- DR. PETERLENI, Oskar: Die Autonomie Südtirols Bozen 1991
- DURAY, Miklós: Önrendelkezési kísérleteink, Méry Ratio, Somorja 1999
- DURAY, Miklós: Változások küszöbén Pro Minoritate Könyvek Osiris Budapest 2000
- ESMAN, Milton J.: Ethnic Politics. Cornell University Press – Ithaca and London 1994
- FAZEKAS, József – HUNCIK, Péter (Hrsg.): Magyarok Szlovákiában – Összefoglaló jelentés (1989-2004), 2. Ausgabe, Fórum Kisebbségkutató Intézet, Liliom Aurum Könyvkiadó, Somorja – Dunaszerdahely 2006

FAZEKAS, József – HUNCIK, Péter (Hrsg.): Magyarok Szlovákiában – Dokumentumok, kronológia (1989-2004), Fórum Kisebbségkutató Intézet, Liliom Aurum Könyvkiadó, Somorja – Dunaszerdahely 2005

FRASNELLI, Hubert: Die Herrschaft der Fürsten. Macht, Zivilcourage und Demokratie in Südtirol, Wieser Verlag, Wien, 2000

GÁBRITYNÉ, dr. Molnár Irén/ MIRNICS Zsuzsa (Hrsg.): Vajdasági marasztaló, MTT, Szabadka 2000

GÁBRITYNÉ, dr. Molnár Irén/ MIRNICS Zsuzsa (Hrsg.): Fészekhagyó vajdaságiak, MTT, Szaadka 2001

GAGNON, Alain – G. – James Tully (Hrsg.) – Multinational democracies, Cambridge University Press, Cambridge 2001

GÁL, Gyula: A dél-tiroli kérdés TLA Budapest 1995

GÁL, Kinga (Hrsg.): Minority Governance in Europe, Open Society Institute Budapest 2002

GALÁNTAI, József: Trianon és a kisebbségvédelem Gondolat, Budapest 1989

GEREBEN, Ferenc: Hungarien minorities and Central Europe, PPTE Piliscsaba 2001

GERGELY, András – MÁTHÉ, Gábor (Hrsg): The Hungarian State. Thousand years in Europe. Korona, Budapest. 2000.

GIROSALI, Nicola: National Minorities – Who are they? Akadémia Kiadó Budapest 1995

GLATZ, Ferenc: Minorities in East- central Europe, Europa Institut Budapest 1993

GÖRÖMBEI, Sára: A határon túli magyarok autonómiájának politikai és jogi keretei – Confessio 2004/4 in: http://www.reformatus.hu/confessio/2004_4/gorombei.htm

GÖRÖMBEI, Sára: A Gross-jelentés - Az autonómia mint megoldás az európai konfliktusokra, Magyar Kisebbség VIII. évfolyam 2003. 2-3. (28-29.) sz. 350-367.

GYŐRI SZABÓ, Róbert: Kisebbség, autonómia, regionalizmus, Osiris Kiadó, Budapest 2006

GYÓRI SZABÓ, Róbert: Nemzet és kisebbség, autonómia és regionalizmus Európában
ZSKF Budapest 2004

GYURGYIK, László: Népszámlálás 2001, Kalligram Könyvkiadó, Pozsony 2006

HALÁSZ, Iván- MAJTÉNYI, Balázs (Hrsg.): Regisztrálható-e az identitás?, Gondolat
MTA Jogtudományi Intézet 2003

HAMBERGER, Judit: Nemzeti identitás és külpolitika, Szlovákia TLA, Budapest 2002
HORVÁTH, Gyula (Hrsg.): Dél- Szlovákia Ungarische Wissenschaftsakademie,
Budapest- Pécs 2004

HANNUM, Hurst: Autonomy, Sovereignty and Self – determination – The
Accommodation of Conflicting Rights, University of Pennsylvania Press, Philadelphia
1990

KÁNTOR, Zoltán – MAJTÉNYI, Balázs (Hrsg.): Szöveggyűjtemény a nemzeti
kisebbségekről, Rejtjel Kiadó, Budapest 2005

KISIMRE, Ferenc: Joghurtforradalomtól a polgárháborúig Délmagyarország Kft.
Szeged 1993

KISS GY. Csaba: Magyarság itt marad, Domino Könyvek, Kalligram Könyvkiadó,
Pozsony 1993

KISS GY. Csaba: Közép- Európa, Nemzetek, Kisebbségek – Pesti Szalon Könyvkiadó,
Budapest 1993

KISS J. László (Hrsg): Európai határok – európai stabilitás Bigis Papers 1. Budapest
1994

KISS J. László (Hrsg): Nemzeti identitás és külpolitika Közép – és Kelet – Európában
TLA, Budapest 2003

KISS, Endre: A “k. u. k. világrend halála” Magvető Budapest 1984

KOCSIS, Károly – KOCSISNÉ HÓDOSI, Eszter: Magyarok a határainkon túl a Kárpát-
medencében, Tankönyvkiadó, Budapest 1992

- KOCSIS, Károly- BOTTLIK, Zsolt – TÁTRAI, Patrik: Etnikai térfolyamatok a Kárpát-medence határainkon túli régióiban (1989-2002) MTA Földrajztudományi Kutatóintézet, Budapest 2006
- KORHECZ, Tamás: Otthonteremtőben a szülőföldön, Fórum Könyvkiadó, Újvidék 2010
- KOVÁCS, Győző: Lehetőségek és kompromisszumok kézirat – G3 aus der Parlamentarischen Bibliothek, Budapest 2005
- KÖVÁGÓ, László: Kisebbség – Nemzetiség Kossuth Könyvkiadó Budapest 1977
- KYMLICKA, Will: Immigrant Integration and Minority Nationalism Conference Paper MIG/ 40 European University Institute Florence 1998
- LAPIDOTH, Ruth: Autonomy flexible solution to ethnic conflicts, United States Institute of Peace Press, Washington D.C. 1997
- MAGLIANA, Melissa: The Autonomous Province of South Tirol: A Model of Self-Governance? Bozen, European Academy of Bozen 2000
- MARKO, Joseph: Der Minderheitenschutz in den jugoslawischen Nachvolgstaaten, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn 1996
- MARKOVICS- MAJTÉNYI, András (Hrsg.): Kisebbségi jog a Vajdaságban, Jugoszláviai Magyar Művelődési Társaság, Újvidék 2000
- McROBERTS, Kenneth: Catalonia: Nation Building without a State, Oxford University Press, Oxford 2001
- MEIJKNECHT, K. Anna: Minority Protection / Standars and Reality, TMC Asser Press, The Hague 2004
- MÉZES, Zsolt László: A dél- tiroli autonómia egyes elemeinek adaptációs lehetőségei a határon túli magyarok vonatkozásában Műhelytanulmány EÖKiK Budapest 2003
Minority Protection Association, Budapest 1998
- MIRNICS, Károly: Kisebbségi sors, Fórum Könyvkiadó, Újvidék 1993
- MONTSERRAT, Guibernau: Catalan Nationalism / Francoism, transition and democracy Routledge, London 2004

MUSIL, Jiří (ed.): The End of Czechoslovakia Central European University Press Budapest, NY 1997

MYNNTTI, Kristian: A commentary to the Lund Recommendations on the Effective Participations of National Minorities in Public Life, Institute for Human Rights, Abo Academy University, Turku/ Abo 2001

NIMNI, Ephraim (Hrsg.): National cultural autonomy and its contemporary critics, Taylor and Francis Group, New York 2005

PAN, Christoph / PFEIL, Beate Sibylle: Die Volksgruppen in Europa, Braumüller Verlag Wien 2000

PAN, Christoph / PFEIL, Beate Sibylle: Minderheitenrechte in Europa, Braumüller Verlag Wien 2002

POGÁNY, Erzsébet (Hrsg.): Az Együttélés öt éve, Eseménynaptár és Dokumentumgyűjtemény 1990 – 1994, Pozsony 1995

RAINER, Karl: The Autonomous Province of Bozen/ Bolzano – South Tirol in: GÁL, Kinga: Minority Governance in Europe, Open Society Institute Budapest 2002

RÉVÉSZ, László: Minderheitenschicksal in den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie: unter besonderer Berücksichtigung der magyarischen Minderheit, Braumüller Verlag, Wien 1990

ROACH, Steven C.: Cultural Autonomy, Minority Rights and Globalization Ashgate Publishing Company, Burlington USA 2006

ROBOTIN, Monica– SALAT, Levente (Hrsg.): A New Balance: Democracy and Minorities in Post-Communist Europe, OSI Budapest 2003

ROMSICS Ignác: Magyarország története a XX. Században Osiris Budapest 2001

ROMSICS, Ignác: A 20. század rövid története Rubicon- ház Bt. Budapest 2007

ROMSICS, Ignác: Nemzet, Nemzetiség és az Állam kelet-Közép és Délkelet Európában a 19. és 20. században, Napvilág Kiadó Budapest 2004

SALAT, Levente: Etnopolitika – a konfliktustól a méltányosságig, Mentor Kiadó, Marosvásárhely 2001

SAMU, Mihály: A népek önrendelkezési jogáról és a kisebbségek önkormányzatáról, Szenci Molnár Társaság, Budapest 2002

SANDER, Günther: Kulturen – und Sprachen von Minderheiten in Europa und Deutschland In: TÓTH, Hajnalka (Hrsg.): Kisebbségek Európában 2000, Pécsi Tudományegyetem, Európa Központ, Pécs 2000 Seite 73-89.

SCHLECHT, István: Kisebbségnevezésben, Kossuth Könyvkiadó, Debrecen 1993

SZARKA, László (ed.): Hungary and the Hungarian Minorities (Trends in the Past and in Our Time), Columbia University Press, New York 2004

SZARKA, László (Hrsg.): A szlovákiai magyarok kényszertelepítései emlékezete 1945-1948 Ungarische Wissenschaftsakademie Komárom 2003

SZARKA, László (Hrsg.): Jogfosztó jogszabályok Csehszlovákiában, 1944-49. Elnöki dekrétumok, törvények, rendeletek, szerződések, MTAKI – Kecskés László Társaság, Komárom 2005

SZARKA, László: A szlovákok története, Bereményi Kiadó, Budapest, 1995

SZILÁGYI, István: Demokratikus átmenet és konszolidáció Spanyolországban, Napvilág Kiadó 1996

SZILÁGYI, István: Portugália és Spanyolország, Veszprémi Humán Tudományokért Alapítvány, Veszprém 2006

SZONDI, Ildikó: A Délvidék nemzetiségi demográfiai adatai, különös tekintettel a magyarság adataira, Acta Universitatis Szegediensis, Szeged 2005

TABAJDI, Csaba (Hrsg.): Esélyek és veszélyek, Codex Print, Budapest 2002

TÓTH, László (Hrsg.): A (cseh)szlovákiai magyar művelődés története 1918-1998, Ister Kiadó, Budapest, 1998

TOMICS, Péter: Magyarként a Felvidéken 1918-1993, Püski Kiadó Budapest 1994

UNTERKIRCHER, Martin: Unauslöschlich..., Studienverlag, Bozen, 2006

VADKERTY, Katalin: Reszlovakizáció, Kalligram, Pozsony 1993

VOGEL, Sándor: Ungarns europäische Integration und die Problematik der ungarischen Minderheit Foreign Policy Papers TLI No.55 Budapest

VÖLKL, Ekkehard: Der Westbanat 1941-1944 / Die deutsche, ungarische und andere Volksgruppen, Ungarisches Institut München 1991

WILLIAMS, Colin H.: National separatism, University of Wales Press 1982

WIMMER, Andreas: Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict – Shadows of Modernity, Cambridge University Press, 2002

WELLER, Marc & Wolff Stefan (ed.): Autonomy, Self-governance and Conflict resolution, Routledge, New York 2005

ZALABAI, Zsigmond (Hrsg.): Mit ér a nyelvünk, ha magyar? A „táblaháború” és a „névháború” szlovákiai magyar sajtódokumentumaiból 1990-1994, Kalligram Pozsony 1995

Zeitschriften:

BOULANGER, Christian: Constitutionalism in East-Central-Europe? The case of Slovakia under Meciar. East European Quarterly. 33. vol. 1999. no. 1. Seite 21–50.

BOZÓKI, Antal: Az emberi és kisebbségi jogok keretei Szerbia és Montenegróban Fundamentum 2003/2 Seite155-162

BRUNNER, Georg: Nemzetállamok és kisebbségek Európa keleti felén in: Régió 1992/3.sz.

EGYED, Péter: Emberiség valamint szubjektivitáskritika in: Kellék 25 szám 2004.

GULYÁS, László: A kisebbségi kérdés megoldásának egy pozitív példája: Dél – Tirol esete in: Korunk 2006/ December

JOHNS, Michael: „Do as I say, not as I do“ – The European Union, Eastern Europe and Minority Rights in: East European Politics and Societies Vol. 17. No. 4. Seite 682 – 699.

KLEIN, András: A baszk nemzeti küzdelem a Franco – korszakban in: Pro Minoritate, 1996/2 S. 57-63.

KORHECZ, Tamás: The Minority Rights of the Hungarian National Group in Yugoslavia
In: Cambridge Review of International Affairs, Cambridge, 1999, XII. /2.

KORHECZ, Tamás: A Vajdaság közjogi helyzete Szerbiában, hatalmi szervezete és hatáskörei a 2009 decemberétől hatályos új törvények fényében, Új Magyar Közigazgatás 2010 június-július 3. évfolyam 6-7 szám

KYMLICKA, Will: Igazság és biztonság, Fundamentum 2001/3

LEIBICH, Andre: Must nations become states? In: Nationalities Papers, Vol. 31. No.4. 2003 S. 453-469.

LOSONCZ, Alpár: A nemzet mint értelmezés in: Regio 2002/4 S.116 - 130

MARSH, Christopher and HEPPNER, Mark: When weak nations use strong states: The Unintended consequences of intervention in the Balkans In: Nationalities Papers, Vol. 31. No.3. 2003 S. 281-293.

MEZŐ, Ferenc: A politikai regionalizmus Spanyolországban in:Pro Minoritate 2000/3-4. S. 83-97.

NÉMETH, László: A magyar élet antinómiái in: Európai utas 2001/43.

PAUL, Ellen L.: Perception vs. Reality: Slovak views of the Hungarian minority in Slovakia in: Nationalities Papers, Vol. 31. No.4. 2003 S. 485- 493

POPÉLY, Árpád: The Ethnic Aspect of Léva District as Reflected by Czechoslovakian Settlement Policy and Reslovakisation In.: Kisebbségkutatás 2003/01.

RIBA, István: Önkép magyar tükrében – A szlovák identitás alakulása In: HVG (Heti Világgazdaság) 16.09.2006 S. 69-72

RUIZ VIEYTEZ, Eudardo Javier: A baszkok és a baszk nyelv jogai és politikai helyzete in: Pro Minoritate 2002/1 S.119-136.

ŠUTAJ, Štefan: Szlovák- magyar interetnikus kapcsolatok és statisztika asszimiláció a dél-szlovákiai galántai járásban, Kisebbségkutatás 2001/ 2.

SZAJBÉLY, Katalin: Kisebbségi kérdés Spanyolországban Kisebbségkutatás 2003/4

VÁRADY, Tibor: Minorities, Majorities, Law and Ethnicity: Reflections of the Yugoslav Case Human Rights Quarterly 19 / 1997

VOGEL, Sándor: Az Európai Unió és a nemzeti kisebbségek in Collega 1999/06-07

ZOLTÁNI K. Csaba – IFJ. KOSZORÚS Ferenc: A kollektív jogok feloldják a feszültségeket in: Hitel 1997/2.

Andere Dokumente:

DURAY, Miklós: Az autonómia korszellem 1996

http://www.duray.sk/index.php?option=com_content&task=view&id=191&Itemid=2

KARDOS, Gábor, MAJTÉNYI Levente, VIZI Balázs: A SZLOVÁKIAI ÁLLAMNYELV-TÖRVÉNY MÓDOSÍTÁSÁNAK ELEMZÉSE

http://www.mtaki.hu/hirek/szlovakiai_allamnyelv_torveny_mod_elemzese.html

FRIED, István: Régiók, nemzet(iségek) a jövő Európájában –

<http://www.forrasfolyoirat.hu/0402/fried.html>

„Hungarian minority in Slovakia“ –

www.bhr.org/slovakia/slovakia1994/hung-minority.htm

HAMBERGER, Judit: A szlovákiai önkormányzati választás

www.kulugyiintezet.hu/letoltes.php?letolt=10124

HEINTZE, Hans Joachim: The Lund Recommendations on the Effective Participation of National Minorities in Public Life –

<http://www.core-hamburg.de/documents/yearbook/english/00/Heintze.pdf>

Jelentés a vajdasági magyarok helyzetéről – MEH - 2006

<http://www.nemzetpolitika.gov.hu/data/files/84190142.pdf>

Jelentés a szerbiai magyarság helyzetéről – MEH 2007

<http://www.nemzetpolitika.gov.hu/data/files/122864279.pdf>

POPÉLY, Gyula: A felvidéki sorsforduló 1990

<http://www.epa.oszk.hu/00000/00036/00002/pdf/07.pdf>

RÍZ, Ádám: az 1990 óta született autonómiakonceptiók összehasonlítása – 2000
<http://www.hhrf.org/korunk/0001/1k19.htm>

SZARKA, László: A kormányzati szerepvállalás hatása a kisebbségi magyar pártok önkormányzati politikájára
http://www.mtaki.hu/docs/kisebbsseg_es_kormpol/kisebbs_es_kormpol_szarka_laszlo_kormanyzati_szerepvallalas.pdf

SZILÁGYI, Imre: A Vajdaság státútuma
www.kulogyiintezet.hu/letoltes.php?letolt=10101

ÖLLŐS, László: A szlovák pártok programjában marginális szerepet kapnak a magyarok
<http://erdely.ma/tarsmagyarsag.php?id=110011>

VARGA, Sándor: A CSEMADOK történetének rövid áttekintése
http://www.foruminst.sk/publ/magy/1-2/magyszlovban_405-411.pdf

VERES, Tímea: Tuka politikai visszatérése 2007
http://www.foruminst.sk/publ/szemle/2007_2/szemle_2007_2_veres-timea.pdf

Minorities Report about the ECMI Workshop on Non-territorial Autonomy Flensburg, Germany; 24-25 June 2011
http://www.ecmi.de/uploads/tx_lfpubdb/NTA_Report_61_Final.pdf

DAFTARY, Farimah: INSULAR AUTONOMY: A FRAMEWORK FOR CONFLICT SETTLEMENT? A comparative study of Corsica and the Åland islands
http://www.ecmi.de/uploads/tx_lfpubdb/working_paper_9.pdf

Grundvertrag mit Serbien – Montenegro
Alapszerződés Szerbia- Montenegróval

Alapszerződés Szlovákiával – Grundvertrag mit der Slovakischen Republik

Andreas Gross jelentése az Európa Tanács Parlamenti Közgyűlése elé

Az elnyomott kisebbségől legyen társnemzet / Magyarok
Csehszlovákiában/Szlovákiában

1918-1992 Együttélés Politikai Mozgalom Pressburg 1993

ENSZ dokumentumok kisebbségvédelem területéről: pl. 1948: Az emberi jogok egyetemes nyilatkozata, 1969: A faji megkülönböztetés valamennyi formájának kiküszöböléséről

Európa Tanács 1993. feb.1. 1201 Ajánlása

Európai Közösség 1981 Regionális Nyelvek és Kultúrák, valamint az Etnikai Kisebbségek Chartája

European Charter of Regional or Minority Languages 1992

FUEW(Föderalistische Unio Europäischer Volksgruppen)

HISORIA XXXIII. 9-10. (2011) Közép-Kelet-Európa és a Délvidék a II. világháborúban – Áldozatok, együttélés, megbékélés (szerkesztő: Glatz Ferenc)

Közösségünk szolgálatában – MKDM öt esztendeje 1989-1994, MKDM Pozsony 1995
http://www.vmsz.org.yu/hu_new/dokumentumok/autonomia.htm

Jelentések a határon túli magyarság helyzetéről / Vajdasági magyarság HTMH, Budapest 2001

Magyar Autonómia – A VMDK állásfoglalása az önkormányzatról, VMDK Magyarkanizsa 1992

Monitoring the EU Accession Process: Minority Protection Overview
Open Society Institut, Budapest 2002

Österreichische außenpolitische Dokumentation – Südtirol Dokumentation Wien 1992

Report about the ECMI Workshop on Non-territorial Autonomy -
http://www.ecmi.de/uploads/tx_lfpubdb/NTA_Report_61_Final.pdf

Minority Issues Mainstreaming (2006) – European Agency for Reconstruction
Working Paper of the European Center of Minority Issues - Flensburg

THE NEW SLOVAK LANGUAGE LAW: INTERNAL OR EXTERNAL POLITICS?
Farimah Daftary and Kinga Gál ECMI Working Paper # 8
September 2000 European Centre for Minority Issues (ECMI)

Serbische Verfassung

Sokáig éltünk némaságban – VMDK évkönyve 1991 / VMDK Becse 1992

Study on the Rights of Persons belonging to Ethnic, religious and Linguistic Minorities, Francesco CAPATORTI, Human Rights Study Series, United Nations, NY 1991

UNO: Declaration on the Rights of Persons belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities general Assembly, NY 1992

Verfassungen der EU –Mitgliedstaaten 6.Auflage, Deutscher Taschenbuchverlag GmbH München 2006

www.htmh.gov.hu

www.mkp.sk

www.mnt.org.yu

www.nordschleswiger.dk

www.skuptsinavojvodine.sr.gov.hu

www.vmsz.org.yu

www.vojvodina.sr.gov.yu

http://www.humanrightscenter.net/downloads/images/alkotmany_uj.pdf